**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in Geschäftsbeziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32019L0633)

**WAS IST DER AIM DER DIRECTIVE?**

* Sie enthält eine Mindestliste **verbotener unlauterer Handelspraktiken** zwischen Käufern und Lieferanten in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und legt Mindestdurchsetzungsvorschriften fest.
* Sie zielt darauf ab, zu verhindern, dass größere Unternehmen kleine und mittlere Anbieter aufgrund ihrer schwächeren Verhandlungsposition ausbeuten, und zu verhindern, dass die Kosten solcher Praktiken auf die Primärerzeuger abgewälzt werden.

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Vorschriften schützen kleine und mittlere Anbieter sowie größere Lieferanten mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 Mio. EUR. Der Schutz hängt von der relativen Größe des Lieferanten und des Käufers in Bezug auf den Jahresumsatz ab. Diese Lieferanten sind nach Umsatz in 5 Unterkategorien eingeteilt:

* bis zu 2 Mio. EUR;
* 2-10 Mio. EUR;
* 10-50 Mio. EUR;
* 50-150 Mio. EUR; Und
* 150-350 Mio. EUR.

**Verbot unlauterer Handelspraktiken**

Die Richtlinie verbietet unter allen Umständen die folgenden **unlauteren Handelspraktiken:**

* [Zahlung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:mi0074) von weniger als 30 Tagen für verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel;
* Zahlung von mehr als 60 Tagen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel;
* kurzfristige Streichungen verderblicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel;
* einseitige Änderungen der Bedingungen des Liefervertrags durch den Käufer;
* Zahlungen, die vom Käufer beantragt werden und die nicht mit dem Verkauf eines Agrar- und Lebensmittelprodukts zusammenhängen;
* Zahlungen, die der Käufer für die Verschlechterung oder den Verlust von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen verlangt, wenn diese Verschlechterung oder dieser Verlust nicht auf Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist;
* Weigerung des Käufers, eine schriftliche Bestätigung eines Liefervertrags vorzulegen, trotz aufforderung des Lieferanten;
* Missbrauch der Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten durch den Käufer;
* kommerzielle Vergeltungsmaßnahmen des Käufers gegen den Lieferanten, wenn der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte ausübt;
* Übertragung von Kosten für die Prüfung von Kundenbeschwerden auf die Produkte des Lieferanten trotz fehlender Fahrlässigkeit oder eines Verschuldens des Lieferanten.

Die Richtlinie verbietet die folgenden **unlauteren Handelspraktiken,** es sei denn, der Lieferant und der Käufer haben ihm klar und eindeutig **zugestimmt:**

* der Käufer stellt nicht verkaufte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel an den Lieferanten zurück, ohne für diese nicht verkauften Erzeugnisse zu bezahlen oder ohne für die Entsorgung dieser Erzeugnisse oder beides zu bezahlen;
* dem Lieferanten wird die Zahlung als Bedingung für die Lagerung, Anzeige oder Auflistung seiner landwirtschaftlichen erzeugnisse und Lebensmittelerzeugnisse oder für die Bereitstellung solcher Erzeugnisse auf dem Markt in Rechnung gestellt;
* der Käufer fordert den Lieferanten auf, Rabatte auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel zu zahlen, die vom Käufer im Rahmen einer Werbeaktion verkauft werden;
* der Käufer bittet den Lieferanten, für die Werbung oder Vermarktung durch den Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu bezahlen;
* der Käufer berechnet dem Lieferanten personaldurchfolgende Mitarbeiter für die Ausstattung von Räumlichkeiten, die für den Verkauf der Produkte des Lieferanten verwendet werden.

**Reklamationen und Vertraulichkeit**

Die EU-Länder benennen **nationale Durchsetzungsbehörden**. Lieferanten können sich bei der Durchsetzungsbehörde ihres eigenen Landes oder im Land des Käufers beschweren, der einer verbotenen Handelspraxis verdächtigt wird.

Auf Nachfrage muss die Durchsetzungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Identität des Beschwerdeführers und alle anderen Informationen zu schützen, die als schädlich für die Interessen des Beschwerdeführers oder der Lieferanten angesehen werden.

**Befugnisse der zuständigen Behörden**

Die Durchsetzungsbehörden müssen über die Befugnisse und das Fachwissen verfügen, um

* Untersuchungen einzuleiten und durchzuführen;
* Informationen von Käufern und Lieferanten verlangen;
* unangekündigte Vor-Ort-Inspektionen durchführen;
* gegebenenfalls die Einstellung einer verbotenen Praxis anzuordnen;
* ein Verfahren zur Verhängung von Geldbußen und anderen Sanktionen und einstweiligen Anordnungen gegen das Unternehmen, das die Zuwiderhandlung begangen hat, zu verhängen oder einzuleiten;
* Veröffentlichungsentscheidungen.

Die EU-Länder können wirksame alternative freiwillige Streitbeilegungsmechanismen fördern.

Die EU-Länder müssen sicherstellen, dass die Durchsetzungsbehörden wirksam miteinander und mit der Kommission zusammenarbeiten und sich gegenseitig in Fällen mit grenzüberschreitender Dimension unterstützen.

Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) wird vom Ausschuss für die Gemeinsame [Marktorganisation für Die Landwirtschaft](http://ec.europa.eu/agriculture/committees/cmo_en) unterstützt, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingerichtet wurde (siehe Zusammenfassung Die gemeinsame [Marktorganisation in der EU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:0302_1)).

**AB WANN GILT DIE RICHTLINIE?**

Bis zum 1. Mai 2021 muss es in den EU-Ländern Gesetz werden. Die EU-Länder müssen die Maßnahmen bis zum 1. November 2021 anwenden.

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Schlussfolgerungen — Entwicklung von Medienkompetenz und kritischem Denken durch allgemeine und berufliche Bildung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52016XG0614(01))

**WAS IST DAS AIM DIESER SCHLUSSFOLGERUNGEN?**

* Diese Schlussfolgerungen machen auf die vielen Vorteile und Chancen aufmerksam, die das Internet und die sozialen Medien mit sich bringen, aber auch auf die potenziellen Bedrohungen und Gefahren, die diese darstellen können.
* Sie betonen die Bedeutung der allgemeinen und beruflichen Bildung, um jungen Menschen dabei zu helfen, medienbewusste und verantwortungsbewusste Bürger der Zukunft zu werden, und indem sie dazu beitragen, gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung zu verhindern.

**WICHTIGE PUNKTE**

* Ein Schlüsselelement der allgemeinen und beruflichen Bildung besteht darin, jungen Menschen grundlegende Werte zu vermitteln, wie sie im [Vertrag über](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016M002)die Europäische Union verankertsind, und gleichzeitig ihre Fähigkeit, unabhängig und kritisch zu denken, zu fördern.
* Pädagogen und Schulungspersonal sollten unterstützt werden, damit kontroverse Themen im Klassenzimmer offen diskutiert werden können und die Mitarbeiter über Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Laufenden bleiben können, die für den verantwortungsvollen Zugriff, die Interpretation, die Produktion und die Nutzung von Medieninhalten erforderlich sind. Der Austausch bewährter Verfahren in den Bereichen Medienkompetenz und kritisches Denken sollte im Rahmen des [strategischen Rahmens von ET2020](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:ef0016)weiter gefördertwerden.
* Um Medienkompetenz und kritisches Denken zu fördern, sollten EU-Mittel und -Programme wie [Erasmus+](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:150102_1), die Fazilität ["Connecting Europe](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/connecting_europe_facility.html)",die [Europäischen Struktur- und Investitionsfonds](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/structural_cohesion_fund.html), Horizont [2020](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html), [Kreatives Europa](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:1002_1) und Europa für Bürgerinnen und [Bürger](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:130106_2)" vonden EU-Ländern und der Europäischen [Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html)genutztwerden.

**Hintergrund**

* Medienkompetenz, die sich auf die Fähigkeit von Menschen bezieht, auf verschiedene Arten von Medien zuzugreifen, sie zu verstehen, zu schaffen und kritisch zu bewerten, ist ein Schlüssel für aktives Engagement im demokratischen Leben.
* Digitale Kompetenz, die den selbstbewussten, kreativen und kritischen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien umfasst, ist ein entscheidender Bestandteil der Medienkompetenz. 40 % der EU-Bürger verfügen jedoch über keine digitalen Kompetenzen.
* **ZUSAMMENFASSUNG VON:**
* [Entschließung des Europäischen Parlaments: Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für die Rechte des Kindes (2007/2093(INI))](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52008IP0012)
* **WAS IST DAS AIM DIESER RESOLUTION?**
* Die Entschließung ist ein umfassender Prospekt für Maßnahmen und Politiken des [Europäischen Parlaments](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html) zum Schutz der Rechte von Kindern, der auf der 2006 von der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) ausgearbeiteten Mitteilung["Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für die Rechte des Kindes"](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52006DC0367) aufbaut.
* **WICHTIGE PUNKTE**
* In der Entschließung wird die Initiative der Kommission begrüßt, in der der politische Wille anerkannt wird, dass Kinder die rechte des [Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes](http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx)genießenmüssen.
* In der Entschließung wird gefordert, dass **die Rechte der Kinder im Mittelpunkt aller EU-Politiken und externen Maßnahmen** sowie aller internationalen Abkommen stehen, um eine rechtsverbindliche Klausel zur Achtung der Rechte des Kindes aufzunehmen.
* Die Strategie sollte **die Bedeutung der Familie** als grundlegende Institution der Gesellschaft für das Überleben, den Schutz und die Entwicklung des Kindes anerkennen und fordert Überwachung, finanzielle Ressourcen und Jahresberichte.
* Nicht alle EU-Länder haben einen **Bürgerbeauftragten** ernannt, der die Rechte von Kindern einhält.
* **Kinderbeteiligung**
* Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung unter gleichberechtigter Beteiligung von Mädchen und Jungen zu äußern.
* **Gewalt**
* Rechtsvorschriften und präventive Maßnahmen werden dringend zur Bekämpfung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, erniedrigender Bestrafung und schädlichen traditionellen Praktiken wie Genitalverstümmelung oder Zwangsheiraten aufgefordert. Er verurteilt alle Formen physischer, psychischer und sexueller Gewalt, Folter, Ausbeutung, Geiselnahme, Handel oder Verkauf von Kindern oder deren Organen.
* **Sexuelle Ausbeutung**
* Die sexuelle Ausbeutung von Kindern sollte bei der Anwendung rechtlicher Sanktionen als "Vergewaltigung" betrachtet werden, und die Bezahlung von Sex mit minderjährigen Kindern sollte ein Verbrechen sein. Es sollte einen wirksameren rechtlichen Rahmen für den Schutz von Kindern durch Institutionen wie [Europol](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europol.html) und [Eurojust](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurojust.html)geben, um Sextourismus, Kinderhandel und Pädophilie zu bekämpfen. EU-Bürger, die Sexualtourismus-Verbrechen außerhalb der EU begehen, sollten nach einem einzigen Eu-Strafrecht behandelt werden.
* **Gefährdete Kinder**
* Die EU sollte jedes Kind in einer sozialen Situation, die seine geistige oder körperliche Unversehrtheit gefährdet, als**"gefährdet"**definieren. Jedes Kind, das Zeuge häuslicher Gewalt wird, wird als Opfer eines Verbrechens betrachtet. Es werden mehrere Initiativen (Informationskampagnen, Austausch bewährter Verfahren usw.) vorgeschlagen, um Dinge wie den Verkauf von Alkohol und Drogen abzudecken.
* **Schädliche Medieninhalte**
* In dem Bestreben, schädliche Medieninhalte, einschließlich Cyber-Mobbing und gewalttätige Videospiele, zu verbieten, erkennt die Entschließung das wachsende Phänomen des Teilens von Kinderpornografie oder sexuellem Missbrauch von Bildern über mobile Nachrichten an. Sie fordert auch die Sperrung von Websites im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch.
* **Jugendkriminalität**
* Das Parlament fordert eine umfassende Antwort auf die "Jugendkriminalität" auf nationaler und EU-Ebene durch Präventionsprogramme und die soziale Integration junger Straftäter zusätzlich zu rechtlichen Eingriffen. Er fordert auch einen Plan zur Verhütung von Jugendkriminalität, um Mobbing in Schulen und Banden zu bekämpfen, und fördert Alternativen zum Gefängnis.
* **Kinderarmut und soziale Ausgrenzung**
* Im Rahmen der Strategie zur Bekämpfung der Familienarmut, die sich auf Unterernährung und Prävention von Krankheiten und Missbrauch im Zusammenhang mit der sozialen oder rechtlichen Situation der Eltern konzentriert, sollte sich die EU dafür einsetzen, dass es in der EU keine obdachlosen Kinder oder Straßenkinder gibt.
* **Kinderarbeit**
* Kinder, die legal arbeiten, müssen für gleichwertige Arbeiten zu gleichen Teilen bezahlt werden. Sklaverei, Schuldknechtschaft und Arbeit, die der Gesundheit und Sicherheit schaden, werden verurteilt.
* **Annahme**
* Die Qualität der Information, die Vorbereitung und Verarbeitung internationaler Adoptionen und der Dienste nach der Adoption muss verbessert werden. Die Adoption sollte im Land des Kindes oder international erlaubt sein, wobei Wohneinrichtungen nur eine vorübergehende Lösung darstellt.
* **Migrantenkinder in bewaffneten Konflikten**
* Besondere Aufmerksamkeit sollte Den Flüchtlings-, Asylsuchenden und Migrantenkindern gewidmet werden, damit sie ihre Rechte unabhängig vom rechtlichen Status ihrer Eltern geltend machen können. Unbegleitete Minderjährige werden häufig Opfer von Ausbeutung durch organisierte Kriminalität. Maßnahmen sind auch erforderlich, um Roma-Kinder sowie Kindersoldaten und Kriegsopfer zu schützen.
* **Ausbildung und Registrierung**
* Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Kindern, insbesondere von Mädchen, und eine bessere Betreuung von Kleinkindern sind erforderlich. Jedes Kind sollte registriert werden, unter Wahrung des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit oder eine Identität bei der Geburt.
* **Beiträge der EU-Länder zum EU-Haushalt**
* Die Europäische Union hat Regeln für Methoden und Verfahren angenommen, die von den EU-Ländern in Bezug auf ihre Beiträge zum [EU-Haushalt](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/budget.html)einzuhaltensind, die als Eigenmittel der [EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/community_own_resources.html)bekanntsind.
* **Handeln**
* Verordnung (EU, Euratom) [Nr. 609/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32014R0609) des Rates vom 26. Mai 2014 über die Methoden und Verfahren zur Bereitstellung der traditionellen, mehrwertsteuerlichen und BNE-Eigenmittel sowie über die Maßnahmen zur Deckung des Bargeldbedarfs (Neufassung)
* **Zusammenfassung**
* Die Europäische Union hat Regeln für Methoden und Verfahren angenommen, die von den EU-Ländern in Bezug auf ihre Beiträge zum [EU-Haushalt](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/budget.html)einzuhaltensind, die als Eigenmittel der [EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/community_own_resources.html)bekanntsind.
* **WAS BEWIRKT DIESE VERORDNUNG?**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| — | Sie legt die Regeln fest, nach denen die Methoden und Verfahren festgelegt sind, nach denen die EU-Länder der Europäischen Kommission die Eigenmittel der EU zur Verfügung stellen. Die Eigenmittel stellen **den überwiegenden Teil der Einnahmen dar, der den EU-Haushalt finanziert, und umfassen:**   |  |  | | --- | --- | | — | Zölle auf Einfuhren aus Drittländern und Steuern auf die Zuckererzeugung innerhalb der EU, |  |  |  | | --- | --- | | — | Einnahmen auf der Grundlage eines Anteils der von den [EU-Ländern](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:l31057) erhobenen Mehrwertsteuer(EnmwSt.) |  |  |  | | --- | --- | | — | Einnahmen auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens jedes EU-Landes\* (BNE). | |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Ferner werden die Maßnahmen festgelegt, die gegebenenfalls den Liquiditätsbedarf (d. h. den Cashflowbedarf) decken. |

* **WICHTIGE PUNKTE**

|  |  |
| --- | --- |
| — | Die Eigenmittel müssen der Europäischen Kommission zur Verfügung stehen, damit sie die im Haushaltsplan vereinbarten erforderlichen Zahlungen leisten kann. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Die EU-Länder müssen Konten und Unterlagen über die von ihnen gesammelten Eigenmittel führen und jederzeit in der Lage sein, diese für die Kommission vorzulegen. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Jedes EU-Land muss dem im Namen der Kommission eröffneten Konto mit seinem Finanzministerium oder der von ihm benannten Stelle Eigenmittel gutschreiben. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Die EU-Länder müssen getrennte Konten für Ansprüche führen, die nicht eingezogen wurden. Sie müssen Einzelheiten zu diesen Konten vorlegen und der Kommission vierteljährliche Erklärungen vorlegen. Auf diese Weise kann die Kommission die Maßnahmen der EU-Länder zur Erhebung von Eigenmitteln überwachen, insbesondere von Personen, die durch Betrug oder Unregelmäßigkeiten gefährdet sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Um sicherzustellen, dass der EU-Haushalt unter allen Umständen finanziert werden kann, müssen die EU-Länder der EU in Form konstanter monatlicher Zwölftel die im Haushalt eingestellten Eigenmittel zur Verfügung stellen. Sie können anschließend die zur Verfügung gestellten Beträge entsprechend der tatsächlichen Bemessungsgrundlage der mwSt.-Eigenmittel und den entsprechenden Änderungen des BNE anpassen, sobald sie vollständig bekannt sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Die Auswirkungen der änderungen der BNE-Daten, die nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres auf die Finanzierung von Bruttokürzungen (die Senkungen der BNE-Beiträge bestimmter EU-Länder) vorgenommen wurden, sollten präzisiert werden. |

* **WANN GILT DIESE VERORDNUNG?**
* Ab 1. Januar 2014.
* **Hintergrund**
* Die Verordnung (EU, Euratom) [Nr. 609/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32014R0609) ist einer von drei Rechtsakten, die das so genannte Eigenmittelpaket im Zusammenhang mit dem [mehrjährigen Finanzrahmen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/multiannual_financial_framework.html) der EU - dem EU-Haushalt für den Zeitraum 2014-2020 - ausmachen. Die beiden weiteren Rechtsakte des Pakets sind:

|  |  |
| --- | --- |
| — | Beschluss des Rates [2014/335/EU, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:0601_3) über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, |

|  |  |
| --- | --- |
| — | [Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:0601_4) vom 26. Mai 2014 über Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union. |

**Leitlinien für die Auswirkungen auf das Handelskonzept**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Leitlinien für die Auswirkungen der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf das Handelskonzept](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52004XC0427%2806%29)

**WAS IST DER AIM DER GUIDELINES?**

* [Artikel 101](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:12016E101) AEUV (ex Artikel 81 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)) verbietet Kartelle[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l26113&from=EN#keyterm_E0001) und Verhaltensweisen, die den Wettbewerb (vertikale[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l26113&from=EN#keyterm_E0002) und horizontale Vereinbarungen[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l26113&from=EN#keyterm_E0003)) mit bestimmtenAusnahmen (siehe Artikel 101 Absatz 3) verhindern, einschränken oder verfälschen).
* [Artikel 102](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:12016E102) AEUV (ex Artikel 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)) verbietet Missbrauch durch Unternehmen mit beherrschender Stellung.
* Die beiden Artikel gelten nur, wenn festgestellt werden kann, dass Vereinbarungen und Praktiken den **Handel zwischen EU-Ländern** ***spürbar*** beeinträchtigenkönnen.
* Diese Leitlinien der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) zielen darauf ab, die Methode für die Anwendung des Konzepts der Auswirkungen auf den **Handel** zwischen EU-Ländern in Wettbewerbssachen zu erläutern und festzulegen, wodurch die Rechtsprechung [des Gerichtshofs der Europäischen Union](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_court_justice.html)widergespiegeltwird.

**WICHTIGE PUNKTE**

* Im Fall von **Art. 101 AEUV**unterliegt das gesamte Abkommen, wenn das Abkommen als Ganzes geeignet ist, den Handel zwischen EU-Ländern zu beeinträchtigen, dem EU-Recht, einschließlich aller Teile des Abkommens, die den Handel zwischen EU-Ländern einzeln nicht beeinträchtigen. In Fällen, in denen die vertraglichen Beziehungen zwischen denselben Parteien mehrere Tätigkeiten umfassen, müssen diese Tätigkeiten, um Teil derselben Vereinbarung zu sein, unmittelbar miteinander verbunden sein und integraler Bestandteil derselben allgemeinen Geschäftsvereinbarung sein. Ist dies nicht der Fall, stellt jede Tätigkeit eine gesonderte Vereinbarung dar.
* Im Fall von **Art. 102 AEUV**ist es der Missbrauch, der den Handel zwischen EU-Ländern beeinträchtigen muss. Verhaltensweisen, die Teil einer Gesamtstrategie des marktbeherrschenden Unternehmens sind, sind anhand seiner Gesamtwirkung zu beurteilen. Nimmt ein marktbeherrschendes Unternehmen verschiedene Praktiken an, um dasselbe Ziel zu verfolgen (z. B. Wettbewerber auszuschalten oder zu schließen), damit Art. 102 AEUV auf alle Praktiken anwendbar ist, die Teil dieser Gesamtstrategie sind, reicht es aus, dass mindestens eine dieser Praktiken geeignet ist, den Handel zwischen EU-Ländern zu beeinträchtigen.
* Die Leitlinien konzentrieren sich auf drei Hauptaspekte und sollen klarstellen:
  + das **Konzept des Handels zwischen EU-Ländern,** der nicht auf den traditionellen grenzüberschreitenden Austausch von Waren und Dienstleistungen beschränkt ist. Es handelt sich um ein umfassenderes Konzept, das alle grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten einschließlich der Niederlassung[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l26113&from=EN#keyterm_E0004)abdeckt. Das Konzept impliziert, dass sich dies auf die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit auswirken muss, an der mindestens (Teile) von zwei EU-Ländern beteiligt sind;
  + die Bedeutung der Worte **"können beeinflussen",** die die Art der erforderlichen Auswirkungen auf den Handel zwischen EU-Ländern definieren. Nach dem vom Gerichtshof entwickelten Standardtest muss es möglich sein, mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit**auf der Grundlage einer Reihe objektiver Rechts- oder Sachfaktoren davon auszusehen, dass die Vereinbarung oder Praxis direkten oder indirekten, tatsächlichen oder potenziellen Einfluss auf das Handelsgefüge zwischen EU-Ländern haben kann. In Fällen, in denen das Abkommen oder die Praxis die Wettbewerbsstruktur innerhalb der EU beeinträchtigen könnte, wird die Zuständigkeit des UNIONSrechts festgelegt;
  + der Begriff der **"Spürbarkeit":**Die Auswirkungen auf dasHandelskriterium umfassen ein quantitatives **Element,**das die Zuständigkeit desUnionsrechts auf Vereinbarungen und Praktiken beschränkt, die Auswirkungen in einem bestimmten Ausmaß haben können. Die Wertigkeit kann insbesondere anhand der Stellung und der Bedeutung der betreffenden Unternehmen auf dem Markt für die betreffenden Produkte beurteilt werden. Diese Beurteilung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Art der Vereinbarung und der Praxis, der Art der erfassten Erzeugnisse und der Marktstellung der betroffenen Unternehmen.
* Die Kommission ist der Auffassung, dass Vereinbarungen grundsätzlich **nicht** in der Lage sind, den Handel zwischen EU-Ländern spürbar zu beeinträchtigen, wenn zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
  + der **Gesamtmarktanteil** der Parteien auf dem relevanten Markt in der EU nicht mehr als 5 % beträgt; und
  + bei **horizontalen Vereinbarungen**beträgtder **Gesamtjahresumsatz** der Unternehmen der betreffenden Erzeugnisse 40 Mio. EUR nicht. Bei **vertikalen Vereinbarungen**beträgtder Gesamtumsatz des **Lieferanten** in den betroffenen Waren 40 Mio. EUR nicht.
* Die Leitlinien enthalten eine Analyse verschiedener Formen von Vereinbarungen und Praktiken, die aufzeigen, wie das Konzept der Handelswirkung in der Praxis anzuwenden ist.
* Die Wirkung des Handelskriteriums ist ein autonomes Zuständigkeitskriterium des Unionsrechts. Sie ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen und unterscheidet sich von der der Wettbewerbsbeschränkung.

**AB WANN GELTEN DIE RICHTLINIEN?**

Sie gelten seit dem 27. April 2004.

**Zugang zu den Akten der Europäischen Kommission in Fusions- und Kartellsachen**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Mitteilung der Kommission über die Vorschriften für den Zugang zu den Akten der Kommission in Fusions- und Kartellsachen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52005XC1222%2803%29)

**WAS IST DER AIM DES COMMISSION NOTICE?**

Sie enthält Vorschriften für den Zugang der an [Fusions-](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/merger.html) und [Kartellsachen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/antitrust.html) beteiligten Parteien zu den Akten der Europäischen [Kommission.](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) Die Bekanntmachung zielt darauf ab, die Transparenz der [Wettbewerbsverfahren](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competition.html) zu verbessern, und unterstreicht das Engagement der Kommission für ein ordnungsgemäßes Verfahren und die Verteidigungsrechte der Parteien.

**WICHTIGE PUNKTE**

Der Zugang zu den Akten soll die wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte gegen etwaige Einwände der Kommission in Fällen ermöglichen, die gemäß [Artikel 101](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016E101) und Artikel [102](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016E102) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhoben werden, sowie in Fällen nach der [Fusionskontrollverordnung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:l26096), die das Verfahren zur Kontrolle bestimmter Fusionstätigkeiten zwischen Gesellschaften abdeckt.

**Artikel 101** (ex Artikel 81 EG-Vertrag) verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die den Wettbewerb einschränken, wie preisfestes Verfahren oder Marktaufteilung. **Artikel 102** (ex Artikel 82 EG-Vertrag) verbietet Es Unternehmen, eine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, z. B. durch Die Erhebung unlauterer Preise, Produktionsbeschränkung oder Innovationsverweigerung.

**Wer hat Anspruch auf Akteneinsicht?**

Die Akteneinsicht wird auf Antrag den Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen gewährt, an die sich die Kommission gewandt hat. In der Bekanntmachung wird geklärt, wer unter welchen Umständen das Recht hat, Akteneinsicht zu verlangen. Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die eine **Mitteilung der Beschwerdepunkte**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l10106&from=EN#keyterm_E0001) erhalten, haben das Recht, **alle Beweismittel**, unabhängig davon, ob sie belastenoder oder entlasten, in der Untersuchungsakte der Kommission einsehen zu können.

In der Bekanntmachung wird ein gesondertes Recht anerkannt, das Beschwerdeführern in Kartellsachen und anderen Beteiligten in Fusionsfällen **eingeschränkten Zugang** zu spezifischen Dokumenten gewährt. Diese Rechte werden gesondert behandelt, da sich Ihr Anwendungsbereich, ihre Art und ihr Zeitpunkt von dem Recht auf Akteneinsicht unterscheiden, das den Adressaten einer Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeräumt wird.

Das Recht auf Akteneinsicht in Wettbewerbssachen **unterscheidet sich** vom allgemeinen Recht auf Zugang [zu Dokumenten](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:l14546) nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Das Recht auf Zugang zu Dokumenten wurde für einen anderen Zweck festgelegt und unterliegt unterschiedlichen Regeln.

**Zugängliche und unzugängliche Dokumente**

Die Akte der **Kommission** enthält **alle Dokumente, die Teil des spezifischen Verfahrens sind,** auf das sich die Mitteilung der Beschwerdepunkte gestützt hat. Der Hinweis identifiziert die Arten von Dokumenten, auf die zugegriffen werden kann, und die, die nicht zugänglich sind. **Nur 2 Arten von Informationen sind nicht zugänglich:**

* interne Dokumente, die sowohl interne Dokumente der Kommission als auch zwischen der Kommission und anderen Behörden ausgetauschte Dokumente enthalten;
* Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen, wenn die Offenlegung zu einer schweren Schädigung einer Person oder eines Unternehmens führen könnte. Soweit möglich, gewährt die Kommission Zugang zu nicht vertraulichen Fassungen der ursprünglichen Informationen.

**Verantwortlichkeiten der Parteien, die Informationen einreichen**

Um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen zu gewährleisten, muss jede Person, die der Kommission Informationen übermittelt,

* eindeutiges Identifizieren von Material, das sie als vertraulich betrachten;
* eine separate nichtvertrauliche Version zur Verfügung zu stellen;
* in Kartellverfahren eine kurze Beschreibung der einzelnen gelöschten Informationen vorgeben.

**Vertraulichkeitsansprüche**

In der Bekanntmachung werden die Kriterien beschrieben, die die Kommission für die Bewertung von **Vertraulichkeitsansprüchen**anstellt. Er sieht ferner vor, dass die Notwendigkeit, die Verteidigungsrechte zu wahren, die Sorge um den Schutz vertraulicher Informationen überwiegen kann.

Er bestätigt, dass die Kommission zugang geben kann, entweder in elektronischer Form oder in Papierform.

**Hintergrund**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Kartellrecht](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/legislation/legislation.html) (*Europäische Kommission*)
* [Fusionsrecht](http://ec.europa.eu/competition/mergers/legislation/legislation.html) (*Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Mitteilung der Beschwerdepunkte: Erläuterung der** vorläufigen Auffassung der Kommission, dass die Adressaten möglicherweise gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen haben könnten.

**Stärkung der Verbraucherrechte in der EU**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Richtlinie 2011/83/EU über Verbraucherrechte](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32011L0083)

[Richtlinie (EU) 2019/2161 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32019L2161)

**WAS IST DER AIM DER DIRECTIVES?**

**Die Richtlinie 2011/83/EU** zielt darauf ab,

* Verbesserung des Verbraucherschutzes durch Harmonisierung mehrerer Schlüsselaspekte der nationalen Rechtsvorschriften über Verträge zwischen Kunden und Verkäufern;
* Förderung des Handels zwischen EU-Ländern, insbesondere für Verbraucher, die online einkaufen;

Die Richtlinie ersetzte die Richtlinie über den Fernabsatz ([97/7/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:31997L0007)) und die Haustürrichtlinie ([85/577/EWG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:31985L0577)).

**Richtlinie (EU) 2019/2161** über eine bessere Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften ändert die Richtlinie 2011/83/EU. Die Änderungen erhöhen den Schutz der Verbraucher in der EU in mehreren Bereichen, wie z. B. Käufe über Online-Marktplätze, Transparenz der Preispersonalisierung[\* und Ranking](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:0904_4&from=EN#keyterm_E0001) von Online-Angeboten und Verbraucherrechten bei der Nutzung "kostenloser" Online-Dienste.

**WICHTIGE PUNKTE**

**Umfang**

* Mit einigen Ausnahmen wie [Pauschalreisen und -reisen](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:090405_1) oder Finanzdienstleistungen, wie [Verbraucherkredite](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:co0001) und [Versicherungen,](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:24040301_1)umfasst die Richtlinie **2011/83/EU**in der durch die Richtlinie(EU) 2019/2161 geänderten Fassung eine breite Palette von Verträgen zwischen Händlern und Verbrauchern, nämlich **Kaufverträge**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:0904_4&from=EN#keyterm_E0002), **Dienstleistungsverträge**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:0904_4&from=EN#keyterm_E0003), Verträge über digitale **Online-Inhalte** und Verträge über die Lieferung von **Wasser, Gas, Strom und Fernwärme**). Sie gilt für Verträge, die in Geschäften geschlossen werden, sowie für Verträge, die außerhalb des Geschäfts (z. B. bei zu Hause des Verbrauchers) oder im Fernabsatz (z. B. online) geschlossen werden.
* **Mit der Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2161** wird der Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU auf Verträge ausgedehnt, in denen der Unternehmer dem Verbraucher digitale **Dienste**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:0904_4&from=EN#keyterm_E0004) oder **digitale Inhalte**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:0904_4&from=EN#keyterm_E0005) zur Verfügung stellt oder sich verpflichtet, **personenbezogene Daten**bereitzustellen[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:0904_4&from=EN#keyterm_E0006). Außerdem wird die Situation der Produkte geklärt, die den Verbrauchern auf **Online-Marktplätzen**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:0904_4&from=EN#keyterm_E0007)angebotenwerden, wenn sowohl der Anbieter des Online-Marktplatzes als auch der Drittanbieter an der Bereitstellung der in der Richtlinie 2011/83/EU geforderten **vorvertraglichen Informationen** beteiligt sind.

**Informationspflichten**

* Vor Abschluss eines Vertrags müssen die Unternehmer den Verbrauchern in klarer und verständlicher Sprache Informationen zur Verfügung stellen, wie z. B.:
  + ihre **Identität und Kontaktdaten**;
  + die **Hauptmerkmale des Produkts;**und
  + die **geltenden Bedingungen,**einschließlich Zahlungsbedingungen, Lieferzeit, Leistung und Dauer des Vertrages und Kündigungsbedingungen.
* In **Geschäften**müssen nur Informationen bereitgestellt werden, die noch nicht offensichtlich sind.
* Die Informationspflichten, insbesondere über das Widerrufsrecht, sind **detaillierter** für Verträge, die auf DerFerne geschlossen werden (z. B. per Post, Telefon oder online) und für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden (z. B. wenn ein Unternehmer das Haus eines Verbrauchers besucht).
* Die Änderungsrichtlinie (EU) 2019/2161 enthält einen neuen Artikel, der sich mit **spezifischen Informationsanforderungen** für Verträge befasst, die auf Online-Marktplätzen geschlossen werden. Online-Marktplätze sind verpflichtet, die Verbraucher darüber zu informieren, ob der Drittanbieter ein Händler oder Nicht-Händler (Verbraucher) ist, den Verbraucher vor der Nichtanwendbarkeit der EU-Verbraucherschutzvorschriften auf Verträge mit Nicht-Händlern zu warnen und zu erklären, wer für die Vertragserfüllung verantwortlich ist: der Drittanbieter oder der Online-Marktplatz selbst.
* Außerdem verpflichtet die Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2161 die Händler, die Verbraucher darüber zu informieren, ob der Preis auf der Grundlage automatisierter Entscheidungen personalisiert wurde.

**Widerrufsrecht**

* Der Verbraucher kann innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:0904_4&from=EN#keyterm_E0008) oder dem Abschluss des Dienstleistungsvertrags ohne Angabe von Ausnahmen ohne Erklärung oder Kosten von **Fernabsatz- und Außerhalb des Betriebsvertrags** zurücktreten. Ein vom Verkäufer zur Verfügung gestelltes Standard-Widerrufsformular genügt. Werden die Verbraucher nicht über ihre Rechte informiert, verlängert sich die Widerrufsfrist um 12 Monate.
* **Ausnahmen** gelten unter verschiedenen Umständen, z. B. für schnell verderbliche Waren, versiegelte Waren, die vom Verbraucher geöffnet wurden und aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen nicht zurückgegeben werden können, sowie für Hotelreservierungen oder Autovermietungen, die an bestimmte Daten gebunden sind. Ausnahmen gelten unter bestimmten Umständen auch für Verträge über die Bereitstellung **digitaler Inhalte,** die nicht auf einem materiellen Datenträger bereitgestellt werden, wenn die Leistung begonnen hat.
* Wenn Verbraucher von einem Vertrag zurücktreten, müssen sie die nutzung der **digitalen Inhalte** oder den **digitalen Dienst** unterlassen und Dritten zur Verfügung stellen.

**Keine ungerechtfertigten Zahlungskosten oder Zusatzkosten**

* Händler dürfen den Verbrauchern keine Gebühren in Rechnung stellen, die über den Kosten liegen, die der Händler für die Art der Zahlung trägt.
* Wenn der Verbraucher einen Unternehmer anruft, um sich über den abgeschlossenen Vertrag zu erkundigen oder sich zu beschweren, darf er nicht mehr als den Basistarif zahlen.
* Händler müssen die ausdrückliche Zustimmung eines Verbrauchers haben, wenn sie zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen anbieten. Vorgekreuzte Kästchen auf einem Bestellformular dürfen für solche Zahlungen nicht verwendet werden.

**Sanktionen**

* **Die Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2161** verpflichtet die EU-Länder, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen einzuführen, um Händler zu bestrafen, die gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie verstoßen.
* Mit der Änderungsrichtlinie (EU) 2019/2161 wird eine Liste von Kriterien eingeführt, die bei der Verhängung der Sanktionen anzuwenden sind. Außerdem müssen die EU-Länder die Möglichkeit vorsehen, Geldbußen von bis zu mindestens 4 % des Umsatzes eines Gewerbetreibenden oder 2 Mio. EUR zu verhängen, wenn Informationen über den Umsatz des Gewerbetreibenden nicht verfügbar sind, wenn sie gemeinsam schwerwiegende grenzüberschreitende Verstöße gegen Verbraucher in mehreren EU-Ländern feststellen.

**AB WANN GELTEN DIE RICHTLINIEN?**

**Die Richtlinie 2011/83/EU** gilt seit dem 12. Dezember 2011 und musste in den EU-Ländern bis zum 13. Dezember 2013 In betriebtreten. Sie gilt für Verträge, die nach dem 13. Juni 2014 abgeschlossen wurden.

**Die Änderungsrichtlinie (EU) 2019/2161** muss in den EU-Ländern bis zum 28. November 2021 in Stand und Enden kleben und gilt ab dem 28. Mai 2022.

**Hintergrund**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Verbraucherschutz](http://ec.europa.eu/info/policies/consumers/consumer-protection_en) (*Europäische Kommission*)
* [Factsheet — New Deal: Welche Vorteile bekomme ich als Verbraucher?](http://ec.europa.eu/info/files/factsheet-new-deal-what-benefits-will-i-get-consumer_en) (*Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Preispersonalisierung:** Wo ein Verkäufer/Dienstleister Preise festlegen kann, die für verschiedene Kunden personalisiert sind. Dies wird zunehmend durch die Entwicklung von Big Data und Analytics ermöglicht und ist eine Form der Preisdiskriminierung (wo ein Verkäufer ein identisches Produkt zu unterschiedlichen Preisen zu verschiedenen Marktsegmenten verkaufen kann). Personalisierte Preise treten auf, wenn Unternehmen unterschiedliche Preise für einzelne Verbraucher festlegen oder Produkte individuell auf die Vorlieben der Verbraucher zuschneiden.

**Kaufvertrag:** jeder Vertrag, nach dem der Unternehmer das Eigentum an Waren auf den Verbraucher überträgt oder sich verpflichtet, einschließlich eines Vertrags, der sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand hat.

**Dienstleistungsvertrag:** jeder andere Vertrag als ein Kaufvertrag, nach dem der Unternehmer dem Verbraucher eine Dienstleistung erweist oder übernimmt und der Verbraucher zahlt oder sich verpflichtet, den Preis dafür zu zahlen.

**Digitaler Service:**

* ein Dienst, der es dem Verbraucher ermöglicht, Daten in digitaler Form zu erstellen, zu verarbeiten, zu speichern oder darauf zuzugreifen; Oder
* ein Dienst, der die gemeinsame Nutzung oder sonstige Interaktion mit Daten in digitaler Form ermöglicht, die vom Verbraucher oder anderen Nutzern dieses Dienstes hochgeladen oder erstellt wurden.

**Digitale Inhalte:** Daten, die in digitaler Form produziert und bereitgestellt werden.

**Personenbezogene Daten:** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

**Online-Marktplatz:** ein Dienst, der Software verwendet, einschließlich einer Website, Eines Teils einer Website oder einer Anwendung, die von oder im Auftrag eines Händlers betrieben wird und es Verbrauchern ermöglicht, Fernabsatzverträge mit anderen Händlern oder Verbrauchern abzuschließen.

**Waren:**

* alle beweglichen Gegenstände, einschließlich Wasser, Gas und Strom, wenn sie in einer begrenzten Menge oder einer bestimmten Menge verkauft werden;
* alle physischen beweglichen Gegenstände, die digitale Inhalte oder einen digitalen Dienst so enthalten oder miteinander verbinden, dass das Fehlen dieser digitalen Inhalte oder Dienste die Waren daran hindern würde, ihre Funktionen zu erfüllen ("Waren mit digitalen Elementen").

**Internationale kulturelle Beziehungen – eine EU-Strategie**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Gemeinsame Mitteilung (JOIN (2016)29 endg.) — Strategie der internationalen kulturellen Zusammenarbeit](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52016JC0029)

[Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016E006)

**WAS IST DAS AIM DER KOMMUNIKATION UND ARTIKEL 6 AEUV?**

* In der Mitteilung wird eine Strategie für wirksamere internationale kulturelle Beziehungen (d. h. der Austausch von Ideen, Ansichten und Meinungen zwischen verschiedenen Kulturen) vorgeschlagen, um die Priorität der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) zu unterstützen, um die EU zu einem stärkeren globalen Teilnehmer, einem besseren internationalen Partner und einem wichtigeren Beitrag zu nachhaltigem Wachstum zu machen.
* Er stellt ein **Modell für** die kulturelle Zusammenarbeit zwischen EU-Ländern, nationalen Kulturorganisationen und privaten und öffentlichen Einrichtungen vor, die "Kulturdiplomatie" nutzen, um eine globale Ordnung zu fördern, die auf Frieden, [Rechtsstaatlichkeit,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/rule_of_law.html)Meinungsfreiheit, gegenseitigem Verständnis und Achtung der Grundwerte beruht.
* Obwohl die Kulturpolitik in erster Linie Sache der EU-Länder selbst ist, besagt Artikel 6 AEUV, dass die EU eine Rolle bei der Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung der Aktivitäten der EU-Länder in diesem Bereich spielen kann.

**WICHTIGE PUNKTE**

In der Kultur geht es nicht nur um Kunst oder Literatur. Sie umfasst ein breites Spektrum an Aktivitäten, vom interkulturellen Dialog[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4298957&from=EN#keyterm_E0001) bis zum Tourismus, von Bildung und Forschung bis hin zur Kreativwirtschaft, vom Schutz des Kulturerbes bis zur Förderung neuer Technologien und vom Handwerk bis zur Entwicklungszusammenarbeit.

Sie spielt auch eine wichtige Rolle in der **EU-Außenpolitik,** in der die kulturelle Zusammenarbeit Stereotypen und Vorurteilen entgegensetzt und der Dialog Konflikte verhindern und die Aussöhnung fördern kann. Sie trägt dazu bei, auf globale Herausforderungen wie die Integration von Flüchtlingen, die Bekämpfung gewaltsamer Radikalisierung und den Schutz des kulturellen Erbes der Welt zu reagieren.

Kultur kann auch ein Instrument sein, um wichtige soziale und wirtschaftliche Vorteile zu **erzielen,**  wie Bürgerbeteiligung und Tourismuseinnahmen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU.

Die Strategie baut auf früheren Mitteilungen über Kultur und die Rolle der EU in [den internationalen Beziehungen](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:cu0002) und der Kultur in [der Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:11010202_3)der EU auf und aktualisiert sieund konzentriert sich auf die Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit in **drei Hauptbereichen:**

* **Förderung einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung durch Stärkung der**Kultur- und Kreativwirtschaft und Unterstützung der Rolle der lokalen Behörden. Beispiele hierfür sind:
  + das Programm der Asia-Europe Foundation für [kreative Netzwerke;](http://www.asef.org/projects/programmes/2955-asef-creative-networks)
  + Unterstützung der EU im südlichen Mittelmeerraum für ein Projekt zur Entwicklung von Clustern in der Kultur- und Kreativwirtschaft mit [uniDO (Organisation](http://www.unido.org/)der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung);
  + ein [Europäisches Netzwerk kreativer Hubs](http://creativehubs.eu/), an dem alle am Programm ["Kreatives Europa"](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:1002_1) teilnehmenden Länder (einschließlich Serbien, Moldawien, Türkei, Georgien und Ukraine) beteiligt sind.
* Förderung friedlicher Beziehungen zwischen Gemeinschaften und Völkern mit unterschiedlichen religiösen Überzeugungen. Der Dialog kann dazu beitragen, faire, friedliche und integrative Gesellschaften zu fördern, die die Menschenrechte achten und lokalen Befindlichkeiten Rechnung tragen, wobei Maßnahmen ergriffen werden, die auf bestimmte kulturelle Kontexte und Interessen zugeschnitten sind. Dazu gehören:
  + Programme zur Förderung der Kultur im Rahmen der [Östlichen Partnerschaft,](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/eastern-partnership_en)an denenArmenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Die Republik Moldau und die Ukraine beteiligt sind;
  + Unterstützung der [Anna-Lindh-Stiftung](http://www.annalindhfoundation.org/) und ihres Netzwerks von Organisationen in allen 42 Ländern der Union für den [Mittelmeerraum](http://ufmsecretariat.org/).
* **Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des kulturellen Erbes durch die Förderung der Forschung, die Bekämpfung des**illegalen Handels mit Kulturgütern und die Unterstützung des Schutzes von Kulturerbestätten. Die Wiederherstellung und Förderung des kulturellen Erbes zieht den Tourismus an und kurbelt das Wirtschaftswachstum an. Beispiele hierfür sind:
  + Forschung im Rahmen von [Horizont 2020,](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:2701_3) um neue Wege zur Erhaltung und Verwaltung des durch den Klimawandel bedrohten Kulturerbes zu finden und an dem Nicht-EU-Länder teilnehmen können;
  + Bekämpfung des Kulturerbes, einschließlich der Unterstützung der Ausbildung von Zollbeamten bei Grenzkontrollen zur Unterstützung der Früherkennung gestohlener Artefakte;
  + Zusammenarbeit mit der [UNESCO](http://en.unesco.org/) zur Einrichtung eines **Krisenreaktionsmechanismus** zum Schutz von Stätten des Kulturerbes. Der [Regionale Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrien-Krise](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/countries/syria/madad_en) wird auch zum Schutz des kulturellen Erbes und zur Förderung der kulturellen Vielfalt beitragen.

Die Zusammenarbeit der EU im Kulturbereich umfasst sowohl die EU als auch die Entwicklungsländer und kann durch Folgendes verbessert werden:

* Bündelung von Ressourcen und Zusammenarbeit in Nicht-EU-Ländern;
* bessere Zusammenarbeit mit nationalen Kulturinstituten innerhalb der EU;
* verstärkte Nutzung von EU-Botschaften in Nicht-EU-Ländern[(Delegationen);](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/about/eu-delegations_en)
* Einrichtung europäischer Kulturhäuser, die darauf ausgerichtet sind, Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung zu erbringen, gemeinsame Projekte durchzuführen und Stipendien anzubieten, sowie kultur- und bildungsaustausch;
* gemeinsame kulturelle Veranstaltungen der EU;
* Fokussierung auf strategische internationale Partner;
* Austausch von Studierenden, Forschern und Alumni zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern.

Diese Kulturstrategie kann durch Nutzung vorhandener Ressourcen gefördert werden, wie z. B.:

* [Partnerschaftsinstrument](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:28_1) (EU-Instrument zur Öffentlichkeitsarbeit)
* [Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:1302_1)
* [Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_3)
* [Programm Kreatives Europa](https://eacea.ec.europa.eu/creative-europe_en) (Förderung des kulturellen Erbes)
* [EU-Erweiterungspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/enlargement.html) (einschließlich Kulturpolitik)
* [Europäische Nachbarschaftspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/neighbourhood_policy.html) (Beziehungen zu 16 Nachbarländern)
* [Instrument für Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_1)
* [Cotonou-Abkommen](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:r12101) (Zusammenarbeit der EU mit den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans).

**Informationstechnologie für Zollzwecke**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Entscheidung 2009/917/JI über den Einsatz der Informationstechnologie für Zollzwecke](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32009D0917)

**WAS IST DER AIM DER DECISION?**

* Es ersetzt und aktualisiert das Übereinkommen über das Zollinformationssystem von 1995 [(CIS-Übereinkommen)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:41995A1127%2802%29) und bringt es mit der Verordnung (EG) Nr. [766/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32008R0766) in Einklang, mit der die Verordnung (EG) Nr. [515/97](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:31997R0515) (siehe [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=LEGISSUM:l11037)) über die Zusammenarbeit zwischen denEU-Ländern und der Europäischen [Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) geändert wird, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zoll- und Landwirtschaftsrechts sicherzustellen.
* Die GUS soll dazu beitragen, schwerwiegende Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften zu verhindern, zu untersuchen und zu verfolgen, indem Informationen schneller zur Verfügung gestellt werden, wodurch die Wirksamkeit der Verfahren für die Zusammenarbeit und Kontrolle des Zolls der EU-Länder erhöht wird.

**WICHTIGE PUNKTE**

Die GUS besteht aus einer **zentralen Datenbank,**dievon allen EU-Ländern aus zugänglich ist. Sie umfasst ausschließlich Daten, die zur Erreichung ihres Ziels, einschließlich personenbezogener Daten, in folgenden Bereichen erforderlich sind:

* Waren (Produkte, die gekauft oder verkauft werden können);
* Transportmittel;
* Unternehmen;
* Personen;
* Betrugstrends;
* Verfügbarkeit von Fachwissen;
* Gegenstände, die festgenommen, beschlagnahmt oder beschlagnahmt wurden;
* Bargeld festgenommen, beschlagnahmt oder beschlagnahmt.

**Datenschutz**

* Die Richtlinie (EU) [2016/680](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32016L0680) gilt für den Datenschutz, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes vorgesehen ist.
* Die GUS enthält die Daten (einschließlich der Daten mit persönlichem Charakter), die zur Erreichung des Ziels des Systems durch Tätigkeiten wie Sichtung und Berichterstattung, diskrete Überwachung, spezifische Kontrollen und strategische und operative Analysen erforderlich sind.
* Dieser Beschluss respektiert die Grundrechte und hält sich an die Grundsätze, die insbesondere in der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/charter_fundamental_rights.html)anerkanntsind. Sie hindert die EU-Länder nicht daran, ihre verfassungsmäßigen Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten anzuwenden.
* Nur die EU-Länder, die die Informationen an die GUS-Datenbank übermitteln, haben das Recht, diese Daten zu ändern, hinzuzufügen oder zu löschen.
* Die Daten werden nur für die Zeit aufbewahrt, die erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen, für den sie eingegeben wurden. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung wird mindestens einmal jährlich vom Lieferland überprüft.

**Identifizierungsdatenbank für Zolldateien**

* Es wurde eine spezielle Datenbank eingerichtet, die als Datenbank zur Identifizierung von Zolldateien bekannt ist und es den nationalen Behörden ermöglicht, zu erfahren, ob Personen oder Unternehmen, die sie untersuchen, auch in anderen EU-Ländern untersucht oder untersucht wurden. Für die Zwecke dieser Datenbank teilen sich die EU-Länder untereinander sowie mit [Europol](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:23040102_1) und [Eurojust](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:4369105)eine Liste schwerwiegender Verstöße gegen nationale Gesetze: die strafbaren by.at mindestens eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten oder eine Geldstrafe von mindestens 15.000 Euro.
* Ein EU-Land ist nicht verpflichtet, Informationen mit dieser speziellen Datenbank zu teilen, wenn dies der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen schaden würde.
* Die Daten werden drei Jahre lang aufbewahrt, wenn nicht nachgewiesen ist, dass ein Verstoß stattgefunden hat, wobei die Daten 12 Monate nach dem jüngsten Ermittlungsakt ausgelöschen wurden. Diese Zahl wird auf sechs Jahre verlängert, wenn ein Verstoß vorliegt, der nicht zu einer Verurteilung oder zu 10 Jahren verurteilung geführt hat.

**Aufsicht und Verwaltung**

* Jedes EU-Land benennt eine nationale Aufsichtsbehörde oder Behörden, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, um eine unabhängige Überwachung der von der Entscheidung erfassten Daten durchzuführen. Außerdem wurde eine gemeinsame Aufsichtsbehörde eingerichtet, die sich aus 2 Vertretern der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde jedes EU-Landes zusammensetzt.
* Der [Europäische Datenschutzbeauftragte](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:0102_11) überwacht die Tätigkeiten der Kommission in Bezug auf die GUS.
* Ein Ausschuss, der sich aus Vertretern der Zollverwaltungen der EU-Länder zusammensetzt und die Kommission einnimmt, ist für die Umsetzung und korrekte Anwendung dieses Beschlusses (auf der Grundlage der Einstimmigkeit) und das ordnungsgemäße technische und operative Funktionieren der GUS (Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit) zuständig.

**AB WANN GILT DIE ENTSCHEIDUNG?**

Sie gilt seit dem 27. Mai 2011.

# EU-Entwicklungspolitik

## ZUSAMMENFASSUNG VON:

[Artikel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016E004)

[Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016E208)

[Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Europäische Union (EUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016M021)

## EU-ENTWICKLUNGSPOLITIK IN DEN VERTRÄGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

[Art. 4 AEUV](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016E004) überträgt der EU die Zuständigkeit für die Durchführung von Tätigkeiten und die Durchführung einer gemeinsamen Politik im Bereich der [Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/development_aid.html). Die EU-Länder können auch ihre eigenen [Zuständigkeiten](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competences.html) in diesem Bereich ausüben.

Das vorrangige Ziel der EU-Entwicklungspolitik gemäß [Artikel 208 AEUV](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016E208)ist die Verringerung und langfristig die Beseitigung der Armut. Artikel 208 verpflichtet die EU und die EU-Länder auch, die im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

Die Entwicklungspolitik der EU verfolgt auch die Ziele des auswärtigen Handelns der EU, insbesondere die in [Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016M021) des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegten Ziele der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer mit dem vorrangigen Ziel der Beseitigung der Armut.

Im Einklang mit den Zielen des Artikels 21 Absatz 2 EUV trägt die Entwicklungspolitik unter anderem auch zur Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, zur Erhaltung des Friedens und zur Verhütung von Konflikten, zur Verbesserung der Umweltqualität und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der globalen natürlichen Ressourcen sowie zur Unterstützung der Bevölkerung, der Länder und Regionen, die mit Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen konfrontiert sind, und die Förderung eines internationalen Systems, das auf einer stärkeren multilateralen Zusammenarbeit und einer guten globalen Governance beruht.

## WICHTIGE PUNKTE

**Globale Verpflichtungen**

*Die EU als stärkerer globaler Akteur*

Die EU ist bestrebt, alle verfügbaren Mittel der EU und der EU-Länder zusammenzubringen, um auf eine friedlichere und wohlhabendere Welt hinzuarbeiten. Die vollständige Umsetzung der [globalen Strategie der EU (EUGS)](http://eeas.europa.eu/topics/eu-global-strategy_en) für [die Außen- und Sicherheitspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) begann 2017. Diese Strategie legt die Kerninteressen und -grundsätze der EU für das Engagement dar und bietet eine Vision für eine glaubwürdigere, verantwortungsvollere und reaktionsschnellere EU in der Welt. Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) werden querschnittsübergreifende Elemente bei der Umsetzung der EUGS sein.

Die EU und die EU-Länder sind zusammen der größte Geber von offizieller Entwicklungshilfe (ODA). Der [**Europäische Entwicklungsfonds (EEF)**](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:1103_1) ist das wichtigste Instrument der EU für die Bereitstellung von Entwicklungshilfe für 79 Länder Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) sowie für [überseeische Länder und Gebiete](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:1105_1) im Rahmen des [Cotonou-Abkommens](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=LEGISSUM:r12101).

Mit ihrem Instrument für [Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_1)will die EU die Armut in den Entwicklungsländern verringern und eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung fördern.

*Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik*

Die [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](http://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld) und ihre 17 [SDGs](http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/), die von den193 UN-Mitgliedstaaten im Jahr 2015 angenommen wurden, sind der neue globale Rahmen zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung einer weltweiten nachhaltigen Entwicklung bis 2030.

Im Einklang mit der EUGS legt die EU in ihrem 2017 von den Vereinten Nationen vereinbarten [neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:42017Y0630%2801%29) die Grundsätze für die EU-Institutionen und die EU-Länder in ihrer Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern fest, um zur Verwirklichung der 2030er Agenda für nachhaltige Entwicklung und der von den Vereinten Nationen2015 vereinbarten [Aktionsagenda von Addis Abeba](http://www.un.org/esa/ffd/wp-content/uploads/2015/08/AAAA_Outcome.pdf)und des [Übereinkommens von Paris über den Klimawandel](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:20010104_1)beizutragen.

Der Konsens richtet die Entwicklungsmaßnahmen der EU an die SDGs aus und gliedert sich in die 5 Ps, die die Agenda 2030 umrahmen (Menschen, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft).

*Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung*

Die EU ist Vertragspartei der Aktionsagenda von Addis Abeba, einer Vereinbarung, die von einer Partnerschaft von 193 VN-Mitgliedstaaten auf der Dritten Internationalen Konferenz der **Vereinten Nationen über Entwicklungsfinanzierung**erzieltwurde. Sie ist integraler Bestandteil der Agenda 2030 und setzt ein neues Paradigma für die Umsetzung durch den effektiven Einsatz finanzieller und nichtfinanzieller Mittel und durch die Inanspruchnahmen innerstaatlicher Maßnahmen und solider Politiken. Zu den Aktionsbereichen gehören:

* inländische öffentliche Ressourcen
* inlands- und internationale Privatwirtschaft und Finanzen
* internationale Entwicklungszusammenarbeit
* internationaler Handel als Motor für die Entwicklung
* Schulden- und Schuldentragfähigkeit
* systemische Probleme
* Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau.

*Externe Investitionsoffensive*

Um zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beizutragen und sowohl öffentliche als auch private Investitionen zu mobilisieren, hat die EU 2017 den [Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:4314965) EFSD-Garantie eingerichtet. Sie sind Teil der [EU-Investitionsoffensive für Drittländer (EIP), die](http://ec.europa.eu/commission/eu-external-investment-plan_en) sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung in Afrika südlich der Sahara und auch mit dem Übergang durch Reformen in der Nachbarschaftsregion der EU  befasst.

*Post-Cotonou*

[Derzeit laufen Verhandlungen](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3930_en.htm) über eine Neudefinition der künftigen Beziehungen der EU zu den AKP-Ländern. Derzeit ist es durch das Cotonou-Abkommen definiert, das 2020 ausläuft. Das Abkommen hat dazu beigetragen, die Armut zu verringern, die Stabilität zu erhöhen und die AKP-Länder in die Weltwirtschaft zu integrieren.

*Wirksamkeit der Entwicklung und gemeinsame Programmplanung – bessere Zusammenarbeit mit den EU-Ländern*

Die EU setzt sich dafür ein, dass die Entwicklungshilfe so effektiv wie möglich ausgegeben wird, um die SDGs zu erreichen. In diesem Zusammenhang hat sie mehrere internationale Abkommen gebilligt, darunter:

* die [Pariser Erklärung von 2005 und die Accra-Aktionsagenda 2008](http://www.oecd.org/dac/effectiveness/34428351.pdf);
* das [Busan-Ergebnisdokument von 2011](http://effectivecooperation.org/wp-content/uploads/2016/03/OUTCOME_DOCUMENT_-_FINAL_EN.pdf); und
* das [Nairobi-Ergebnisdokument 2016](http://effectivecooperation.org/wp-content/uploads/2016/12/OutcomeDocumentEnglish.pdf).

Die wichtigsten Prinzipien der **Entwicklungswirksamkeit**, die auf dem hochrangigen Treffen in Nairobi im Jahr2016 neu definiert wurden, sind:

* Verantwortung der Entwicklungsländer für die Entwicklungsprioritäten;
* Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht;
* Entwicklungszusammenarbeit, die sich auf Ergebnisse konzentrierte; Und
* alle Interessenträger, die in integrative Entwicklungspartnerschaften einbezogen werden.

Diese Grundsätze werden in Programmen und Projekten sowie durch [**gemeinsame Programmplanung**](http://ec.europa.eu/europeaid/policies/eu-approach-aid-effectiveness/joint-programming_en) in die Praxis umgesetzt, wobei die verschiedenen Entwicklungspartner der EU (EU- und EU-Länder) in einem Partnerland zusammenarbeiten, das die Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam plant.

*Politikkohärenz im Entwicklungsgebiet (PCD)*

Durch [die Politikkohärenz im Bereich der Entwicklung (PCD)](http://ec.europa.eu/europeaid/policies/policy-coherence-development_en)versucht die EU, die negativen Auswirkungen ihrer Politik auf die Entwicklungsländer so gering wie möglich zu halten. Ziel ist es,

* Synergien zwischen verschiedenen EU-Politiken zum Nutzen der Partnerländer zu fördern und SDGs zu unterstützen;
* die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen.

Um sicherzustellen, dass sie bei der Verfolgung der SDGs weiterhin relevant ist, hat die EU die PPC in die Gesamtarbeit der Kommission zur Umsetzung der Agenda 2030 integriert. Die EU-Länder verfügen auch über eigene Mechanismen, um die PCD in ihren nationalen Politiken zu gewährleisten. Der [EU-Bericht 2019 über die Politikkohärenz im Entwicklungspolitik](http://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/swd_2019_20_pcdreport.pdf) untersucht die Fortschritte der EU-Institutionen und -Länder bei der PCD im Zeitraum 2015-2018.

**Menschen**

*Armut und Abbau von Ungleichheiten*

[SDG 1](http://www.un.org/sustainabledevelopment/poverty/), die Beseitigung der Armut und [SDG 10](http://www.un.org/sustainabledevelopment/inequality/), Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung, sind von zentraler Bedeutung für die Entwicklungspolitik der EU.

Vorläufige Ergebnisse von Untersuchungen zur Analyse der Ungleichheit, die die Kommission 2017 inauftragiert hat, zeigen:

* in den Entwicklungsländern ist die Einkommensungleichheit hoch und im Durchschnitt höher als vor 30 Jahren;
* Die Einkommensungleichheit scheint in einigen Ländern Lateinamerikas (Brasilien, Peru, Mexiko) abgenommen zu haben, während sie in einigen asiatischen Ländern (China und Vietnam) zugenommen hat; Und
* Lateinamerika und Afrika südlich der Sahara sind die ungleichsten Regionen der Welt.

Die Ungleichheit auf nationaler Ebene ist nach wie vor ein wichtiges Hindernis für schnelles Wachstum und Armutsbekämpfung. Obwohl die extreme Armut weltweit weiter schrumpft, ist sie in Afrika, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, immer noch weit verbreitet.

*Menschliche Entwicklung*

Zu den Prioritäten der Entwicklungspolitik der EU gehören die Beseitigung der Armut ([SDG 1](http://www.un.org/sustainabledevelopment/poverty/)), die Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung ([SDG 10](http://sustainabledevelopment.un.org/sdg10)) und dasZurücklassen von niemanden. Der Ansatz der [menschlichen Entwicklung](http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-development_en) konzentriert sich auf die Menschen, ihre Chancen und Entscheidungen. Die EU unterstützt die Gesellschaften und Volkswirtschaften der Partnerländer dabei, integrativer und nachhaltiger zu werden, damit alle von der Entwicklung profitieren und niemand zurückgelassen wird.

*Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau*

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundlegender Wert der EU (Artikel 2 EUV) und ein im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankertes politisches Ziel (Artikel 19 AEUV). Durch die Förderung der Gleichstellung der [Geschlechter und](http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-rights-and-governance/gender_en)der Stärkung der Rolle der Frau trägt die EU zur Verwirklichungdes [SDG 5](http://www.un.org/sustainabledevelopment/gender-equality/) und der Gesamtagenda 2030 bei, wie auch im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik 2017 unterstrichen wurde.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gerechte und integrative nachhaltige Entwicklung, da Frauen und Mädchen die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen. Die EU will sicherstellen, dass Frauen und Mädchen in vollem Umfang und gleichermaßen am sozialen, wirtschaftlichen, politischen und zivilen Leben teilnehmen können. Insbesondere unterstützt sie die Beseitigung von Hindernissen für die Gleichstellung der Geschlechter, wie diskriminierende Gesetze, ungleichen Zugang zu Dienstleistungen und Justiz, Bildung und Gesundheit, Arbeitsplätze und wirtschaftliche Ermächtigung sowie politische Partizipation sowie die Beseitigung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, unter anderem durch die Bekämpfung sozialer Normen und Geschlechterstereotypen und die Unterstützung von Frauenbewegungen und der Zivilgesellschaft.

Der EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2020) bildet den Rahmen für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele weltweit durch die Außenbeziehungen der EU. Im Jahr 2017 veröffentlichte die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) ihren ersten Umsetzungsbericht zum EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der [Geschlechter 2016-2020](http://ec.europa.eu/europeaid/eu-gender-action-plan-ii-gender-equality-and-womens-empowerment-transforming-lives-girls-and-women-0_en).

Eine Vorzeigeinitiative der EU ist die mit 500 Mio. EUR dotierte [Spotlight-Initiative](http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-rights-and-democratic-governance/gender-equality/spotlight-initiative_en), eine einzigartige Partnerschaft mit den Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Initiative bringt Partnerregierungen und die Zivilgesellschaft aus Asien, Afrika südlich der Sahara, Lateinamerika, der Karibik und dem Pazifik zusammen.

*Migration, Vertreibung und Asyl*

Obwohl die Themen Migration und Mobilität nicht neu sind, ist die Zahl der internationalen Migranten in den letzten Jahren auf 258 Millionen im Jahr 2017 gestiegen (gegenüber 220 Millionen im Jahr 2010 und 173 Millionen im Jahr 2000). Die meisten internationalen Migranten der Welt sind Bürger von Entwicklungsländern, und Entwicklungsländer nehmen mehr als 85 % der Zwangsvertriebenen der Welt auf.

Die Herausforderungen der Migration stehen nach wie vor ganz oben auf der europäischen Agenda. Im Jahr 2017 setzte die Europäische Kommission ihre proaktive Bekämpfung des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und Migration im Einklang mit der Agenda 2030 und dem Konsens über die Entwicklung fort. Die Entwicklungszusammenarbeit der EU spielte eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der Gesamtbemühungen der EU zur Bekämpfung der Migration im Rahmen der [Europäischen Migrationsagenda](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52015DC0240), der Erklärung von [Valletta](http://www.consilium.europa.eu/media/21841/political_decl_en.pdf), des [Partnerschaftsrahmens für Migration](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52016DC0385) und des neuen EU-Ansatzes zur [Zwangsvertreibung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52016DC0234)in voller Übereinstimmung mit denEntwicklungszielen und -grundsätzen.

Im Rahmen einer Reihe von Entwicklungsinstrumenten, beispielsweise über den [Notfall-Treuhandfonds für Afrika](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-emergency-trust-fund-africa_en) und den regionalen [Treuhandfonds](http://ec.europa.eu/trustfund-syria-region/content/home_en) der EU für Syrien, aber auch über regelmäßige geografische Instrumente, hat die Europäische Kommission Maßnahmen in Partnerländern umgesetzt, die sowohl kurz- als auch langfristige Herausforderungen und Chancen aus der Migration angehen.

Insbesondere standen drei Aspekte im Mittelpunkt:

* 1)

Bekämpfung der Treiber/Ursachen irregulärer Migration/Zwangsvertreibung;

* 2)

Verbesserung der Kapazitäten der Partner für ein verbessertes Migrations-/Flüchtlingsmanagement;

* 3)

Maximierung der Entwicklungsauswirkungen der Migration.

Durch diesen umfassenden Ansatz trug die Unterstützung im Jahr 2017 sowohl zur Stärkung des Dialogs als auch der Partnerschaft mit den Partnerländern im Bereich Migration bei und zu greifbaren Ergebnissen bei der Verbesserung der Migrationssteuerung, der Bereitstellung von Schutz für schutzbedürftige Migranten und Flüchtlinge und zur Maximierung der positiven Auswirkungen der Migration auf die Entwicklung.

Unter anderem hat die EU im Jahr 2017 folgende Erfolge erzielt:

* 3 Mrd. EUR für die [Fazilität für Flüchtlinge in](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:4300997)der Türkeibereitgestellt; und
* ein [90-Millionen-Euro-Programm](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52017JC0004) zur Unterstützung der Bedürftigen in Libyen und zur Unterstützung der Stabilisierung der Aufnahmegemeinschaften mit einer Verlagerung des Schwerpunkts auf die zentrale Mittelmeerroute entwickelt;
* zum 31. Dezember 2017 insgesamt 143 Projekte im Wert von 2.388 Mio. EUR aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika genehmigt;
* in Asien, Afghanistan, Bangladesch, Pakistan und Irak eine Sondermaßnahme in Höhe von 196 Mio. EUR über die Kommission im September 2017 angenommen, um die Herausforderungen der langwierigen Vertreibung und Migration in Asien und im Nahen Osten zu bewältigen.

*Kultur, Bildung und Gesundheit*

Die EU erkennt die Rolle der [Kultur](http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-development/culture_en) für das Wirtschaftswachstum an und ist ein wichtiger Bestandteil und Befähiger,

* soziale Inklusion
* Meinungsfreiheit
* Identitätsbildung
* Stärkung der zivilen
* Konfliktprävention.

Im Jahr 2017 verabschiedete die EU:

* Schlussfolgerungen zu einem strategischen Ansatz der [EU für die internationalen kulturellen Beziehungen;](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52017XG0615%2803%29)
* eine Reihe von Programmen wie [Investitionen in Kultur und Kreativität](http://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/commission-implementing-decision_c2017_-_8725_-_annex_2_en.pdf), die daraufabzielt:
  + Verbesserung der kulturellen Governance in den Partnerländern;
  + Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen; Und
  + Stärkung des kulturellen Erbes.

Ziel des [SDG 4](http://www.un.org/sustainabledevelopment/education/) ist es, bis 2030 eine inklusive und gerechte Bildung zu gewährleisten und die Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle zu fördern. [Bildung](http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-development/education_en) ist ein grundlegendes Menschenrecht und ein öffentliches Gut. Es spielt auch eine wichtige Rolle bei der Erreichung anderer SDGs durch Lernen, Fähigkeiten und Bewusstsein.

Im Jahr 2017 hat die EU

* unterstützte mehr als 45 Länder bei ihren Bemühungen um die Stärkung der Bildungssysteme;
* zusammenarbeitmit der [Globalen Partnerschaft für Bildung](http://www.globalpartnership.org/), die dieGrundbildung unterstützt und sich dabei auf die ärmsten Länder und/oder Länder in fragilen Situationen konzentriert;
* verabschiedete ein 21-Millionen-Euro-Programm mit dem Ziel, den Bildungsbedarf in einer anhaltenden Krise zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Qualität der Bildung in sicheren Lernumgebungen und dem Aufbau einer globalen Evidenzbasis zur Unterstützung künftiger Unterstützung liegt.

Um [das SDG 3](http://www.un.org/sustainabledevelopment/health/) in den Bereichen Gesundheit und Wohlbefinden zu erreichen, setzte die EU ihre Arbeit im [Gesundheitsbereich](http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-development/health_en) fort und unterstützte den [Globalen Fonds](http://www.theglobalfund.org/en/) und [GAVI, die Impfallianz ,](http://www.gavi.org/)sowieForschungsarbeiten zur Bekämpfung **armutsbedingter und vernachlässigter Infektionskrankheiten**. Sie unterstützte auch regionale Initiativen wie das zweite [Partnerschaftsprogramm für klinische Studien in Europa und den Entwicklungsländern](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:270301_1)und andere multinationale Initiativen.

In Zusammenarbeit mit dem [Bevölkerungsfonds](http://www.unfpa.org/)der Vereinten Nationenunterstützt die EU Bemühungen, die Verfügbarkeit hochwertiger **reproduktiver Gesundheitsdienste** und **Gesundheitsdienste**für Mütter zuerhöhen.

*Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft*

Da jeder neunte Mensch an [Ernährungs- und Ernährungsunsicherheit](http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/food-and-agriculture/food-and-nutrition-security_en)leidet, versucht [SDG 2,](http://www.un.org/sustainabledevelopment/hunger/) den Hunger zu beenden, Ernährungssicherheit zu erreichen und die Ernährung zu verbessern und eine nachhaltige Landwirtschaft bis 2030 zu fördern.

Nachhaltige Landwirtschaft ist zusammen mit nachhaltiger Fischerei und Aquakultur unerlässlich, um dem Hunger und der Gewährleistung der Ernährungssicherheit zu emittieren, und ist nach wie vor ein wichtiger Motor für die Beseitigung der Armut und die nachhaltige Entwicklung. Sowohl die Landwirtschaft als auch die Ernährungssicherheit sind entscheidende Faktoren, um gute Ernährungsergebnisse zu erzielen.

Die EU war einer der Hauptakteure hinter der Veröffentlichung des [Global Report on Food Crises](http://ec.europa.eu/europeaid/global-report-food-crises-2017_en) im Jahr 2017, der darauf hindeutet, dass sich fast 108 Millionen Menschen in einer Nahrungsmittelkrise oder einer Notsituation befanden, und die Notwendigkeit ermittelte:

* die Hauptfaktoren der Ernährungsunsicherheit zu analysieren; Und
* Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen.

Die EU hat mehrere Initiativen ergriffen, um dazu beizutragen, die Zahl der verkümmerten Kinder unter 5 Jahren bis 2025 um mindestens 7 Millionen zu senken, wobei im Zeitraum 2014-2020 3,5 Mrd. EUR zugewiesen wurden.

Nachhaltige Landwirtschaft aus wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht ist ein zentrales Thema der EU-Agenda für Entwicklungszusammenarbeit mit ihren Partnerländern. Die EU konzentriert ihre Arbeit in diesem Bereich auf:

* Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe;
* Unterstützung staatlicher Initiativen und Programme zur Förderung von Nachhaltigkeit und Innovation im Agrarsektor;
* Förderung landwirtschaftlicher Praktiken und Technologien, die das Einkommen des ländlichen Raums steigern und gleichzeitig in Bezug auf Wasser, Böden und Ökosysteme sowie die biologische Vielfalt nachhaltig sind;
* Verbesserung des Zugangs der Landwirte zu produktiven Gütern wie Land, Kapital usw., insbesondere durch Förderung der lokalen Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Landwirten;
* stärkere private Investitionen im Agrarsektor zu tätigen;
* Stärkung der Frauen in der Landwirtschaft.

**Planeten**

*Klimawandel*

Die EU ist entschlossen, im Einklang mit dem Pariser Abkommen von 2015 und dem [SDG 13](http://www.un.org/sustainabledevelopment/climate-change/)zum weltweiten Kampf gegen den Klimawandelbeizutragen. Wir stellen die Umsetzung der national festgelegten Beiträge in den Mittelpunkt des politischen Dialogs mit unseren Partnerländern, um den Klimawandel in unsere Politiken, Strategien, Investitionspläne und Projekte zu integrieren, damit sie in vollem Umfang zum Übereinkommen von Paris und zum SDG 13 beitragen. Unsere Arbeit zum Klimawandel und zur Agenda 2030 müssen Hand in Hand gehen.

Die EU hat ihre Anstrengungen zur Risikobewältigung und zum Aufbau von Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an Veränderungen im Einklang mit dem [Sendai-Rahmen für](http://www.unisdr.org/we/coordinate/sendai-framework)die Verringerung des Katastrophenrisikosverstärkt. Die EU unterstützt auch den Übergang zu einer emissionsarmen, klimaresistenten und grünen Wirtschaft, die mit [dem SDG 8](http://www.un.org/sustainabledevelopment/economic-growth/) für Wachstum und [dem SDG 12](http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-consumption-production/) für nachhaltigen Verbrauch und nachhaltige Produktion im Einklang steht. Der Klimawandel hängt mit fast allen SDGs zusammen.

Im Zeitraum 2014-2018 hat die EU 8,2 Mrd. EUR zur Unterstützung des Klimaschutzes investiert. Der größte Teil der EU-Klimafinanzierung ging an Anpassungsmaßnahmen (41 %), gefolgt von Synergiemaßnahmen zur Anpassung und Abschwächung (31 %). und durch Minderungsmaßnahmen (28%). Unser Ziel ist es, solche Maßnahmen zu fördern, die sowohl zur Anpassung als auch zur Abschwächung beitragen.

*Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen*

Die Umwelt und die natürlichen Ressourcen wie Land, Wasserressourcen, Wälder, [Fischbestände](http://ec.europa.eu/dgs/maritimeaffairs_fisheries/magazine/en/places/making-difference-how-fisheries-contribute-sustainable-development-around-globe) und biologische Vielfalt sind für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer und die Lebensgrundlagen ihrer Bürger von entscheidender Bedeutung. Ihr Schutz und ihre nachhaltige Bewirtschaftung sind von wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung der Agenda für nachhaltige Entwicklung bis 2030 (einschließlich der SDGs [6,](http://www.un.org/sustainabledevelopment/water-and-sanitation/) [12,](http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-consumption-production/) [14](http://www.un.org/sustainabledevelopment/oceans/) und [15),](http://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/)zur Beseitigung von Armut und Hunger und zur Gewährleistung vonGesundheit, Wohlbefinden, Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen und nachhaltigem Wachstum bei gleichzeitiger Erhaltung der Ökosysteme und Bekämpfung des Klimawandels. Die EU unterstützt die Partnerländer bei der Verbesserung der Governance der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von Land, Wasser, Wäldern und anderen natürlichen Ressourcen, beim Schutz der biologischen Vielfalt, bei der Bekämpfung der Umweltverschmutzung und der Förderung inklusiver grüner Volkswirtschaften.

*Nachhaltige Energie*

Der Zugang zu modernen und nachhaltigen Energiedienstleistungen ist einer der wichtigsten Zielbereiche der EU-Entwicklungshilfe. Im Jahr 2017 veröffentlichte die Kommission ein [Papier,](http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15866-2017-INIT/en/pdf) aus dem hervorgeht, dass die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energie zur Umsetzung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik beiträgt.

Im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2014-2020 wurden 3,7 Mrd. EUR für eine nachhaltige Zusammenarbeit im Energiebereich für die Entwicklung bereitgestellt, um mit einer Frist bis 2020 zu den drei EU-Zielen beizutragen: Zugang zu Energie für etwa 40 Millionen Menschen, Erhöhung der Erzeugung erneuerbarer Energien um etwa 6,5 Gigawatt und Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels durch Einsparungen von etwa 15 Millionen Tonnen CO2/Jahr.

So will die EU beispielsweise ihren Beitrag zu den Zielen der [Initiative für erneuerbare Energien](http://ec.europa.eu/europeaid/tags/africa-renewable-energy-initiative-arei_en) in Afrika leisten und bis 2020 5 GW der Erzeugungskapazität für erneuerbare Energien erreichen, während 30 Millionen Menschen in AfrikaZugang zu nachhaltiger Energie erhalten und 11 Millionen TonnenCO2 pro Jahr eingespart werden.

**Wohlstand**

*Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft*

Da der Investitionsbedarf in den Partnerländern beträchtlich ist und die Gebergelder von Regierungen und internationalen Organisationen nicht ausreichen, um diese zu decken, nutzt die EU **die Mischung,**bei derEU-Zuschüsse mit Darlehen oder Eigenkapital öffentlicher und privater Finanziers kombiniert werden, wodurch ein Beitrag zum [SDG 17](http://www.un.org/sustainabledevelopment/globalpartnerships/) geleistet wird (Stärkung der Umsetzungsmöglichkeiten und Partnerschaften für die Ziele). Der EU-Mischrahmen besteht aus folgenden regionalen Mischanlagen:

* [Investitionsfazilität für Lateinamerika](http://ec.europa.eu/europeaid/node/7336);
* [Investitionsfazilität für Asien](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/asia/asian-investment-facility-aif_en);
* [Investitionsfazilität für Zentralasien](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/central-asia/investment-facility-central-asia-ifca_en);
* [Karibische Investitionsfazilität](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/latin-america/caribbean-investment-facility_en);
* [Investitionsfazilität für den Pazifik](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/pacific/investment-facility-pacific-ifp_en);
* [Treuhandfonds für die Infrastrukturderden EU-Afrika](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-africa-infrastructure-trust-fund-eu-aitf_en);
* [Die Afrikanische Investitionsplattform](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa-investment-facility_en) und die [Nachbarschaftsinvestitionsplattform](http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/neighbourhood-wide/neighbourhood-investment-platform_en)  (verwaltet von der Generaldirektion [Nachbarschafts- und Erweiterungsverhandlungen (NEAR)](http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/about/directorate-general_en)), die beide als Teil der ersten Säule der EIP in den EFSD integriert sind (siehe Abschnitt externe Investitionsoffensive oben).

Als wichtige Neuerung nutzt die EFSD-Garantie begrenzte öffentliche Mittel, um insbesondere private Investitionen für tragfähige Projekte zu mobilisieren, die andernfalls Schwierigkeiten hätten, in Gang zu kommen oder zu expandieren, während sie sich auf nachhaltige Entwicklungsziele in Partnerländern konzentriert. Die EIP als Ganzes konzentriert sich auf die Beseitigung von Beschränkungen für nachhaltige private Investitionen und die Unterstützung vorrangiger Reformen durch einen verstärkten Dialog mit dem Privatsektor und relevanten Interessenträgern. Die Förderung nachhaltiger Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen (SDG 8) ist auch eines der Hauptziele der im September 2018 ins Leben gerufenen Afrika-Europa-Allianz für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze.

Im Handelsverkehr hat die EU im November 2017 gemeinsam mit den EU-Ländern eine neue Strategie für Handelshilfe verabschiedet, mit der [wohlstand durch Handel und Investitionen erreichtwerden](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52017DC0667)kann. Die Strategie zielt darauf ab, eine bessere Mobilisierung der [EU-Handelshilfe](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:dv0006) zu fördern, um den Entwicklungsländern zu helfen, verschiedene politische Instrumente der EU, insbesondere EU-Handelsabkommen und Präferenzregelungen (einschließlich [Wirtschaftspartnerschaftsabkommen](http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/economic-partnerships/)  und allgemeines [Präferenzsystem),](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:cx0003)nachhaltig und integrativen Instrumenten in vollem Umfang zu nutzen.

*Landwirtschaftliches Wachstum*

Zwei Drittel der Armen der Welt sind für ihren Lebensunterhalt von der Landwirtschaft abhängig, und viele Entwicklungsländer sind nach wie vor in hohem Maße vom Handel mit nur wenigen Rohstoffen abhängig.

Die EU ist davon überzeugt, dass ein beschleunigtes Maß an verantwortungsvollen Investitionen im Inland und auf internationaler, öffentlicher und privater Ebene in der Landwirtschaft und in der Landwirtschaft erreicht werden muss, um die erforderliche Dynamik für nachhaltiges Wachstum und Resilienz in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer zu schaffen. In Übereinstimmung mit diesem Ansatz kündigte Präsident Jean-Claude Juncker im September 2018 die neue Afrika-Europa-Allianz für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze an.

Investitionen des Privatsektors müssen durch die Schaffung eines gut regulierten und dienstleistungsorientierten Geschäftsumfelds gefördert werden; dem öffentlichen Sektor kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Erhöhte Risikoniveaus, die mit Produktions-, Finanzierungs- und Marktrisiken verbunden sind, bleiben jedoch wichtige Zwänge für die Intensivierung der Investitionen des privaten Sektors. Die EU trägt durch die Europäische Investitionsoffensive für Drittländer (EIP) zur Verringerung dieser Risiken bei. Die EU unterstützt Maßnahmen zur Landpolitik in rund 40 Ländern mit einem Gesamtbudget von fast 240 Mio. EUR. In Peru und Honduras schützen EU-finanzierte Maßnahmen die Landrechte indigener Völker und sichern ihnen grundlegende Güter (Beitrag zu SDG 2).

*Infrastruktur, Städte und Digitalisierung*

Fortschritte bei der Agenda 2030 erfordern:

* Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur;
* Förderung einer integrativen und nachhaltigen Industrialisierung; Und
* Förderung der Innovation ([SDG 9](http://www.un.org/sustainabledevelopment/infrastructure-industrialization/)).

Die fortschreitende **digitale Transformation** bietet Möglichkeiten, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu verbessern und den Zugang zu hochwertigen Basisdiensten zu beschleunigen, die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Regierungen zu verbessern und die Demokratie zu stärken. Voraussetzung ist eine gute Konnektivität und eine angepasste Regulierung, um die Erreichung des SDG 9 zu unterstützen.

Die EU trägt zur Koordinierung der [gemeinsamen Infrastrukturagenda Afrika-EU](http://www.africa-eu-partnership.org/sites/default/files/documents/agenda_jaes_rgi_2018.pdf) bei und ist am Vorstand des Programms für Die Serbe für die Verkehrspolitik Afrikas beteiligt und unterstützt die Politik und Strategie der afrikanischen Regierungen und regionalen Wirtschaftsgemeinschaften.

**Die rasche**Urbanisierung, insbesondere in Asien und Afrika, stellt die Entwicklung vor große Entwicklungsherausforderungen. Im Jahr 2017 wurde das Programm der [Internationalen Städtezusammenarbeit](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/cooperate/international/pdf/iuc_leaflet_en.pdf) entwickelt, das bewährte städtische Verfahren zwischen Städten in strategischen Partnerländern wie Indien und China austauscht, und im Rahmen der EIP ein spezifisches Investitionsfenster für "nachhaltige Städte" ([SDG 11](http://www.un.org/sustainabledevelopment/cities/)) aufgenommen.

**Frieden**

*Demokratie, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung*

Die EU gründet sich auf die Grundwerte der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte[(Artikel 2](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016M002) EUV). Die Förderung dieser Werte ist eine der wichtigsten Prioritätender Außenbeziehungen[(Artikel 21](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016M021) EUV), die in die Globale Strategie der EU (EUGS) umgesetzt wurde. Die EU unterstützt die Partnerländer bei der Umsetzung von [SDG 16](http://www.un.org/sustainabledevelopment/peace-justice/) in den Bereichen [Demokratie,](http://ec.europa.eu/europeaid/applications/eom/index.cfm%3Ffuseaction%3Dc.show_update_observer_cv_en)Zugang zu Justiz, Korruptionsbekämpfung, [Menschenrechten](http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-rights-and-governance/human-rights_en) und verantwortungsvoller Staatsführung durch ihre Entwicklungshilfeprogrammierung. Zu den Aktivitäten in Partnerschaft mit Regierungen von Drittländern gehören Wahlhilfe und Demokratieunterstützung, Justiz- und Korruptionsbekämpfungsreformen sowie die Förderung der Unabhängigkeit der Medien und der Grundfreiheiten.

Darüber hinaus spielt die EU durch ihr spezielles [Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:1302_1)eine führende globaleRolle. Die Prioritäten des Instruments sind durch den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2014-2019) festgelegt. Sie konzentriert sich auf die Stärkung der internationalen Menschenrechtsgremien und -gerichte und richtet sich in erster Reihe an die Zivilgesellschaft und unabhängige Aufsichtsgremien, um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie zu gewährleisten.

So erlaubt das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte Sofortmaßnahmen und vertrauliche Projekte zum Schutz von Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsaktivisten, die in den schwierigsten Umgebungen tätig sind.

Die EU-Delegationen werden gezielt unterstützt, um **Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte aufzubauen.** Zum Beispiel, was die **Meinungsfreiheit**betrifft, erfolgt dies über zwei Programme:

* Unterstützung der Demokratie; Und
* [Media4Demokratie](http://epd.eu/media4democracy/).

*Fragilität und Belastbarkeit*

Im Jahr 2017 hat die EU eine [sektorübergreifende Verpflichtung zur Resilienz](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52017JC0021)angenommen. In sechs Ländern (Tschad, Irak, Myanmar, Nigeria, Sudan und Uganda) wurde ein Pilotprozess eingeleitet, um einen umfassenderen Ansatz für humanitäre Hilfe,Entwicklung/Frieden in fragilen Kontexten zu testen.

Im Laufe des Jahres 2017 wurden auch in den folgenden vier Bereichen die Arbeiten zur Resilienz und zur Bekämpfung von Fragilitäten vorangetrieben.

* Stärkung des Resilienzrahmens, insbesondere mit der Annahme der gemeinsamen Mitteilung "Ein strategischer Ansatz für die Resilienz im auswärtigen Handeln der EU".
* Entwicklung und Umsetzung eines [integrierten Ansatzes für externe Konflikte und Krisen](http://europa.eu/globalstrategy/en/integrated-approach-conflicts). Der integrierte Ansatz bringt die einschlägigen EU-Institutionen und -Instrumente sowie die EU-Länder zusammen, um ein koordinierteres und kohärenteres auswärtiges Handeln zu ermöglichen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Wirkung der EU bei der Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und Krisen zu verstärken.
* Stärkung der Bedeutung der Resilienz in Konflikten und Krisen, einschließlich der Reform des Staates und der Verträge über den Aufbau von Resilienz im Rahmen unserer Budgethilfemaßnahmen.
* Unterstützung des [Internationalen Dialogs über Friedenskonsolidierung und Staatsaufbau](http://www.pbsbdialogue.org/en/), der von den Regierungen der fragilen Länder und den Organisationen der [Zivilgesellschaft](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/civil_society_organisation.html) selbst geleitet wird.

*Sicherheit*

Das [Instrument zur Stabilitäts- und Friedensregulierung (IcSP)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_3) ist das wichtigste Finanzinstrument der Kommission zur Verbesserung von Stabilität, Frieden und Widerstandsfähigkeit in den Partnerländern. Der globale Anwendungsbereich und die Sicherheitsorientierung des IcSP ergänzen es zu anderen Finanzinstrumenten; insbesondere dann, wenn geografische oder thematische Instrumente, die an die Kriterien der öffentlichen Entwicklungshilfe gebunden sind, nicht genutzt werden können, sondern auch, um Fragen transregionaler oder globaler Art anzugehen. Im Rahmen des programmierbaren Teils des IcSP, der von der Generaldirektion internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (DEVCO) verwaltet wird, sind mehr als 260 Projekte im Gange, von denen 70 Länder profitieren. Die Agenturen der Partnerländer und der EU-Länder führen diese Projekte gemeinsam um.

Die Projekte decken ein breites Spektrum von Themen ab, z. B. die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus; technische Hilfe für Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Terrorismus, chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen, organisierter Kriminalität, Drogenhandel oder Geldwäsche; Kapazitätsaufbau zur Verbesserung der Justizsysteme; oder Schutz kritischer Infrastrukturen. Zu den unterstützenden Instrumenten gehören die "Ausbildung des Ausbilders", die Unterstützung vor Ort, die Tisch- und grenzüberschreitenden Feldübungen im praxisnahen Bereich sowie die Entwicklung nationaler Aktionspläne auf der Grundlage von Bedarfs- und Risikobewertungen. Seit Januar 2018 ist die EU in der Lage, den Kapazitätsaufbau für Sicherheit und Entwicklung (CBSD) zu unterstützen. Ausbildung und Ausrüstung können den Militärs der Partnerländer für Aktivitäten zur Unterstützung von Entwicklungszielen unter außergewöhnlichen Umständen zur Verfügung gestellt werden.

Mit einem multidimensionalen Ansatz zur Bekämpfung der vorsätzlichen (Terrorismus, Kriminalität), aber auch der unbeabsichtigten (Seveso, Fukushima) und der Umweltsicherheit (Ebola) trägt das IcSP zu mehreren UN-SDGs und Schlüsselbereichen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik bei, einschließlich wichtiger vorrangiger Maßnahmen in der EU-Nachbarschaft.

*Nukleare Sicherheit*

Die Europäische Kommission fördert nicht die Kernenergie, die in der alleinigen Verantwortung der Regierung eines Staates liegt, sondern sie fördert die nukleare Sicherheit. Jeder nukleare Unfall hat globale Auswirkungen auf die Gesellschaften, daher ist die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit für die Sicherheit der europäischen Bürger und der Umwelt von größter Bedeutung.

Mit einem multidimensionalen Ansatz, der sich mit fragender Nuklearsicherheit, Gesundheit, Umwelt und damit zusammenhängenden Fragen befasst, trägt das [Programm "Instrument für zusammenarbeite Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit"](http://ec.europa.eu/europeaid/funding/funding-instruments-programming/funding-instruments/instrument-nuclear-safety-cooperation_en) zu vielen Schlüsselbereichen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik bei, einschließlich vorrangiger Schlüsselmaßnahmen in der Nachbarschaft der EU, Inzentralasien und Iran.

Herausforderungen bestehen in den Ländern der EU-Nachbarschaft. Diese Herausforderungen betreffen in erster Linie Länder, die sich für die Nutzung der Kernenergie entscheiden, wie Belarus und die Türkei, die Verlängerung der Lebensdauer von Reaktoren, wie Armenien und die Ukraine, sowie die Stilllegung und Verwaltung radioaktiver Abfälle.

**Partnerschaften**

[SDG 17](http://www.un.org/sustainabledevelopment/globalpartnerships/) bezieht sich auf Partnerschaft in der Entwicklung und unterstreicht die Bedeutung inklusiver Plattformen mit mehreren Interessenträgern als Mittel zur wirksamen Umsetzung der Agenda 2030. Die EU ist entschlossen, das SDG 17 zu erreichen, und das sowohl durch ihre eigenen außenpolitischen Maßnahmen und Ressourcen als auch durch die Erleichterung der Umsetzung durch andere. Die EU ist weiterhin an entwicklungsbezogenen Prozessen der Vereinten Nationen beteiligt, insbesondere an der Globalen Partnerschaft für eine wirksame [Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC),](http://effectivecooperation.org/)die derzeit eine Überprüfung der Entwicklungswirksamkeit auf Länderebene durchführt.

*Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft*

Mit der Annahme der Mitteilung von [2012](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52012DC0492)hat die Europäische Kommission Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs) als Akteure in der Governance anerkannt, nicht nur als Dienstleister. Die EU verfolgt auch einen integrativen, gesamtgesellschaftlichen Ansatz" bei der Umsetzung der SDGs, indem sie das Engagement auf unkonventionelle zivilgesellschaftliche Organisationen wie Stiftungen, Diaspora, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände usw. ausweitet. Insbesondere Stiftungen spielen eine wachsende und einflussreiche Rolle.

Die Europäische Kommission hat den Dialog mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen und deren Konsultation gefördert, insbesondere durch das Politikforum für Entwicklung, das einen Raum für den Austausch von Interessenträgern über Entwicklungspolitiken bietet. Sie hat 25 Partnerschaftsrahmenabkommen mit internationalen und regionalen Netzwerken der Zivilgesellschaft unterzeichnet, um die zivilgesellschaftlichen Organisationen dabei zu unterstützen, einen Beitrag zur regionalen und globalen Politikgestaltung zu leisten, insbesondere im Zusammenhang mit der erfolgreichen Umsetzung der SDGs.

Auf Länderebene hat die EU 107 Fahrpläne für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ausgearbeitet. Fahrpläne sind der strategische und umfassende Rahmen eines Landes, der die gesamte Unterstützung der EU, einschließlich der Delegationen und der EU-Länder, für die Zivilgesellschaft umfasst. Die europäische Union und ihre Länder wurden als gemeinsame Initiative konzipiert und wurden mit Fahrplänen für die Stärkung des Engagements Europas für die Zivilgesellschaft eingeführt.

Die EU hat für den Jahres2014-2020 1,4 Mrd. EUR zur Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen auf globaler und Länderebene im Rahmen des CSO-Programms für lokale Gebietskörperschaften bereitgestellt, das sich auf Diepartizipation, Partnerschaft und Dialoge mit mehreren Interessenträgern konzentriert, um die Grundwerte der Agenda 2030 widerzuspiegeln.

Der Bericht 2017 über das Engagement der EU für die [Zivilgesellschaft](http://ec.europa.eu/europeaid/report-eu-engagement-civil-society_en) skizziert die vielen Formen und Beispiele, in denen diese Unterstützung stattfindet und wie Europa sein Engagement für die Zivilgesellschaft verstärkt.

*Zusammenarbeit mit der Gebergemeinschaft*

Insgesamt sind die Europäische Union und ihre Länder der weltweit [führende Geber von offizieller Entwicklungshilfe.](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2075_en.htm) Die europäische Entwicklungshilfe macht fast 57 % der gesamten weltweiten Entwicklungshilfe der Geber des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe aus. Die EU arbeitet auch gemeinsam an gemeinsamen Politiken und auf Länderebene, um gemeinsame Ansätze, einschließlich [gemeinsamer Programmplanung,](http://ec.europa.eu/europeaid/policies/eu-approach-aid-effectiveness/joint-programming_en)umzusetzen.

Darüber hinaus führt die Europäische Kommission in der Logik der Partnerschaft für die Umsetzung der Agenda 2030 und der Aktionsagenda von Addis Abeba sowie zur Stärkung des Multilateralismus einen regelmäßigen Entwicklungsdialog mit Partnern aus **Nicht-EU-Ländern**wie Australien, Kanada, Japan, Korea und den USA. Sein Partnerkreis wächst ständig durch die Zusammenarbeit mit neuen oder aufstrebenden Gebern, wie denen aus der arabischen Welt.

*Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen*

Die EU arbeitet auch strategisch mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen zusammen. Neben der umfangreichen Unterstützung, die über diese Organisationen und Institutionen bereitgestellt wird, finden regelmäßige strategische Dialoge auf hoher Ebene statt. Die EU engagiert sich insbesondere aktiv:

* in entwicklungsbezogenen **VN-Prozessen**, einschließlich des Hochrangigen Politischen Forums und des Forums "Finanzen für Entwicklung", sowie der Unterstützung der Vereinten Nationen, insbesondere durch die erneuerte Entwicklungspartnerschaft zwischen der EU und den [VN (2018);](http://eeas.europa.eu/delegations/guyana_en/51265/EU-UN%20renewed%20partnership%20in%20development)
* bei den Beratungen und Beratungen der [Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch Die Teilnahme am](http://www.oecd.org/development/) Entwicklungshilfeausschuss (DAC);
* in den **G20** und den **G7**, um sicherzustellen, dass sie sich für die Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer SDGs einsetzen;
* Stärkung ihrer **Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen**wie der Weltbankgruppe (WBG) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie anderen internationalen und europäischen **Finanzinstitutionen und regionalen Entwicklungsbanken**.

**WAS IST DAS AIM DER KOMMUNIKATION UND DER VERTRAGSARTIKEL AUF DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK?**

In der Mitteilung werden die Maßnahmen dargelegt, die ergriffen werden sollten, um die erste Stufe der [Wirtschafts- und Währungsunion (WWU),](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_monetary_union.html)dieam 1. Juli 2015 begann, Anfang 2017 abzuschließen. Es folgte ein zukunftsweisenderes Reflexionspapier der Europäischen Kommission [über die Vertiefung der WWU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52017DC0291).

Die Artikel 119, 120 und 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffen die Wirtschafts- und Währungspolitik der EU. In diesen Artikeln kommen die EU-Länder überein:

* ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren,
* auf eine Konvergenz ihrer Wirtschaftsleistung hinarbeiten und
* im Einklang mit den Grundsätzen einer offenen Marktwirtschaft handeln.

**WICHTIGE PUNKTE**

In der Mitteilung wird gefordert:

* **ein überarbeitetes** [europäisches Semester\*](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_semester.html) von:
  + Integration [des Euro-Währungsgebiets](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurozone.html) und der nationalen Politiken,
  + stärkere Konzentration auf die Beschäftigungs- und Sozialpolitik,
  + Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz durch DenerEinsatz von Benchmarking und bewährten Verfahren,
  + Nutzung der [EU-Struktur- und Investitionsfonds](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/structural_cohesion_fund.html) und der technischen Hilfe zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen;
* **verbesserte** [wirtschaftspolitische Steuerung](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_governance.html)  durch:
  + Verringerung der Komplexität und Erhöhung der Transparenz der Steuervorschriften,
  + Stärkung der Verfahren zur Bekämpfung [makroökonomischer Ungleichgewichte](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/mip.html),
  + Schaffung nationaler Wettbewerbsgremien zur Bereitstellung von unabhängigem Fachwissen,
  + Einrichtung eines beratenden [Europäischen Fiskalrats](http://ec.europa.eu/economy_finance/graphs/2016-10-20_european_fiscal_board_en.htm) zur Verbesserung der haushaltspolitischen Überwachung des Euro-Währungsgebiets;
* **stärkere Außenvertretung** des Euro durch Ermutigung der Länder des Euro-Währungsgebiets, auf der internationalen Bühne, insbesondere im Internationalen [Währungsfonds,](http://www.imf.org/external/index.htm)als Eine Stimme zusprechen;
* **Schritte hin zu einer Finanzunion**, insbesondere durch:
  + Vollendung einer [Bankenunion](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europe_banking_union.html),
  + Genehmigung eines gemeinsamen [europäischen Einlagensicherungssystems](http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/banking-union/european-deposit-insurance-scheme_en),
  + Zur Einführung einer [Kapitalmarktunion;](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:2405_5)
* eine wirksamere **demokratische Legitimität** durch stärkunge parlamentarische Kontrolle der WWU-Entwicklungen durch das Europäische Parlament und die Entwicklung einer engeren Einbeziehung der nationalen Parlamente.

Im Mai 2017 veröffentlichte die Kommission auf der Grundlage der Mitteilung von 2015 ein Reflexionspapier über die Vertiefung der WWU. Darin wurden **vier Grundsätze** zur Stärkung der einheitlichen Währung und zur gemeinsamen Lösung von Fragen von gemeinsamem Interesse, die über die nationalen Grenzen hinausgehen, gebilligt. Dies sind:

* **Arbeitsplätze**, **Wachstum**, soziale **Gerechtigkeit**, wirtschaftliche **Konvergenz**  und  **Finanzstabilität**, die dieHauptziele der WWU sind;
* **Verantwortung** und **Solidarität**sowie **Risikominderung**  und **Risikoteilung,**die eng miteinander verbundensind;
* **Die WWU-Mitgliedschaft**, die allen EU-Ländern offen steht (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs ([1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:1402_4&from=EN#BREXIT))und Dänemarks mit [Opt-out-Bestimmungen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/opting_out.html)) — der Binnenmarkt ist der Schlüssel für eine gut funktionierende einheitliche Währung, und ihre Integrität muss gewahrt bleiben;
* Entscheidungsfindung, die transparenter und demokratisch rechenschaftspflichtiger werden sollte.

In dem Papier wurde die Notwendigkeit von Fortschritten in **drei Bereichen**hervorgehoben:

* Vollendung einer **echten Finanzunion,**insbesondere durch die Belastbarkeit des Bankensektors;
* Schaffung einer **stärker integrierten Wirtschafts- und Fiskalunion**  durch Verbesserung der makroökonomischen Stabilisierung im Euroraum;
* Stärkung der WWU-Architektur durch **eine stärkere Aufteilung der nationalen Zuständigkeiten und Beschlüsse** zu Angelegenheiten des Euro-Währungsgebiets innerhalb eines gemeinsamen Rechtsrahmens.

**Hintergrund**

Im Juni 2015 legten die Präsidenten der Kommission, desEuropäischen [Parlaments,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html)der Europäischen [Zentralbank,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_central_bank.html)des Euro-Gipfels und der [Eurogruppe](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurogroup.html) ihren Bericht überdie Vollendung derWWU vor. In der Mitteilung wird auf der Inserat 1-Roadmap, die in ihrem Bericht enthalten ist, näher ausgeführt.

Das WWU-Reflexionspapier der Kommission ist Teil einer Reihe, die mit ihrem Weißbuch über die Zukunft Europas im März 2017 auf den Weg gebracht wurde und folgendes umfasst:

* ein Reflexionspapier über die [soziale Dimension Europas](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52017DC0206) und
* ein Reflexionspapier über die [Zukunft der EU-Finanzen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52017DC0358).

**WAS IST DAS AIM DER REGULATION?**

Sie schafft einen gemeinsamen Rahmen für statistische Standards für die Erstellung harmonisierter Daten im Bereich Bildung und lebenslanges Lernen.

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Verordnung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

* 1.

Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

* 2.

andere Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen (z. B. Statistiken über das Humankapital und den sozialen und wirtschaftlichen Nutzen der Bildung).

Die Erstellung von Statistiken auf Ebene der Europäischen Union (EU) wird durch individuelle statistische Maßnahmen umgesetzt, darunter:

* für den ersten Bereich die regelmäßige und rechtzeitige Bereitstellung von Statistiken durch die EU-Länder;
* im Rahmen des zweiten Bereichs die Verwendung zusätzlicher Variablen und Indikatoren aus anderen statistischen Informationssystemen und Erhebungen;
* Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung von Normen und Handbüchern, die Rahmen, Konzepte und Methoden definieren;
* Verbesserung der Datenqualität im Rahmen des Qualitätsrahmens.

Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) wird die verfügbaren Kapazitäten der EU-Länder in Bezug auf die oben genannten Maßnahmen berücksichtigen. Bei den gesammelten Daten werden nach Möglichkeit regionale und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.

Die Kommission[(Eurostat) wird auch mit dem Institut für Statistik der Organisation der](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:4301897) Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),[der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit](http://www.uis.unesco.org/Pages/default.aspx) und Entwicklung (OECD) und anderen internationalen Organisationen[zusammenarbeiten,](http://www.oecd.org/)  um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten und Doppelarbeit bei Daten auf internationaler Ebene zu vermeiden.

**Bildungssysteme (UOE)**

Ab dem Schuljahr 2012/2013: Verordnung (EU) Nr. [912/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32013R0912) der Kommission vom 23. September 2013 über Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

**Erhebung über die Erwachsenenbildung (AES)**

AES 2016: Verordnung (EU) Nr. [1175/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32014R1175) der Kommission vom 30. Oktober 2014 über Statistiken über die Teilnahme Erwachsener am lebenslangen Lernen.

**AB WANN GILT DIE VERORDNUNG?**

Die Verordnung (EG) Nr. 452/2008 gilt seit dem 24. Juni 2008.

Die Änderungsverordnung (EU) 2019/1700 gilt ab dem 1. Januar 2021.

**WAS IST DAS AIM DER REGULATION?**

* Sie legt fest:
  + einen Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI);
  + einen EU-Garantiefonds;
  + eine europäische Anlageberatungsstelle; Und
  + ein europäisches Investitionsprojektportal.
* Sie legt ihre Betriebsbedingungen fest.

**WICHTIGE PUNKTE**

Der EFSI, der mit seiner EU-Garantie Risiken für die [Europäische Investitionsbank (EIB) schultern](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_investment_bank.html) kann, unterstützt Investitionen und verbesserten Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen mit bis zu 3.000 Beschäftigten. Besonderes Gewicht wird auf [**kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/sme.html)  und kleine Unternehmen mit **mittlerer Kapitalisierung**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:1701_3&from=EN#keyterm_E0001)  gelegt.

Die Governance des EFSI besteht aus:

* ein Lenkungsgremium;
* ein Geschäftsführer;
* einen stellvertretenden Geschäftsführer; Und
* ein Investitionsausschuss.

Die Verwaltung des EFSI basiert auf einer Vereinbarung zwischen der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) und der EIB.

Grundsätzlich unterstützt der EFSI Projekte, die ein höheres Risiko tragen als die, die die EIB normalerweise unterstützt, und die auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltiges Wirtschaftswachstum abzielen.

Um für **efsI-Unterstützung in Frage** zu kommen, müssen Projekte wie gesagt sein:

* wirtschaftlich und technisch tragfähig;
* die Investitionen des Privatsektors optimal zu nutzen;
* mit der EU-Politik vereinbar sein; Und
* **Zusätzlichkeit**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:1701_3&from=EN#keyterm_E0002) durch die Behebung von Marktversagen oder suboptimalen Investitionssituationen.

**EU-Garantie- und Garantiefonds**

Die Garantie kann zur Unterstützung von Zielen wie:

* Forschung, Entwicklung und Innovation, z. B. durch
  + Projekte im Einklang mit [Horizont 2020](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html)
  + Forschungsinfrastruktur
  + Wissens- und Technologietransfer;
* Entwicklung des Energiesektors (z. B. Energieeffizienz, erneuerbare Energien), Verkehrsinfrastruktur und -ausrüstung sowie Umweltschutz und Ressourceneffizienz;
* Entwicklung und Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien;
* Humankapital (Bildung), Kultur und Kreativwirtschaft sowie Gesundheit (wirksamere Arzneimittel);
* finanzielle Unterstützung von Unternehmen mit bis zu 3.000 Mitarbeitern (z. B. Working Capital und Risk Finance).

Die Bürgschaft kann zur Deckung von EIB-Darlehen oder anderen Finanzierungsformen oder Krediten verwendet werden, einschließlich zugunsten nationaler [Förderbanken](http://www.eib.org/about/partners/npbis/index.htm) oder -institutionen, Investitionsplattformen oder Fonds. EIB-Finanzierungen oder Garantien für den Europäischen [Investitionsfonds (EIF)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:o10007) kommen ebenfalls für eine Garantiedeckung in Betracht.

Die EU-Garantie darf nicht mehr als **16 Mrd. EUR**betragen.

Der EU-Garantiefonds wird aus dem [Gesamthaushaltsplan](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/budget.html) der EU und anderen Einnahmequellen finanziert, wie z. B. aus DenerN der von ihm getätigten Investitionen.

**Europäische Sendestelle für Investitionsberatung**

* Das [Zentrum](http://www.eib.org/eiah/index.htm) bietet beratende Unterstützung bei der Identifizierung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsprojekten.
* Sie dient als **zentrale Anlaufstelle** für technische Hilfe in den für den EFSI relevanten Bereichen, insbesondere energieeffizienz- und Verkehrsinfrastruktur.
* Bis Ende 2020 trägt die EU jährlich bis zu 20 Mio. EUR zu ihren Kosten bei.

**Europäisches Investitionsprojektportal**

Dabei handelt es sich um eine öffentlich zugängliche, benutzerfreundliche [Datenbank](http://ec.europa.eu/priorities/european-investment-project-portal-eipp_en) mit Einzelheiten zu aktuellen und künftigen Investitionsprojekten in der EU.

**Abkommen zwischen dem** [**Europäischen Parlament (EP)**](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html)  **und der EIB**

Im Frühjahr 2017 unterzeichneten das EP und die EIB eine [Vereinbarung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:22017A0519%2801%29) gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 (Artikel 17). Sie betrifft die Modalitäten für den Informationsaustausch zwischen dem EP und der EIB, einschließlich des Auswahlverfahrens für den GESCHÄFTSFÜHRENDen Direktor des EFSI und des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des EFSI.

Auf Ersuchen des EP sollen ihm der Vorsitzende des EFSI-Lenkungsausschusses und der geschäftsführende Direktor über die Leistung des EFSI Bericht erstatten. Dies kann die Teilnahme an Anhörungen vor dem EP, die Herausgabe von Berichten und die Beantwortung von Fragen umfassen.

**Erweiterung des EFSI**

Da der EFSI für einen anfänglichen Zeitraum von drei Jahren geschaffen wurde, wurde die Verordnung (EU) 2015/1017 im Dezember 2017 durch die Verordnung (EU) [2017/2396](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32017R2396) geändert, die:

* verlängert die Laufzeit des EFSI bis zum Ende des derzeitigen [mehrjährigen Finanzrahmens,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/multiannual_financial_framework.html) um die Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen in Höhe von mindestens **500 Mrd. EUR** bis 2020 zu ermöglichen;
* erhöht die **EU-Garantie** auf **26 Mrd.**EUR;
* erhöht den Beitrag der **EIB** auf **7,5 Mrd. EUR** für den gesamten Investitionszeitraum;
* passt den **Zielsatz des EU-Garantiefonds auf 35 %** der gesamten EU-Garantieverpflichtung an, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten;
* ermöglicht eine Übertragung von der Zuweisung an die [Fazilität "Connecting Europe" (CEF)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:3207_2) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sowie aus den Einnahmen und Rückzahlungen im Rahmen des [Darlehensinstruments](http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/financing-investment/connecting-europe-facility-cef-financial-instruments_en) der CEF und des Europäischen Fonds für [Energie, Klimawandel und Infrastruktur 2020 (Marguerite-Fonds),](http://www.marguerite.com/about-us/background/) um den Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der EU zum EU-Garantiefonds für zusätzliche Investitionen teilweise zu finanzieren.

**AB WANN GILT DIE VERORDNUNG?**

Sie gilt seit dem 4. Juli 2015.

**Hintergrund**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Investitionsplan für Europa](http://ec.europa.eu/commission/priorities/jobs-growth-and-investment/investment-plan_en) (*Europäische Kommission*)
* [Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)](http://www.eib.org/efsi/index.htm) (*Europäische Investitionsbank*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Mittelkapitalisierung:** Obwohl es keine gemeinsame EU-Definition gibt, sollen diese Unternehmen, auch Midcap-Unternehmen genannt, im Großen und Ganzen zwischen 250 und 3.000 Beschäftigte haben.

**Zusätzlichkeit:** In diesem Zusammenhang dürfen Mittel aus dem EFSI die nationalen Ausgaben eines EU-Landes, die finanzierungen im Rahmen eines EU-Programms oder standard-EIB-Operationen, nicht ersetzen.

**Leistungsstarke, kostengünstige, kohlenstoffarme und nachhaltige Energie**

Die EU-Strategie für Innovation und Energietechnologie ist ein integraler Bestandteil der Energiepolitik der EU. Ziel ist die Weiterentwicklung der Energietechnologie und der Innovation.

**Handeln**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Energietechnologien und Innovation ([KOM(2013) 253 endgültig](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52013DC0253) vom 2. Mai 2013)

**Zusammenfassung**

Die EU-Strategie für Innovation und Energietechnologie ist ein integraler Bestandteil der Energiepolitik der EU. Ziel ist die Weiterentwicklung der Energietechnologie und der Innovation.

**WAS BEWIRKT DIESE MITTEILUNG?**

Sie legt eine Strategie vor, die die bestehenden Rechtsvorschriften ergänzt, um sicherzustellen, dass die EU weiterhin über einen führenden Technologie- und Innovationssektor verfügt, der die Energieherausforderungen für 2020 und darüber hinaus bewältigen kann.

Ziel ist [es, leistungsstarke, kostengünstige, kohlenstoffarme und nachhaltige Energietechnologien](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:180101_2) auf den Markt zu bringen und damit die Ziele der [Strategie Europa 2020](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:em0028) für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen.

**WICHTIGE PUNKTE**

Diese Mitteilung fasst die Grundsätze von:

* Blick auf das gesamte Energiesystem bei der Festlegung von Prioritäten (d. h. wie sich eine einzelne Technologie auf das gesamte Energiesystem auswirkt);
* Stärkung der Verbindung zwischen Innovation und Energiepolitik;
* Bündelung von Finanzmitteln für Forschung und Innovation; Und
* Schwerpunkt auf Technologien für die Zeit nach 2020.

Die Europäische Kommission will zusammen mit den Interessenträgern des [EU-Plans für strategische Energietechnologie (SET)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:en0019)\* die Entwicklung (unter der Leitung der Lenkungsgruppe des SET-Plans) eines integrierten Fahrplans sicherstellen, der

* 1.

konsolidiert technologietechnische Roadmaps des SET-Plans;

* 2.

deckt die gesamte Forschungs- und Innovationskette ab (von der Grundlagenforschung bis zur Markteinführung); Und

* 3.

identifiziert klare Rollen und Aufgaben für die verschiedenen Interessengruppen, wie die [Europäische Energieforschungsallianz](http://www.eera-set.eu/) (EERA) und das Europäische [Innovations- und Technologieinstitut](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:2702_1) (EIT).

Darüber hinaus soll ein Aktionsplan für gemeinsame und individuelle Investitionen zur Unterstützung des integrierten Fahrplans festgelegt werden.

Die Kommission und die EU-Länder sollen die Berichterstattung und Überwachung des [integrierten Fahrplans und des Aktionsplans](https://setis.ec.europa.eu/set-plan-process/integrated-roadmap-and-action-plan) durch das strategische [Energietechnologie-Informationssystem](https://setis.ec.europa.eu/about-setis) (SETIS) des SET-Plans verstärken.

Die Kommission wird (im Rahmen der Lenkungsgruppe des SET-Plans) eine Koordinierungsstruktur einrichten, um Investitionen in Forschung und Innovation im Bereich der Energieeffizienz zu fördern.

In der Mitteilung werden das Europäische Parlament und der Europäische Rat aufgefordert,

* ihre Unterstützung für den SET-Plan bekräftigen;
* die wichtigsten Grundsätze und Entwicklungen, die für Energietechnologie und Innovation in der gesamten EU erforderlich sind, zu unterstützen; Und
* Unterstützung bei der Abstimmung der EU-, nationalen und privaten Ressourcen, um zu dieser Strategie beizutragen.

**Hintergrund**

Kohlenstoffarme Technologien (z. B. Solarenergie, Windkraft oder Kohlenstoffabscheidung und -speicherung) haben ein großes Potenzial bei der Verringerung der [Treibhausgasemissionen,,](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:2001_10) der Verbesserung nachhaltiger Energie, der Schaffung von Arbeitsplätzen, dem Wirtschaftswachstum und der Verringerung der Abhängigkeit Europas von externen Energielieferanten. Innovationen in diesem Bereich sind jedoch im Allgemeinen teuer, riskant und langsam, weshalb eine Strategie für ihre Entwicklung erforderlich ist.

## WAS BEWIRKT DIESE MITTEILUNG?

Jedes Jahr verabschiedet die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) ihr "Erweiterungspaket" — eine Reihe von Dokumenten, in denen sie ihre Politik zur EU-Erweiterung erläutert.

Dieses Paket enthält das [Strategiepapier](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52015DC0611) für die Erweiterung, in dem der Weg nach vorn dargelegt wird und eine Bestandsaufnahme der Fortschritte der einzelnen [Kandidatenländer](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/applicant_countries.html) und potenziellen Kandidatenländer enthält. Dem Strategiepapier sind ausführliche Berichte über die einzelnen Länder beigefügt.

## WICHTIGE PUNKTE

Neben der Gesamtstrategie enthält das Paket die folgenden Berichte, in denen die Fortschritte der einzelnen Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer im vergangenen Jahr erörtert sowie Leitlinien für Reformprioritäten festgelegt werden:

* [Montenegro-Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52015SC0210)
* [Bericht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52015SC0212)
* [Albanien-Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52015SC0213)
* [Serbien-Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52015SC0211)
* [Türkei-Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52015SC0216)
* [Bosnien und Herzegowina Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52015SC0214)
* [Kosovo\* Bericht 2015](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52015SC0215)

**\*** Diese Benennung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution [1244/99 des VN-Sicherheitsrates](http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?Open&DS=S/RES/1244%20(1999)&Lang=E&Area=UNDOC) und der Stellungnahme des IGH zur [Unabhängigkeitserklärung des Kosovo](http://www.icj-cij.org/en/case/141).

## Hintergrund

* Weitere Informationen finden [Sie unter "Aktueller Status prüfen"](http://ec.europa.eu/enlargement/countries/check-current-status/index_en.htm) auf der Website der Europäischen Kommission.

**WAS IST DER AIM DER DECISION?**

Sie zielt darauf ab, folgende Ziele zu gewährleisten:

* dass die Finanzierungsinstrumente der EU, die [kleine und mittlere Unternehmen (KMU)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/sme.html) unterstützen, eine schnelle Antwort geben können, indem sie ein Modell der Finanzierungsvereinbarung schaffen, um einheitliche Bedingungen und Gleichbehandlung für und unter den teilnehmenden EU-Ländern zu gewährleisten, die die Ressourcen nutzen;
* einheitliche Regeln für den Beitrag dieser Mittel zu jeder individuellen Finanzierungsvereinbarung, die von den teilnehmenden EU-Ländern und der [Europäischen Investitionsbank (EIB)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_investment_bank.html) oder dem Europäischen [Investitionsfonds (EIF)](http://www.eif.org/) geschlossen werden soll, sowie für die in den Delegationsvereinbarungen enthaltenen Bestimmungen über andere Quellen im Rahmen der Programme "Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen "[(COSME](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:1901_3)) und Horizont [2020.](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html)

**WICHTIGE PUNKTE**

**Umfang**

In dem Beschluss wird das Modell der Finanzierungsvereinbarung für die finanzielle Beteiligung festgelegt:

* des Europäischen Fonds für [regionale Entwicklung (EFRE)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:2602_3) und des [Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:0301_1)des ländlichen Raums;
* zur **gemeinsamen, nicht gedeckelten Garantie**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4340536&from=EN#keyterm_E0001)  und **Verbriefung**[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4340536&from=EN#keyterm_E0002)  Finanzinstrumente zugunsten von KMU; und
* zwischen der EIB oder dem EIF und jedem teilnehmenden EU-Land geschlossen.

**Regeln**

Die Regeln für die Musterfinanzierungsvereinbarung sind im Anhang des Beschlusses aufgeführt. Sie decken eine Reihe von Elementen ab, darunter:

* Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien für die Neuverschuldung[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4340536&from=EN#keyterm_E0003);
* allgemeine Grundsätze für die Umsetzung und Verwaltung der beiden Finanzinstrumente;
* gebietshohe Abdeckung;
* minimale Hebelwirkung, Meilensteine und Strafen;
* Aufgaben und Pflichten des EIF;
* Auswahl von Finanzintermediären und operativen Vereinbarungen;
* Governance;
* Beiträge.

**AB WANN GILT DIE ENTSCHEIDUNG?**

Sie gilt seit dem 13. September 2014.

**Hintergrund**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020](http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_en) (*Europäische Kommission*)
* [Europäischer Fonds für regionale Entwicklung](http://ec.europa.eu/regional_policy/en/funding/erdf/) (*Europäische Kommission*)
* [System für die Verwaltung von Fonds in der Europäischen Union — EFRE](http://ec.europa.eu/sfc/en/2014/fund/erdf) (*Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Gemeinsame, nicht gedeckelte Garantie:** bietet nicht gedeckelte Portfoliogarantien und sieht eine teilweise Kapitalentlastung für Banken vor, die neue Kreditportfolios aufbauen. Im Gegenzug übertragen die Originatoren Vorteile des Instruments in Form der Akzeptanz von Kunden mit höherem Risiko, reduzierter Sicherheitenanforderungen und/oder reduzierter Preise an KMU.

**Verbriefung:** gestützt durch ein Portfolio bestehender Kredite. Im Gegenzug erklären sich die Originatoren ausdrücklich bereit, KMU in den betreffenden Regionen neue EU-Finanzierungen gemäß den Förderkriterien zu übernehmen, die die EU-Mittel in die Struktur einfließen.

**Neuverschuldung:** Neue Darlehen, Leasingverträge oder Garantien für Endbegünstigte, die vom Finanzintermediär spätestens am 31. Dezember 2023 gemäß den in den Betriebsvereinbarungen festgelegten Bedingungen aufgenommen wurden.

## WAS IST DAS AIM DER REGULATION?

* Mit dieser Verordnung, der Verordnung über den Überwachungsmechanismus (MMR), wird der bisherige Mechanismus zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der [EU](https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_union.html)erheblich erweitert undverbessert.
* Ziel ist es, die Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren und -vorschriften für Treibhausgasemissionen zu verbessern.
* Es enthält neue Berichts- und Überwachungsanforderungen, die sich aus dem [Klima- und Energiepaket der EU 2020](http://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2020_en) und aus den jüngsten Beschlüssen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über [Klimaänderungen](http://unfccc.int/2860.php) (UNFCCC) ergeben, und ersetzt den alten Überwachungsmechanismus, der im Rahmen des Beschlusses [280/2004/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32004D0280)eingerichtetwurde.

## WICHTIGE PUNKTE

Die Verordnung:

* verbessert die **Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsverfahren** und -vorschriften, die die Umsetzung nationaler und internationaler Verpflichtungen ermöglichen;
* setzt ein EU-weites **Treibhausgasinventar\*-System** ein, das darauf abzielt, die Transparenz und Vollständigkeit der Treibhausgasinventare der [EU-Mitgliedstaaten](https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/member_states.html)zu verbessern;
* enthält Informationen der Mitgliedstaaten über ihre Planung und Strategien zur Anpassung an den **Klimawandel,**dieAspekte wie Überschwemmungen, Dürren und extreme Temperaturen abdecken;
* verbessert die Berichterstattung der EU und der Mitgliedstaaten über die **finanzielle und technologische Unterstützung** der Entwicklungsländer;
* gewährleistet die **Aktualität, Transparenz, Genauigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der** von der EU und den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten.

**Aufhebung**

Die Verordnung (EU) Nr. 525/2013 wurde aufgehoben und zum30. Dezember 2020 durch die Verordnung (EU) [2018/1999](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32018R1999) (siehe [Zusammenfassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:4372643)) ersetzt, obwohl einige Übergangsmaßnahmen noch in Kraft sind.

## AB WANN GILT DIE VERORDNUNG?

Sie gilt seit dem 8. Juli 2013.

## Hintergrund

* Nach verschiedenen internationalen Klimaverhandlungen und neuen UNFCCC-Anforderungen und unter Berücksichtigung neuer EU-Rechtsvorschriften musste der Beschluss 280/2004/EG, der weniger strenge Maßnahmen zur Überwachung der Treibhausgasemissionen der EU und zur Umsetzung des [Kyoto-Protokolls](https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/kyoto_protocol.html)enthielt,erheblich verbessert werden.
* Im Jahr 2013 nahm die EU den MMR zur Aufhebung des Beschlusses 280/2004/EG an. Dadurch wurde sichergestellt, dass sie über einen robusten Berichterstattungsmechanismus für EU-Prognosen, -Politiken und -Maßnahmen in Bezug auf Treibhausgasemissionen verfügt.
* Jedes Jahr veröffentlicht die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) ihren Fortschrittsbericht über den Klimaschutz. Sie erstattet auch regelmäßig Bericht bei den Vereinten Nationen.
* Weitere Informationen finden Sie unter:
  + [Emissionsüberwachung und -berichterstattung](http://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/progress/monitoring_en) (*Europäische Kommission*)
  + [Klimaschutz](https://www.eea.europa.eu/themes/climate) (*Europäische Umweltagentur*).

## SCHLÜSSELBEGRIFFE

**Treibhausgasinventar:** Dies ist ein Emissionsinventar, das 7 verschiedene Treibhausgase aus allen Sektoren verfolgt, einschließlich Energie, industrielle Prozesse, Abfall, Landwirtschaft und Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF). Das Treibhausgasinventar der EU wird jedes Jahr von der Europäischen Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur erstellt.

**WAS IST DER AIM DER DECISION?**

* Er schließt das Regionale Übereinkommen über die präferenziellen Ursprungsregeln für Europa und den Mittelmeerraum[ab \*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:rx0014&from=EN#keyterm_E0001).
* Dieses Übereinkommen ermöglicht es den Ländern der Europa-Mittelmeer-Zone (die in den wichtigsten Punkten unten aufgeführt sind), von gemeinsamen Regeln und einer Zollpräferenzbehandlung zu profitieren.
* Sie zielt darauf ab, eine vertiefte wirtschaftliche Integration und engere Handelsbeziehungen in der Region zu fördern.

**WICHTIGE PUNKTE**

Im April 2011 wurde im Namen der EU ein regionales Übereinkommen über die Herkunft von Waren unterzeichnet, die in der Europa-Europa-Mittelmeer-Zone gehandelt werden. Das Übereinkommen enthält in einem **einzigen Rechtsinstrument** alle Vorschriften über die Herkunft von Waren, die im Rahmen von etwa 60 bilateralen Freihandelsabkommen zwischen Ländern des pan-Euro-Mittelmeer-Raums einschließlich des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU [(SAP)gehandelt](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/policy/glossary/terms/sap_en)werden.

**Vertragsparteien**

Neben der EU sind die Vertragsparteien dieses Übereinkommens:

* die Staaten der [Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA):](http://www.efta.int/) Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz;
* Unterzeichner der [Erklärung](http://www.eeas.europa.eu/archives/docs/euromed/docs/bd_en.pdf)vonBarcelona: Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, die Palästinensische Behörde, Syrien, Tunesien und die Türkei;
* die Fäoes;
* Teilnehmer am SAP-Prozess: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Montenegro und Serbien sowie Kosovo (1);
* Republik Moldau, Georgien und ukraine.

**Ursprungserzeugnisse**

Damit Zollpräferenzen angewandt werden können, muss der Ursprung der Waren festgelegt werden. Waren gelten als Erzeugnisse mit Ursprung in der pan-euro-mediterranen Kumulierungszone, wenn sie

* vollständig gewonnen (z. B. im Hoheitsgebiet eines Vertragspartners abgebaut, geerntet oder, bei lebenden Tieren, geboren und aufgezogen);
* aus Vormaterialien mit Ursprung in Ländern, die nicht Unterzeichner des Übereinkommens sind (Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft), die jedoch im Gebiet einer Vertragspartei ausreichend bearbeitet oder verarbeitet wurden (Anhang I Anhang II);
* aus dem [Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:em0024) eingeführt und an eine andere Vertragspartei ausgeführt werden.

**Pan-Euro-Mittelmeer-Kumulierungszone**

Das Übereinkommen arbeitet auf der Grundlage eines **Akkumulationssystems,** bei dem die Vertragsparteien Ursprungserzeugnisse voneinander verwenden können, als ob sie im Inland hergestellt würden. Im Rahmen des pan-Euro-Mediterranen Ursprungskumulierungssystems funktioniert zwischen der EU und vielen der betreffenden Länder ein System der [diagonalen Kumulierung.](http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-annex/cum-dia.aspx)

**Herkunftsnachweis**

* Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes stellen **die Warenverkehrsbescheinigungen**  [EUR.1](https://www.chamber-international.com/exporting-chamber-international/documentation-for-export-and-import/eur-1-certificates/) oder EUR-MED als Ursprungsnachweis aus. Dies ermöglicht es Denimporteuren in anderen Vertragsparteien, von den Präferenzzollregelungen zu profitieren.
* Eine **Ursprungserklärung** oder ursprungsanmeldung EUR-MED kann auch von einem zugelassenen Ausführer abgegeben werden.

**Modalitäten der Verwaltungszusammenarbeit**

Die Zollbehörden der Parteien werden sich untereinander abstimmen (z. B. durch die gemeinsame Nutzung von Musterabdrücken von Stempeln, die für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED verwendet wurden, oder zur Überprüfung von Ursprungsnachweisen).

**Management und Umsetzung**

Ein gemeinsamer Ausschuss, der sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammensetzt, gewährleistet die Verwaltung und Durchführung des Übereinkommens.

(1) Diese Bezeichnung berührt nicht die Statuspositionen und steht im Einklang mit [Resolution 1244](https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/172/89/PDF/N9917289.pdf?OpenElement) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und [Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs zur](http://www.icj-cij.org/files/case-related/141/16012.pdf) Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

**AB WANN GILT DIE ENTSCHEIDUNG?**

Sie gilt seit dem 26. März 2012.

**WAS IST DAS AIM DER REGULATION?**

Er legt das Grundprinzip fest, dass die Ausfuhr von Erzeugnissen aus EU-Ländern in andere Länder keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt. Ferner werden Regeln für ein Verfahren für die Ergreifung von Schutzmaßnahmen festgelegt.

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Verordnung gilt für alle Erzeugnisse, ob industriell oder landwirtschaftlich.

**Schutzmaßnahmen**

* Um zu verhindern, dass eine kritische Situation aufgrund eines Mangels an wesentlichen Erzeugnissen entsteht, kann die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) die Ausfuhr einer Ware von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen. Die Maßnahmen können auf Ausfuhren in bestimmte Länder oder auf Ausfuhren aus bestimmten Regionen der EU beschränkt sein. Sie werden jedoch keine Auswirkungen auf Produkte haben, die sich bereits auf dem Weg an die EU-Grenze befinden.
* So verlangte beispielsweise im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 beispielsweise die Durchführungsverordnung (EU) [2020/402](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32020R0402)für einen begrenzten Zeitraum, dass bestimmte persönliche Schutzausrüstungen – unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der EU haben oder nicht – von den zuständigen Behörden derEU-Länder für Ausfuhren außerhalb der EU, mit Ausnahme von Ländern der Europäischen [Freihandelsassoziation,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_free_trade_association.html)von Eu-Lieferketten abhängige Gebiete (z. B. Andorra) und bestimmte [Überseegebiete](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:1105_1)genehmigt werdenmussten. Mit der Maßnahme sollte sichergestellt werden, dass in den EU-Ländern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern. Der [Durchführungsrechtsakt](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/implementing_acts.html) legte das Verfahren zur Beantragung der Zulassung fest, und in Anhang I wurden die genehmigungspflichtigen Erzeugnisse aufgeführt (Schutzbrillen und -visiere, Handschuhe, Schutzkleidung, Mund-Nasen-Schutzausrüstung und Gesichtsschutz).
* Die Kommission muss schutzbeschützende Maßnahmen im Interesse der EU ergreifen, um die bestehenden internationalen Verpflichtungen (z. B. aus der Mitgliedschaft der EU in der [Welthandelsorganisation)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:r11010)gebührend zuberücksichtigen.

**Information und Beratung**

* Ist ein EU-Land der Auffassung, dass Schutzmaßnahmen aufgrund ungewöhnlicher Marktentwicklungen erforderlich sein könnten, muss es dies der Kommission mitteilen. Dieser berät dann die anderen EU-Länder.
* Die Kommission kann die EU-Länder auffordern, statistische Daten über die Marktentwicklung eines bestimmten Produkts vorzulegen, um die wirtschaftliche und kommerzielle Lage in Bezug auf dieses Produkt zu bewerten.

**Umsetzung**

Der Ausschuss für Schutzmaßnahmen, dem vertreter der EU-Länder angehören und der gemäß der Verordnung (EU) [2015/478](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32015R0478) über [gemeinsame Einfuhrvorschriften](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:070202_3)eingesetztwurde, unterstützt die Kommission bei der Umsetzung der Verordnung.

**AB WANN GILT DIE VERORDNUNG?**

Sie gilt seit dem 16. April 2015. Mit sofortiger Wirkung hebt sie die Verordnung (EG) Nr. [1061/2009](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32009R1061) auf.

**Hintergrund**

Die Verordnung [kodifiziert](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/codification.html) die Verordnung (EG) Nr. 1061/2009 des Rates, die bei früheren Gelegenheiten erheblich geändert worden war. Sie ist Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU, die auf einheitlichen Grundsätzen für alle EU-Länder beruht.

# Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung — Untersuchungsvorschriften

## ZUSAMMENFASSUNG VON:

[Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32013R0883)

[Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Ermittlungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32020R2223)

## WAS IST DAS AIM DER REGULATIONEN?

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zielt darauf ab,

* Stärkung der Unabhängigkeit des [Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF),](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:l34008)das mit dem Beschluss [1999/352/EG, EGKS, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:31999D0352) eingerichtet wurde, um Betrug, Korruption und alle rechtswidrigen Handlungen, die den finanziellenInteressender [EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_union.html)schaden könnten[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4401811&from=EN#keyterm_E0001)zustärken;
* die OLAF-Untersuchungen wirksamer zu gestalten;
* Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Organen und Einrichtungen;
* die Rechte von Personen, die Gegenstand von Ermittlungen sind, zu stärken.

Die Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 zielt darauf ab,

* Anpassung der Tätigkeit des OLAF an die Einrichtung der [Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO),](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_prosecutor.html)die gemäß derVerordnung (EU) [2017/1939](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32017R1939) (siehe [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:4319113)) eingerichtet wurde, um einemaximale Komplementarität zu gewährleisten, und
* Verbesserung der Wirksamkeit der Untersuchungsfunktion des OLAF in Bezug auf eine Reihe spezifischer Fragen, darunter:
  + neue Vorschriften für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen und -Kontrollen
  + Zugang zu Bankkontoinformationen
  + Zur Schaffung eines für die Verfahrensgarantie
  + Zugang des Betroffenen zum Abschlussbericht
  + die verstärkte Rolle der Koordinierungsdienste für Betrugsbekämpfung in den EU-Ländern und
  + neue Vorschriften zur Verbesserung der Weiterverfolgung von Untersuchungen.

## WICHTIGE PUNKTE

**OLAF:**

* interne und externe Untersuchungen durchführt;
* unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs, der Komplementarität und der Vermeidung von Doppelarbeit;
* hilft den EU-Ländern, eine enge Zusammenarbeit zwischen ihren Betrugsbekämpfungsbehörden zu organisieren;
* Entwicklung der EU-Betrugsbekämpfungspolitik als Dienststelle der Europäischen [Kommission;](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html)
* trägt zur Konzeption und Entwicklung von Strategien zur Betrugsbekämpfung und Zur Korruptionsbekämpfung bei, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen;
* förderung und koordiniert den Austausch von betriebsbereiten Erfahrungen und bewährten Verfahrenspraktiken;
* beteiligt sich erforderlichenfalls an [gemeinsamen Ermittlungsgruppen;](http://www.eurojust.europa.eu/judicial-cooperation/eurojust-role-facilitating-judicial-cooperation-instruments/joint-investigation-teams)
* unterstützt gemeinsame nationale Betrugsbekämpfungsmaßnahmen.

**Interne Untersuchungen**

**OLAF:**

* Verwaltungsuntersuchungen in den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU sowie in den Räumlichkeiten der Wirtschaftsbeteiligten[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4401811&from=EN#keyterm_E0002);
* sofortigen und unangekündigten Zugang zu allen relevanten Informationen und Daten in Bezug auf die untersuchte Angelegenheit;
* kann mündliche und schriftliche Informationen von Beamten, sonstigen Bediensteten und Leitern von Ämtern und Agenturen anfordern;
* informiert die [Organe](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_institutions.html), Einrichtungen, Ämter und [Agenturen,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_agencies.html) wenn eine Untersuchung ihre Mitarbeiter betrifft, und konsultiert sie, erforderlichenfalls, wenn vorsorgliche Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU getroffen werden sollten.

Die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 ermöglicht OLAF während seiner Untersuchungen den Zugang zu Geräten aus Privatbesitz, die zu Arbeitszwecken verwendet werden, wenn OLAF begründeten Grund zu der Annahme hat, dass ihr Inhalt für die Untersuchung relevant sein könnte. Der Zugang würde auf internen Regeln beruhen, die von jedem Organ, jeder Einrichtung, jedem Amt oder jeder Agentur in Bezug auf seine Bediensteten und Mitglieder zu erlassen sind.

**Externe Untersuchungen**

**OLAF:**

* durchführung von Vor-Ort-Kontrollen und Inspektionen und anderen Ermittlungstätigkeiten in EU-Ländern, Nicht-EU-Ländern, den Räumlichkeiten internationaler Organisationen und wirtschaftsbeteiligter Unternehmen gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. [2185/96](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:31996R2185)sowie der Bedingungen für Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung;
* kann den zuständigen nationalen Behörden der EU-Länder Informationen über Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU übermitteln, damit sie geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Gemäß der Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 würde bei externen Untersuchungen der Zugang zu Geräten aus Privatbesitz, die zu Arbeitszwecken verwendet werden, unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang erfolgen wie für die nationalen Behörden des betreffenden Landes.

**Untersuchungsverfahren**

**Generaldirektor des OLAF:**

* entscheidet, ob bei hinreichender Verdachtslage eine externe oder interne Untersuchung eingeleitet wird, entweder auf eigene Initiative des Generaldirektors oder auf Ersuchen eines Organs, einer Einrichtung, eines Büros oder einer Agentur der EU oder eines EU-Landes;
* kann dem Organ, der Einrichtung, dem Amt oder der Agentur der EU oder dem betreffenden EU-Land alle sachdienlichen Informationen übermitteln, wenn der Generaldirektor beschließt, keine Untersuchung einzuleiten;
* leitet gegebenenfalls die Durchführung von Untersuchungen auf der Grundlage schriftlicher Weisungen;
* dem [Überwachungsausschuss](http://europa.eu/supervisory-committee-olaf/) Bericht zu erstatten, wenn eine Untersuchung nicht innerhalb von 12 Monaten und danach alle 6 Monate abgeschlossen werden kann;
* kann alle Informationen, die sie im Rahmen einer internen Untersuchung erhalten haben, die ihrer Gerichtsbarkeit untersteht, an die nationalen Justizbehörden übermitteln.

**Olaf-Mitarbeiter:**

* führt objektiv und unparteiisch Untersuchungen durch, unter Wahrung der Verfahrensgarantien der Verordnung und der Unschuldsvermutung;
* Nachweise für und gegen die betroffene Person einholt;
* kann mit entsprechender Mitteilung eine Person oder einen Zeugen während der Untersuchung befragen — diese Person hat das Recht, Selbstbeschuldigungen zu vermeiden und von einer Person ihrer Wahl unterstützt zu werden;
* schreibt eine Aufzeichnung des Interviews auf und gibt dem Interviewpartner eine Kopie;
* bietet der betroffenen Person Gelegenheit, zu den sie betreffenden Tatsachen Stellung zu nehmen;
* behandelt alle informationen, die bei externen und internen Untersuchungen übermittelt oder erlangt wurden, vertraulich;
* kooperiert mit der Europäischen Staatsanwaltschaft, [Eurojust](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurojust.html), [Europol](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europol.html) und den zuständigen Behörden der EU-Länder, Nicht-EU-Länder und internationalen Organisationen.

**Zugriff auf Bankkontoinformationen**

Durch die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 werden die Untersuchungsbefugnisse des OLAF gestärkt. Olaf kann in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden Informationen über Bankkonten und, soweit unbedingt erforderlich, über Transaktionen anfordern. Dies würde unter den gleichen Bedingungen wie für die zuständigen nationalen Behörden und vorbehaltlich eines schriftlichen Ersuchens zur Begründung seiner Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit erfolgen.

**Kontrolleur der Verfahrensgarantien**

Die unabhängige Position des Fürverstellers von Verfahrensgarantien wird durch die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 geschaffen. Verwaltungstechnisch dem Überwachungsausschuss angegliedert, wäre der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Bearbeitung von Beschwerden der betroffenen Personen zuständig und könnte dem OLAF Empfehlungen zur Lösung des in der Beschwerde aufgeworfenen Problems unterbreiten.

**Enge Zusammenarbeit zwischen OLAF und Der Europäischen Staatsanwaltschaft**

OLAF und Die Europäische Staatsanwaltschaft spielen **eine ergänzende Rolle** beim Schutz der finanziellen Interessen der EU und werden eng zusammenarbeiten. Gemäß der Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 ist OLAF nach wie vor eine Verwaltungsbehörde, die **Verwaltungsuntersuchungen**durchführt, was zu finanziellen, administrativen, disziplinarischen und justiziellen Empfehlungen führen kann.

Bei der Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zum Schutz der Zulässigkeit von Beweismitteln sowie der [Grundrechte](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/fundamental_rights.html) und Verfahrensgarantien müssen die Europäische Staatsanwaltschaft und OLAF eng zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verfahrensgarantien der Verordnung (EU) 2017/1939 eingehalten werden.

**Abschlussbericht**

Der Abschlussbericht, der nach Abschluss der Untersuchung unter der Aufsicht des Generaldirektors erstellt wurde,

* Enthält:
  + Rechtsgrundlage für die Untersuchung
  + Verfahrensschritte befolgt und Garantien eingehalten
  + festgestellte Tatsachen und ihre vorläufige Einstufung in
  + geschätzte finanzielle Auswirkungen und
  + Schlussfolgerungen der Untersuchung;
* gegebenenfalls durch die Empfehlungen des Generaldirektors, ob Disziplinar-, Verwaltungs-, Finanz- oder Justizmaßnahmen ergriffen und geschätzte Beträge zurückgefordert werden sollten, sind gegebenenfalls die Empfehlungen des Generaldirektors.
* wird in das EU-Land oder das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung, das betreffende Amt oder die betreffende Agentur übermittelt.

**EU-Länder:**

* Einrichtung eines Koordinierungsdienstes zur Betrugsbekämpfung[(AFCOS](http://ec.europa.eu/anti-fraud/investigations/afcos_en)), um eine wirksame Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit OLAF zu erleichtern;
* die erforderliche Unterstützung für OLAF zu leisten oder zu koordinieren, damit es seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

**Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU:**

* Vorschriften zu erlassen, die ihre Mitarbeiter verpflichten, mit OLAF zusammenzuarbeiten und Informationen zu übermitteln;
* die Vertraulichkeit interner Untersuchungen zu gewährleisten;
* kann keine parallele Untersuchung desselben Sachverhalts einleiten, wenn der Generaldirektor des OLAF eine Untersuchung eingeleitet hat oder erwägt, eine Untersuchung einzuleiten;
* OLAF unverzüglich alle Informationen über mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Finanzaktivitäten zu übermitteln.

**Aufhebung**

Mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 werden die Verordnung (EG) Nr. [1073/1999](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:31999R1073) und die Verordnung (Euratom) Nr. [1074/1999](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:31999R1074)aufgehoben.

## AB WANN GELTEN DIE VORSCHRIFTEN?

* Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 gilt seit dem 1. Oktober 2013.
* Die Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 trat am 17. Januar 2021 in Kraft.

**WAS IST DAS AIM DIESER ARTIKEL?**

Sie legen die rechtlichen Befugnisse der EU für die Aushandlung und den Abschluss internationaler Abkommen sowie ihre [ausschließliche](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:ai0020)oder geteilte Zuständigkeit für denAbschluss solcher Abkommen fest.

**WICHTIGE PUNKTE**

**Internationale Abkommen (Übereinkommen, Verträge)**

* Internationale Abkommen mit Nicht-EU-Ländern oder mit internationalen Organisationen sind integraler Bestandteil des EU-Rechts. Diese Abkommen sind vom Primärrecht und dem Sekundärrecht getrennt und bilden eine *Kategorie sui generis.* Nach einigen Urteilen des EuGH können sie [unmittelbare Wirkung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=LEGISSUM:l14547) entfalten, und ihre Rechtskraft ist dem abgeleiteten Recht überlegen, das daher ihnen entsprechen muss.
* Sie sind Völkerrechtliche Verträge, die rechte und Pflichten für die Vertragsparteien schaffen.
* Im Gegensatz zu [einseitigen Rechtsakten](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:l14528)sind Übereinkommen und Vereinbarungen nicht das Ergebnis eines Gesetzgebungsverfahrens oder des alleinigen Willens eines Organs.
* [Art. 216 AEUV](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:12016E216) führt die Fälle an, in denen die Union zum Abschluss solcher Abkommen befugt ist.
* Nach Der Verhandlung und Unterzeichnung und je nach Gegenstand können sie die Ratifizierung durch einen Rechtsakt des abgeleiteten Rechts erfordern.
* Internationale Abkommen müssen in der gesamten EU angewendet werden. Sie verfügen über eine Rechtskraft, die einseitigen Sekundärakten überlegen ist und daher ihnen entsprechen muss.
* Darüber hinaus regelt [Art. 207 AEUV](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:12016E207) die [Handelspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_trade_policy.html) der EU – eine zentrale externe Zuständigkeit der EU und ein zentrales Element ihrer Beziehungen zur übrigen Welt.

**Externe Zuständigkeiten der EU**

* Die EU hat [Rechtspersönlichkeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/union_legal_personality.html) und ist daher Gegenstand des **Völkerrechts,** das in der Lage ist, internationale Übereinkünfte in ihrem eigenen Namen auszuhandeln und zu schließen, d. h. sie verfügt über Zuständigkeiten (oder Befugnisse) in diesem Bereich, die ihr durch die Verträge übertragen werden.
* Wenn der Gegenstand eines Abkommens nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt, müssen auch die EU-Länder das Abkommen unterzeichnen. Diese werden als  **"gemischte Abkommen"**bezeichnet.

**Exklusive Kompetenz und geteilte Kompetenz**

* Die [**Kompetenzverteilung**](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competences.html) zwischen der EU und den EU-Ländern gilt auch auf internationaler Ebene. Wenn die EU ein internationales Abkommen aushandelt und abschließt, verfügt sie entweder über **ausschließliche Zuständigkeiten** oder Kompetenzen, die mit den **EU-Ländern geteilt werden.**
* Wenn sie **ausschließlich zuständig ist,**ist allein die EU befugt, das Abkommen auszuhandeln und abzuschließen. [Art. 3](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:12016E003) AEUV legt die Bereiche fest, in denen die Eu ausschließlich für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, einschließlich Handelsabkommen, zuständig ist.
* Wenn seine Zuständigkeit mit den EU-Ländern geteilt wird, wird das Abkommen sowohl von der EU als auch von den EU-Ländern geschlossen. Es handelt sich also um ein gemischtes Abkommen, dem die EU-Länder zustimmen müssen. Gemischte Abkommen können auch verlangen, dass ein EU-Internat erlassen wird, um die Verpflichtungen zwischen den EU-Ländern und der EU aufzuteilen.  [Art. 4](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:12016E004) AEUV legt fest, welche Zuständigkeiten geteilt werden.

**WAS IST DER AIM DIESER VERTRAGSARTIKEL?**

Sie zielen darauf ab, der EU die erforderlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die in [Artikel 21](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:12016M021) EUV festgelegten Ziele des auswärtigen Handelns der EU zu unterstützen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und Beziehungen und Partnerschaften mit Drittländern, namentlich durch [internationale Abkommen,](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0034)sowie mit internationalen, regionalen oder globalen Organisationen auszubauen.

**WICHTIGE PUNKTE**

Artikel 21 EUV legt die Grundsätze, auf denen das [auswärtige Handeln](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/external_responsibilities.html) der EU beruht, und ihre Ziele, darunter:

* Wahrung ihrer Werte, grundinteressierten Interessen, Sicherheit, Unabhängigkeit und Integrität;
* Festigung und Unterstützung der Demokratie, [der Rechtsstaatlichkeit, der](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/rule_of_law.html) [Menschenrechte](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/human_rights.html) und der Grundsätze des Völkerrechts;
* Frieden zu bewahren, Konflikte zu verhindern und die internationale Sicherheit zu stärken.

Artikel 21 verpflichtet die EU außerdem, die Kohärenz zwischen dem auswärtigen Handeln der EU und anderen Politikbereichen zu gewährleisten. Das auswärtige Handeln der EU erstreckt sich auf sechs Bereiche:

1. **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** (einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik) — Artikel 23-46 EUV

* Die [Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0009) ist zuständig für:
  + Durchführung der Gemeinsamen [Außen- und Sicherheitspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) der EU (Artikel 24-41) und der [Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) (Artikel 42-46);
  + trägt durch Vorschläge zu ihrer Entwicklung bei; Und
  + gewährleistet die Umsetzung der vom [Europäischen Rat](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_council.html) und vom [Rat](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_council.html)angenommenen Beschlüsse.
* Der [Europäische Auswärtige Dienst](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_external_action_service.html) unterstützt den Hohen Vertreter bei der Erfüllung seines Mandats.

2. **Entwicklungszusammenarbeit** — Artikel 208-211 AEUV

* Das wichtigste langfristige Ziel der [Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/development_aid.html) der EU besteht darin, die Armut in der Welt zu beseitigen, indem die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer gefördert wird.

3. **Humanitäre Hilfe** — Artikel 214 AEUV

* Die [humanitären Hilfsmaßnahmen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/humanitarian_aid.html) der EU sollen *Ad-hoc-Hilfe* sowie Hilfe und Schutz für Menschen in Nicht-EU-Ländern bieten, die Opfer von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen sind.

4. **Unterstützung** — Artikel 212-213 AEUV

* Die EU kann anderen Nicht-EU-Ländern als Entwicklungsländern Hilfe, einschließlich finanzieller Unterstützung, gewähren. Solche Maßnahmen müssen mit der Entwicklungspolitik der EU im Einklang stehen.

5. **Handel** — Artikel 205-207 AEUV

* Die gemeinsame [Handelspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_trade_policy.html) der EU fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.
* Das [Europäische Parlament](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html) ist mit dem Rat in Handelsfragen mitzugesetzgeber.
* Die [Zollunion](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/customs_union.html) der EU muss dazu beitragen,
  + die harmonische Entwicklung des Welthandels;
  + die schrittweise Abschaffung der Beschränkungen des internationalen Handels und der ausländischen Direktinvestitionen; Und
  + Absenkung von Zoll und anderen Hemmnissen.

6. **Solidaritätsklausel** — Art. 222 AEUV

Die [Solidaritätsklausel](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/solidarity_clause.html) bildet die Grundlage für Vereinbarungen, die es der EU und den EU-Ländern ermöglichen, gemeinsam zu handeln und die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen:

* die terroristische Bedrohung im Hoheitsgebiet eines EU-Landes zu verhindern;
* ein EU-Land vor Terroranschlägen zu schützen und es in einem solchen Fall zu unterstützen;
* Hilfe für ein EU-Land zu leisten, das Opfer einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen selbst gemachten Katastrophe ist.
* **WAS BEWIRKT DIESE VERORDNUNG?**
* Sie schafft ein spezielles Gremium auf EU-Ebene für Grundrechte - die Agentur - und legt ihre Hauptaufgaben und Ziele, ihre Arbeitsweise und ihre interne Governance fest.
* **WICHTIGE PUNKTE**
* In der Verordnung werden die Tätigkeiten der Agentur wie folgt definiert:

|  |  |
| --- | --- |
| — | **Bereitstellung von Fachwissen an EU-Organe und** EU-Länder in Bezug auf Grundrechte, damit sie sicherstellen können, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen oder Gesetze, die sie erlassen, diesen Rechten entsprechen, |

|  |  |
| --- | --- |
| — | **Stellungnahmen** für EU-Organe und -Regierungen entweder von sich aus oder auf deren Ersuchen (z. B. darüber, ob ihre Maßnahmen oder Legislativvorschläge mit den Grundrechten vereinbar sind), |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Sammlung, Analyse und Verbreitung **zuverlässiger und vergleichbarer Informationen** über die spezifischen Auswirkungen der EU-Maßnahmen auf die Grundrechte der Menschen, |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Durchführung wissenschaftlicher **Forschung und Erhebungen** über Grundrechte, |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Veröffentlichungen zu **spezifischen Themen** oder zur Umsetzung des Grundrechtsrechts durch EU-Organe und -Regierungen, |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Veröffentlichung eines **Jahresberichts** über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Themen, in dem Beispiele **bewährter Verfahren,** |

|  |  |
| --- | --- |
| — | **Gestaltung von Kommunikationsstrategien oder** -kampagnen und Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft zur **Sensibilisierung der Öffentlichkeit für** die Grundrechte, |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Mechanismen zur Durchsetzung dieser Rechte vorzuschlagen. |

* Die Agentur befasst sich jedoch nicht mit Einzelbeschwerden.
* **5-Jahres-Aktivitätspläne**
* Die Tätigkeit der Agentur stützt sich auf einen vom EU-Rat angenommenen mehrjährigen Rahmen, in dem die spezifischen Fragen, an denen sie über einen Zeitraum von fünf Jahren arbeiten wird, im Einklang mit den allgemeinen Prioritäten der EU festgelegt werden.
* Dazu gehören**"Rassismus, Fremdenfeindlichkeit** und damit verbundene Intoleranz".
* **Zusammenarbeit mit anderen Stellen**
* Die Agentur muss enge Beziehungen zu folgenden Themen unterhalten:

|  |  |
| --- | --- |
| — | die [EU-Organe](http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/index_en.htm), |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Regierungen der EU-Länder und zivilgesellschaftliche Gruppen wie die [Plattform für Grundrechte](http://fra.europa.eu/en/cooperation/civil-society/about-frp), |

|  |  |
| --- | --- |
| — | Gleichstellungsstellen (z. B. [EU-Institut für Gleichstellungsfragen](http://eige.europa.eu/) oder der [VN-Koordinierungsausschuss für nationale Menschenrechtsinstitutionen),](http://www.ohchr.org/EN/Countries/NHRI/Pages/NHRIMain.aspx) |

|  |  |
| --- | --- |
| — | internationalen Organisationen ([Europarat](http://www.coe.int/en/), [Vereinte Nationen](http://www.un.org/en/index.html), Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in [Europa](http://www.osce.org/), |

|  |  |
| --- | --- |
| — | [Kandidatenländern](http://ec.europa.eu/enlargement/countries/check-current-status/index_en.htm) in die EU. |

**WAS MACHT DIE MITTEILUNG?**

Er legt die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt fest, eine der [zehn politischen Prioritäten](http://ec.europa.eu/priorities/docs/pg_en.pdf#page=6) der Europäischen Kommission in ihrer Agenda [für Beschäftigung, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel](http://www.eesc.europa.eu/resources/docs/jean-claude-juncker---political-guidelines.pdf).

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Strategie enthält **16 gezielte Maßnahmen** auf der Grundlage von 3 **Säulen**.

* 1.

**Besserer Zugang der Verbraucher zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa**. Im Rahmen dieses Pfeilers wird die Kommission vorschlagen:

* + Vorschriften zur Erleichterung des grenzüberschreitenden [elektronischen Geschäftsverkehrs;](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:l24204)
  + eine Überprüfung der Verordnung über die [Zusammenarbeit im Verbraucherschutz,](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:l32047) um die Verbrauchervorschriften schneller und konsequenter durchzusetzen;
  + effizientere und erschwinglichere grenzüberschreitende Paketzustellung;
  + ungerechtfertigtes Geoblocking\* zu beenden und damit die Auswahl und den Zugang für europäische Online-Verbraucher zu erhöhen;
  + Ermittlung potenzieller Wettbewerbsbedenken, die die europäischen E-Commerce-Märkte betreffen;
  + ein modernes, mehr [europäisches Urheberrecht;](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/index_en.htm)
  + eine Überprüfung der [Satelliten- und Kabelrichtlinie,](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:l26031) um zu beurteilen, ob ihr Anwendungsbereich auf die Online-Übertragungen der Rundfunkveranstalter ausgeweitet werden sollte;
  + Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Mehrwertsteuerregelungen.
* 2.

**Schaffung der richtigen Bedingungen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für** digitale Netzwerke und innovative Dienste. Die Kommission schlägt vor:

* + eine Überarbeitung der [EU-Telekommunikationsvorschriften;](http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/telecoms-rules)
  + den [audiovisuellen Medienrahmen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/audiovisual.html) zu überprüfen, um ihn für das 21. Jahrhundert fit zu machen;
  + die Rolle von Online-Plattformen wie Suchmaschinen, sozialen Medien usw. im digitalen Binnenmarkt zu analysieren und zu bewerten, wie gegen illegale Inhalte vorzugehen ist;
  + das Vertrauen und die Sicherheit in digitale Dienste, insbesondere den Umgang mit [personenbezogenen Daten,](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:l14042)zuerhöhen. Dazu gehört auch eine Überprüfung der Richtlinie über den elektronischen [Datenschutz;](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:l24120)
  + eine Partnerschaft mit der Industrie im Bereich [Cybersicherheit,](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:si0010) die Technologien und Online-Netzwerksicherheit umfasst.
* 3.

**Maximierung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft**. Die Kommission wird

* + eine Initiative für den freien Datenfluss zur Förderung des freien Datenverkehrs in der EU sowie eine [Initiative "Europäische Cloud"](https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/609#Article) vorzuschlagen;
  + Prioritäten für Normen und Interoperabilität von Geräten, Anwendungen, Datenspeichern, Diensten und Netzen festzulegen, die für den digitalen Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung sind;
  + Förderung einer integrativen digitalen Gesellschaft, in der die Bürgerinnen und Bürger über die richtigen Fähigkeiten verfügen, um die Chancen des Internets zu nutzen und ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz zu erhöhen.

Die Kommission wird diese Maßnahmen bis Ende 2016 abschließen.

Weitere Informationen finden Sie [unter DigitalBinnenmarkt auf der Website der Europäischen Kommission](http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/).

**Einleitung**

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Ergebnis des Vertrags von Lissabon wurde aus dem Vertrag zur Gründung der **Europäischen Gemeinschaft** (EGV oder EG-Vertrag) entwickelt, wie er durch den [Vertrag von Maastricht](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:xy0026)in Kraft gesetztwurde. Der EG-Vertrag selbst stützte sich auf den am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrag zur Gründung der Europäischen [**Wirtschaftsgemeinschaft**](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:xy0023) (TEEC). Die Schaffung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht (7. Februar 1992) war ein weiterer Schritt auf dem Weg zur politischen Einigung Europas.

Die Europäische Union hat jedoch die Europäischen Gemeinschaften nicht ersetzt, sondern sie unter denselben Schirm gestellt, der auf der Struktur der "Drei-Säulen"-Struktur beruht:

* **Dieerste**  **Säule** bestand aus den Europäischen Gemeinschaften (EG, [Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:xy0022) (EGKS) bis 2002 und [Euratom).](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum:4301853)
* **Der zweitePfeiler**  bestand in der Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern im Rahmen der Gemeinsamen [Außen- und Sicherheitspolitik](http://europa.eu/european-union/topics/foreign-security-policy_en).
* **Derdritte**  **Pfeiler**  betraf die Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern im Bereich [Justiz](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/justice.html) und Inneres.

Jeder neue Vertrag führt zur Neunummerierung der Artikel. Der [Vertrag von Lissabon](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:ai0033), der am13.12.2007 unterzeichnet wurde und am 1.12.2009 in Kraft trat, benannte den EGV wiederum in AEUV um, der die drei Säulen in die reformierte EU fusionierte und erneut in Nummer stand.

Der AEUV ist neben dem [Vertrag über](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:4301855) die Europäische Union (EUV) einer von zwei Primärverträgen der EU. Sie bildet die detaillierte Grundlage des EU-Rechts, indem sie die Grundsätze und Ziele der EU und den Handlungsspielraum in ihren Politikbereichen festlegt. Außerdem werden organisatorische und funktionale Einzelheiten der EU-Organe dargelegt.

**WAS IST DER AIM DES VERTRAGS?**

Wie bereits in seiner früheren Präambel dargelegt, bestand das Ziel des TWR darin, "die Grundlagen für eine immer engere Union der Völker Europas zu legen". Diese Formulierung ist nach wie vor in der Präambel des derzeitigen AEUV sowie des EUV enthalten. Diese Verträge haben der europäischen Integration über das ursprüngliche wirtschaftliche Ziel, einen Binnenmarkt zu schaffen, hinaus eine politischere und demokratischere Dimension gebracht.

**KERNPUNKTE DES KONSOLIDIERTEN VERTRAGS**

* Teil 1 — **Grundsätze:**
  + beschreibt den Anwendungsbereich des Vertrags und seine Verbindung zum EUV (Artikel 1);
  + umreißt die Zuständigkeiten der EU nach dem Umfang der EU-Befugnisse in jedem Bereich (Artikel 2, 3, 4, 5 und 6);
  + allgemeine Grundsätze für das Handeln der EU (Artikel 7 bis 17).
* Teil 2 — **Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft:**
  + Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet (Artikel 18);
  + staaten, dass die EU "Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekämpfen wird" (Artikel 19);
  + die Unionsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte (Artikel 20 bis 24) fest.
* Teil 3 — der größte (Artikel 26 bis 197) enthält die Rechtsgrundlage für die **EU-Politiken und internen Maßnahmen** in folgenden Bereichen:
  + [Binnenmarkt](http://ec.europa.eu/growth/single-market_en) (Titel I);
  + den [freien Warenverkehr](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/free-movement-sectors_en) (Titel II), einschließlich der [Zollunion;](http://europa.eu/european-union/topics/customs_en)
  + die [Gemeinsame Agrarpolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/agricultural_policy.html) und die [Gemeinsame Fischereipolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/fisheries.html) (Titel III);
  + die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (und der [Personen](http://ec.europa.eu/justice/citizen/move-live/index_en.htm) im Allgemeinen), der [Dienstleistungen](http://ec.europa.eu/growth/single-market/services_en) und des [Kapitals](http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets/capital-movements_en) (Titel IV);
  + raum [der Freiheit, des Rechts und der Sicherheit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/freedom_and_security.html) (Titel V), einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und [Justiz;](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/police_judicial_cooperation.html)
  + [Verkehr](http://europa.eu/european-union/topics/transport_en) (Titel VI);
  + [Wettbewerb,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competition.html) [Besteuerung](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/taxation.html)  und Harmonisierung der [Rechtsvorschriften](http://ec.europa.eu/environment/archives/guide/part1.htm)  (Titel VII);
  + [Wirtschafts- und Währungspolitik](http://europa.eu/european-union/topics/economic-monetary-affairs_en) (Titel VIII), einschließlich Artikel über den Euro;
  + [Beschäftigungspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/employment.html) (Titel IX);
  + [Sozialpolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/social_policy.html) (Titel X) unter Bezugnahme auf die Europäische [Sozialcharta](http://www.coe.int/en/web/turin-european-social-charter) (1961) und die [Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:c10107) (1989) — Titel XI legt den Europäischen [Sozialfonds fest;](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_social_fund.html)
  + [Allgemeine](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/education.html)und berufliche [Bildung,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/training.html) [Jugend-](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/youth.html) und [Sportpolitik](http://europa.eu/european-union/topics/sport_en) (Titel XII);
  + [Kultur](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/culture.html) (Titel XIII);
  + [öffentliche Gesundheit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/public_health.html) (Titel XIV);
  + [Verbraucherschutz](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/consumer_protection.html) (Titel XV);
  + [transeuropäische Netze](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/ten.html) (Titel XVI);
  + [Industriepolitik](http://europa.eu/european-union/topics/enterprise_en) (Titel XVII);
  + [wirtschaftlicher, sozialer und territorialer](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_social_cohesion.html) Zusammenhalt— mit anderen Worten, Verringerung der Entwicklungsunterschiede (Titel XVIII);
  + [Forschungs-, Entwicklungs-](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/research_and_development.html) und [Raumfahrtpolitik](http://europa.eu/european-union/topics/space_en) (Titel XIX);
  + [Umweltpolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/environment.html) (Titel XX);
  + [Energiepolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/energy.html) (Titel XXI);
  + [Tourismus](http://ec.europa.eu/growth/sectors/tourism_en) (Titel XXII);
  + [Katastrophenschutz](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/civil_protection.html) (Titel XXIII);
  + [Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden](http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/tax-cooperation-control/administrative-cooperation_en) (Titel XXIV).
* Teil 4 — **Die Assoziation der**  [**überseeischen Länder und Gebiete**](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/octs_en) (Artikel 198 bis 204) beschreibt die besonderen Beziehungen zwischen der EU und den überseeischen Gebieten einiger EU-Länder, die im Gegensatz zu Regionen in äußerster Randlage nicht Teil der EU sind.
* Teil 5 — **Das auswärtige Handeln** der EU (Artikel 205 bis 222) beschreibt:
  + die gemeinsameHandelspolitik [(Außenhandel);](http://europa.eu/european-union/topics/trade_en)
  + [Zusammenarbeit bei Derentwicklung und humanitärer Hilfe](http://europa.eu/european-union/topics/development-cooperation_en) für Drittländer;
  + Beziehungen zu Nicht-EU-Ländern (internationale Verträge, [Sanktionen](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:25_1) und [Solidarität](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/solidarity_clause.html) zwischen EU-Ländern) und internationalen Gremien;
  + Einrichtung von EU-Delegationen;
  + dass die externen Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen des Kapitels 1 Titel 5 EUV über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Artikel 205) stehen müssen.
* Teil 6 — **Institutionelle und finanzielle Bestimmungen** werden erläutert zu:
  + [DIE EU-Organe](http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_en) (Artikel 223 bis 227);
  + Konsultationsorgane der EU (Artikel 300 bis 307);
  + der Europäischen Investitionsbank (Artikel 308 und 309);
  + [Rechtsakte](http://europa.eu/european-union/eu-law/legal-acts_en) (Verordnungen, Richtlinien usw.) und [Verfahren](http://europa.eu/european-union/eu-law/decision-making/procedures_en) der EU (Artikel 288 bis 299);
  + [EU-Haushalt](http://europa.eu/european-union/about-eu/money_en) (Artikel 310 bis 325);
  + [verstärkte Zusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/enhanced_cooperation.html) zwischen den EU-Ländern (Artikel 326 bis 334).
* Teil 7 — **Allgemeine und endgültige Bestimmungen** (Artikel 335 bis 358) befassen sich mit spezifischen Rechtsfragen wie der Rechtsfähigkeit der UNION, der territorialen und zeitlichen Anwendung, dem Sitz der Organe, den Immunitäten und den Auswirkungen auf die vor 1958 unterzeichneten Verträge oder dem Tag des Beitritts.

**AB WANN GILT DER VERTRAG?**

Der AEUV wurde am 13. Dezember 2007 von 27 EU-Ländern unterzeichnet (Kroatien trat der EU erst 2013 bei) und trat am 1. Dezember 2009 in Kraft.

**Eine Vision für den Binnenmarkt für Industrieerzeugnisse**

Die Europäische Kommission hat ein Strategiepapier vorgelegt, in dem sie ihre Vision für die Zukunft des EU-Binnenmarkts für Industrieerzeugnisse darlegt.

**Handeln**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine Vision für den Binnenmarkt für gewerbliche Erzeugnisse ([KOM(2014) 25 endgültig](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52014DC0025) vom 22. Januar 2014 - nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

**Zusammenfassung**

Die EU-Rechtsvorschriften über gewerbliche Erzeugnisse legen die grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und andere öffentliche Interessen fest, die Unternehmen beim Inverkehrbringen von Produkten erfüllen müssen, einschließlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung. Diese Rechtsvorschriften sehen auch die obligatorischen Schritte vor, die zu ergreifen sind, um nachzuweisen, dass das Produkt mit dem EU-Recht im Einklang steht, bevor es die CE-Kennzeichnung tragen kann.

Die allgemeine Schlussfolgerung einer öffentlichen Online-Konsultation und -Bewertung in diesem Bereich lautet, dass die EU-Binnenmarktvorschriften für Produkte für die Erreichung der EU-Ziele in Bezug auf die Notwendigkeit technischer Harmonisierungsmaßnahmen mit einem hohen Schutzniveau für Gesundheit, Sicherheit und Verbraucher sowie für die Umwelt von Bedeutung sind. Daher ist sie nicht nur ein Schlüsselfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, sondern auch für den Verbraucher- und Umweltschutz.

Einige Verbesserungspunkte wurden auch in dem als Mitteilung bezeichneten Strategiepapier genannt. Die Kommission versucht zwar, mit den technologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts Schritt zu halten, möchte aber auch der Forderung der europäischen Industrie nach Zeiten der Regulierungsstabilität Rechnung tragen, ohne die Vorschriften grundlegend zu überarbeiten.

In dem Strategiepapier wurden die folgenden Prioritäten genannt.

**Starke Durchsetzungsmechanismen**

Dies bedeutet, dass die Kommission verstärkt anstrengungen, um sicherzustellen, dass das EU-Recht respektiert wird, um wichtige öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit zu schützen; Schutz der Umwelt und der Sicherheit; und den Schutz der Verbraucher. Die Kommission prüft derzeit die Möglichkeit, einen Legislativvorschlag zur Straffung und Harmonisierung von Wirtschaftssanktionen administrativer oder ziviler Art auszuarbeiten, wenn das EU-Recht nicht eingehalten wird.

**Sektorübergreifende Rechtsvorschriften über Produkte**

Die Kommission wird prüfen, ob horizontale (d. h. sektorübergreifende) Rechtsvorschriften erlassen werden müssen, in der gemeinsame Elemente für die einzelnen Sektoren festgelegt sind.

**Innovation und digitale Zukunft**

Die Kommission wird Bei der Ausarbeitung neuer Legislativvorschläge für Industrieerzeugnisse Innovationen und technologische Entwicklungen berücksichtigen. Darüber hinaus wird sie eine Initiative zur elektronischen Einhaltung der Vorschriften ins Leben rufen, mit der Unternehmen ihre Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften elektronisch nachweisen können.

**Die verschwimmende Unterscheidung zwischen Produkten und ihren verbundenen Dienstleistungen**

Fertigungsbetriebe bieten zunehmend Dienstleistungen (z. B. Wartung und Ausbildung) zusammen mit ihren traditionellen Produkten an. Die Kommission wird prüfen, wie die Art und Weise verbessert werden kann, wie mit dieser unscharfen Unterscheidung zwischen Produkten und Dienstleistungen umgegangen wird.

**Mehr Vorschriften, weniger Richtlinien**

Vorbehaltlich einer Fall-zu-Fall-Bewertung wird die Kommission Verordnungen als Quelle des EU-Rechts Vorrang vor Richtlinien einräumen, da sie, da sie in den EU-Ländern unmittelbar anwendbar sind, zu mehr Sicherheit für die Unternehmen führen.

**Ein unternehmensfreundlicher Ansatz für Produktregeln**

Derzeit sind Unternehmen mit vielen Gesetzen konfrontiert, die für dieselben Produkte/Hersteller gelten, und die Grenzen zwischen vielen Gesetzen sind manchmal unklar. Bei einer regelmäßigen Überprüfung der sektoralen Rechtsvorschriften wird die Kommission prüfen, ob das EU-Recht über gewerbliche Erzeugnisse mit anderen Rechtsvorschriften für die gleiche Produktkategorie zusammengeführt werden kann.

**Der globale Markt**

Die EU sollte weiterhin die internationale Konvergenz der Rechtsvorschriften und technischen Normen für gewerbliche Erzeugnisse fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau der öffentlichen Interessen gewährleisten. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass sich die Auswirkungen der EU-Verordnung stärker auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen konzentrieren.

**Überwachungssystem für den grenzfreien Raum der EU**

Dieses Gesetz schafft einen Rahmen für einen spezifischen Überwachungsmechanismus, mit dem die Anwendung der so genannten Schengen-Rechtsvorschriften der Europäischen Union überprüft werden soll. Damit soll sichergestellt werden, dass die Länder der Europäischen Union im Schengen-Raum, einem Raum mit 26 Ländern, davon 22 EU-Länder und vier Nicht-EU-Länder, in der Praxis hohe einheitliche Standards anwenden. In diesem Bereich werden keine Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt.

**Handeln**

Verordnung (EU) Nr. [1053/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32013R1053) des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einrichtung eines Bewertungs- und Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 zur Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für die Bewertung und Umsetzung von Schengen.

**Zusammenfassung**

Hauptziel des Bewertungs- und Überwachungsmechanismus ist es, ein **hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen** den Ländern des Schengen-Raums in Bezug auf ihre Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Umsetzung der einschlägigen Vorschriften in allen Bereichen der [Schengen-EU-Rechtsvorschriften](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/schengen_agreement) ("Schengen-Besitzstand") zu gewährleisten.

**ANWENDUNGSBEREICH DES MECHANISMUS**

Der Bewertungsmechanismus deckt alle Aspekte der Rechtsvorschriften in diesem Bereich ab. Was die Grenzen betrifft, so zielt sie darauf ab, sowohl die Effizienz der Grenzkontrollen an den Außengrenzen als auch das Fehlen von Kontrollen an den Binnengrenzen abzudecken.

Die EU-Länder und die Kommission sollen die gemeinsame Verantwortung für die Umsetzung des gesamten Mechanismus übernehmen, wobei die Kommission die Gesamtkoordinierung übernimmt.

**ANNOUNCED UND UNANNOUNCED INSPECTIONS**

Zur Umsetzung des Evaluierungsmechanismus sollen unter der Koordinierung der Kommission ein mehrjähriges (fünfjähriges) und ein jährliches Inspektionsprogramm aufgestellt werden. Diese Bewertungen sollten regelmäßig auf dem Gebiet aller Schengen-Staaten in Form **von angekündigten und unangekündigten Inspektionen**stattfinden.

**AKTIONSPLAN ZUR BEGEBUNG VON MÄNGELN**

Die Bewertungen vor Ort müssen von speziell ausgebildeten Sachverständigen durchgeführt werden, die von den EU-Ländern ernannt und auf neutrale Weise ausgewählt werden, und das auf der Grundlage einer **Risikoanalyse** durch die Agentur [Frontex](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:l33216) (in Bezug auf die Außengrenzen) und der Unterstützung von [Europol](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:jl0025), [Eurojust](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=uriserv:l33188)  und anderen einschlägigen EU-Einrichtungen in den von ihrem Mandat abgedeckten Bereichen.

Im Anschluss an diese Analyse und die Ergebnisse der Vor-Ort-Inspektion wird von den Sachverständigen unter der Koordinierung der Kommission ein Bericht erstellt. Eine Reihe von Empfehlungen kann dann an das geprüfte EU-Land übermittelt werden. Wird die Umsetzung der Rechtsvorschriften in diesem Land als unzureichend angesehen oder werden seine Verpflichtungen ernsthaft vernachlässigt, muss es einen **Aktionsplan** vorlegen, der sich mit diesen Fragen befasst.

**ÜBERWACHUNG UND FOLLOW-UP**

Der Kommission und anderen EU-Ländern muss alle sechs Monate ein Bericht über die Umsetzung eines solchen Aktionsplans vorgelegt werden, um zu bestätigen, dass das überwachte EU-Land die **erforderlichen Maßnahmen und Maßnahmen** ergriffen hat, um die Schwachstellen zu beheben. Es können eine Reihe weiterer regelmäßiger Berichte folgen, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuverfolgen. Gegebenenfalls kann die Kommission neue Kontrollinspektionen einrichten.

**WAS IST DAS AIM DIESER REGULATION?**

* Damit soll sichergestellt werden, dass die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollvorschriften des Übereinkommensgebiets der Regionalen Fischereiorganisation für den [Südlichen Pazifik (SPRFMO)](http://www.sprfmo.int/) vollständig in das EU-Recht einbezogen werden.
* Die Verordnung arbeitet mit dem [EU-Fischereikontrollsystem](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:pe0012) für die Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen [Fischereipolitik](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:02020101_1)durch die nationalen Behördenzusammen.

**WICHTIGE PUNKTE**

**SPRFMO**

* SPRFMO ist eine zwischenstaatliche Organisation, die sich für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen des Südpazifik sanieren.
* Die EU ist Vertragspartei.

**Umfang und Anwendung**

* Die Verordnung gilt für:
  + EU-Fischereifahrzeuge, die im SPRFMO-Übereinkommensgebiet tätig sind;
  + EU-Fischereifahrzeuge, die[Fischereierzeugnisse umladen,](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum%3A4353955#keyterm_E0001) die im Gebiet des SPRFMO-Übereinkommens gefangen werden;
  + Fischereifahrzeuge aus Drittländern, wenn sie den Zugang zu EU-Häfen beantragen oder Gegenstand einer Inspektion sind und Fischereierzeugnisse befördern, die im Gebiet des SPRFMO-Übereinkommens geerntet werden.
* Sie gilt unbeschadet:
  + Verordnung (EG) [Nr. 1005/2008](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:32008R1005) (siehe [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:pe0005));
  + Verordnung (EG) [Nr. 1224/2009](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:32009R1224) (siehe [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=LEGISSUM:pe0012));
  + Verordnung (EU) [2017/2403](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:32017R2403) (siehe  [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:4326429)).

**Regeln**

* fordert die EU-Länder auf, eine wissenschaftliche Beobachterabdeckung von mindestens 10 % in der Makrelenfischerei sicherzustellen und die Fischerei einzustellen, wenn sie 100 % ihrer Fanggrenze erreicht haben;
* fordert die EU-Schiffe auf, die Vorschriften zum Schutz von **Seevögeln,** einschließlich der Verwendung von Vogelschutzlinien, einzuhalten;
* zum Schutz empfindlicher Meeresökosysteme[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum%3A4353955#keyterm_E0002)verbietet es EU-Schiffen, OhneGenehmigung des SPRFMO und auf der Grundlage einer vom Wissenschaftlichen Ausschuss spRFMO bewerteten Grundfischerei fischereiaufdieb zu fischen[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum%3A4353955#keyterm_E0003) oder Sondierungsfischerei[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum%3A4353955#keyterm_E0004) zu betreiben;
* verlangt, dass mindestens 10 % der Beobachterabdeckung für Langleinenfischer, die nach Grundfischarten fischen, und die Grundfischerei innerhalb von 5 Seemeilen des Gebiets einstellen muss, in dem jede Begegnung mit empfindlichen Meeresökosystemen die Schwellenwerte überschreitet;
* verbietet die Verwendung von großflächigen pelagischen Treibnetzen (Kiemennetzen oder Netzkombinationen mit einer Länge von mehr als 2,5 km) und aller Tiefseekiemennetze[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum%3A4353955#keyterm_E0005) im gesamten SPRFMO-Übereinkommensgebiet;
* verlangt die Meldung des Umschlags von Makrelen- und Grundtierarten sowie deren Überwachung, wenn ein Beobachter an Bord ist;
* verpflichtet EU-Schiffe, die beabsichtigen, das Übereinkommensgebiet während der Beförderung von **Kiemennetzen** zu durchqueren, das SPRFMO-Sekretariat mindestens 36 Stunden vor der Einfahrt in das Gebiet zu benachrichtigen und sicherzustellen, dass die Schiffe unter ihrer Flagge alle zwei Stunden ein [Schiffsüberwachungssystem](http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/control/technologies/vms_en) betreiben, das im SpRFMO-Übereinkommensgebiet gemeldet wird;
* fordert die EU-Länder auf, der Kommission bis zum 15. November eines jeden Jahres eine Liste der Fischereifahrzeuge vorzulegen, die unter ihrer Flagge fahren und für das folgende Jahr im Gebiet des SPRFMO-Übereinkommens fischen dürfen, einschließlich der in Anhang V enthaltenen Informationen. Die Kommission leitet diese Liste an das SPRFMO-Sekretariat weiter;
* EU-Länder, deren Schiffe im SPRFMO fischen, müssen Beobachterprogramme einrichten, um Daten über gefangenen Fisch zu sammeln, der der Kommission vorgelegt werden soll.

**AB WANN GILT DIE VERORDNUNG?**

Sie gilt seit dem 19. Juli 2018.

**Förderung des Unternehmertums europäischer KMU — COSME-Programm**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 — Aufstellung eines Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (COSME) (2014–20)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32013R1287)

**WAS IST DAS AIM DER REGULATION?**

Sie legt ein Programm der Europäischen Union (EU) fest, das darauf abzielt, die Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch die Verbesserung der Bedingungen, unter denen Unternehmertum gedeihen kann, zu verbessern.

**WICHTIGE PUNKTE**

* KMU tragen in der EU zu Wachstum **und Beschäftigung wesentlich bei.** Im Rahmen des Programms "Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen"[(COSME)](http://ec.europa.eu/growth/smes/cosme_en)ist es für KMU nun einfacher, durch den Zugang zu Finanzmitteln und Märkten, die Vereinfachung der Regulierung und die Förderung des Unternehmertums wettbewerbsfähig zu bleiben.
* COSME wird einen **direkten Kanal für** die Kommunikation zwischen europäischen KMU und der [Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html)bieten.

**Bessere Geschäftsbedingungen**

* COSME wird Maßnahmen unterstützen, die den **Zugang zu Finanzmitteln** für KMU von der Start-up- bis zur Wachstumsphase verbessern. Zu den Finanzierungsinstrumenten gehören Gleichstellungs- und Darlehensbürgschaftsfazilitäten. In einigen Fällen können diese zusammen mit nationalen Finanzinstrumenten für die Regionalpolitik und dem Programm Horizont [2020](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html) für Forschung und Innovation verwendet werden.
* Das Programm wird auch **einen besseren Zugang zu Märkten innerhalb und außerhalb der EU**gewähren. Das Programm wird Informationen zu folgenden Bereichen enthalten:
  + verfügbare Geschäftsmöglichkeiten,
  + Marktzutrittsschranken in Gebieten außerhalb der EU,
  + Beratung in Rechts- und Zollpraktiken.
* Unterstützungsdienste im Bereich **der Rechte an geistigem Eigentum,**einschließlich der Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Unternehmen, Technologie sowie FuE-Transfer- und Innovationspartnerschaften, werden ebenfalls angeboten.

**Förderung des Wettbewerbs**

* Um die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen zu erhalten, zielt das Programm darauf ab, **die Konzeption und Umsetzung** bestehender Politiken, die KMU betreffen, zu verbessern. Sie wird auch die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** fördern und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen und **Technologien** unterstützen.
* KMU werden auch ermutigt, **umweltverträglich** zu arbeiten und **soziale unternehmerische Verantwortung zu** zeigen.

**Eine Kultur des Unternehmertums**

* Das Programm wird sich auch auf die Förderung des Unternehmertums konzentrieren. Sie zielt darauf ab, eine Unternehmenskultur in der EU zu schaffen, **indem Hindernisse beseitigt** werden, die es kleinen Unternehmen schwer machen, zu wachsen, einschließlich der sich ändernden regulatorischen Belastungen, die KMU bereits auferlegt werden.
* Das Programm wird **jungen Unternehmerinnen** sowie anderen spezifischen Zielgruppen wie älteren Menschen und Unternehmern, die sozial **benachteiligten Gemeinschaften angehören,**besondere Aufmerksamkeitwidmen.

**Finanzierung**

Das Programm verfügt über ein Budget von 2,3 Mrd. EUR für einen Wert von 7 Jahren und läuft von 2014 bis 2020. Sie wird von der [Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen](https://ec.europa.eu/easme/)verwaltet.

**AB WANN GILT DIE VERORDNUNG?**

Sie gilt seit dem 23. Dezember 2013.

**WAS IST DER AIM DER DIRECTIVE?**

Sie zielt darauf ab, eine gerechte Besteuerung von Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0003) in verschiedenen EU-Ländern zu gewährleisten und gleichzeitig doppelbesteuerung zwischen den EU-Ländern zu vermeiden. Sie gilt für:

* Zinszahlungen[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0001);
* Lizenzgebühren[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0002)

**WICHTIGE PUNKTE**

Ziel der Richtlinie ist die Abschaffung der im EU-Quellenland erhobenen Steuern, während das EU-Eingangsland die gleiche Zahlung besteuert.

Daher soll vor allem sichergestellt werden, dass die Zahlungen nicht in mehr als einem Land besteuert werden (Doppelbesteuerung).

Zins- und Lizenzgebührenzahlungen, die in einem EU-Land anfallen, sind von allen Steuern befreit, die auf diese Zahlungen in diesem Land erhoben werden, sofern der wirtschaftliche Eigentümer[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0004) der Zinsen oder Lizenzgebühren:

* ein Unternehmen eines anderen EU-Landes[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0005)
* oder eine Betriebsstätte[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l31039&from=EN#keyterm_E0006) in einem anderen EU-Land.

Der **Anhang** der Richtlinie enthält eine Liste der Arten von **Unternehmen,** auf die die Richtlinie Anwendung findet. Die Richtlinie wurde geändert, um den Arten von Unternehmen in den Ländern Rechnung zu tragen, die der EU 2004, 2007 und 2013 beigetreten sind.

Zahlt ein assoziiertes Unternehmen oder eine Betriebsstätte in einem EU-Land, das nicht sein eigenes ist, überhöhte Steuern auf Zinsen oder Lizenzgebühren, so muss es eine **Erstattung**beantragen. Das Land hat die einbehaltene Steuerüberschuss innerhalb eines Jahres nach Eingang eines Antrags und alle unterstützenden Informationen zurückzuzahlen, die es vernünftigerweise von der Gesellschaft oder Betriebsstätte verlangen kann. Wurde die einbehaltene Steuer nicht innerhalb dieser Frist zurückerstattet, so hat die Gesellschaft oder Betriebsstätte (nach Ablauf des betreffenden Jahres) Anspruch auf Zinsen auf die zurückerstattete Steuer. Diese Zinsen werden zu einem Zinssatz berechnet, der dem nationalen Zinssatz entspricht, der in vergleichbaren Fällen nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Landes anzuwenden ist.

Diese Richtlinie schließt die Anwendung innerstaatlicher oder vereinbarungsbasierter Vorschriften zur **Verhütung von Betrug oder Missbrauch**nichtaus. Die EU-Länder können die Vorteile dieser Richtlinie zurückziehen oder sich weigern, sie bei Transaktionen anzuwenden, bei denen das Hauptmotiv oder eines der Hauptmotive Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder -missbrauch ist.

Einige Länder profitierten für einen Zeitraum von **Übergangsregelungen,** wodurch sich die Anwendung der Richtlinie verzögerte.

Das [International Bureau of Fiscal Documentation](http://www.ibfd.org/) führte 2006 eine [Umfrage](http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/common/publications/studies/survey_ir_dir.pdf) zur Umsetzung der Richtlinie für die Europäische [Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) durch, und die Kommission veröffentlichte 2009 ihren eigenen [Bericht](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52009DC0179) über ihre Tätigkeit. Im Jahr 2011 nahm die Kommission einen [Vorschlag](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:52011PC0714) zur [Neufassung](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/legislation_recasting.html) der Richtlinie an, um ihren Anwendungsbereich zu erweitern und Situationen zu vermeiden, in denen Steuererleichterungen gewährt werden, die entsprechenden Einkünfte jedoch nicht effektiv besteuert werden (doppelte Nichtbesteuerung).

**AB WANN GILT DIE RICHTLINIE?**

Die Richtlinie gilt seit dem 26. Juni 2003 und musste in den EU-Ländern bis zum 1. Januar 2004 In-Verkehr gebracht werden.

**Hintergrund**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Besteuerung grenzüberschreitender Zinsen und Lizenzgebühren in der EU](http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/taxation-crossborder-interest-royalty-payments-eu-union_en) (*Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Zinszahlung:** Erträge aus Forderungen jeder Art, unabhängig davon, ob sie durch Hypotheken gesichert sind oder nicht und ob sie ein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen des Schuldners haben oder nicht. Beispiele hierfür sind Erträge aus Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen (langfristige Schuldverschreibungen, die einen festen Zinssatz abwerfen, von einem Unternehmen begeben und gegen Vermögenswerte besichert sind) sowie Prämien und Preise im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen. Strafgebühren für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen.

**Lizenzgebühren:** Zahlungen jeglicher Art, die für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten erhalten wurden, einschließlich:

* Kamerafilme und Software,
* jedes Patent,
* Marke
* Design oder Modell,
* Plan
* geheime Formel oder Verfahren oder informationen über industrielle, kommerzielle oder wissenschaftliche Erfahrungen.

Zahlungen für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von gewerblichen, kommerziellen oder wissenschaftlichen Geräten gelten als Lizenzgebühren.

**Assoziierte Unternehmen:** 2 Unternehmen gelten als assoziierte Unternehmen:

* wenn der eine eine direkte Mindestbeteiligung von 25 % am Kapital des anderen hält, oder
* wenn ein drittes Unternehmen eine direkte Mindestbeteiligung von 25 % am Kapital beider Gesellschaften hält.

**Günstiger Eigentümer:** das Unternehmen, das diese Zahlungen zu seinem eigenen Vorteil erhält und nicht als Vermittler, wie z. B. als Bevollmächtigter, Treuhänder oder bevollmächtigter Unterzeichner, für eine andere Person.

Im Falle einer Betriebsstätte, wenn die Zahlung tatsächlich mit dieser Betriebsstätte verbunden ist.

**Unternehmen eines anderen EU-Landes:** Dieses Unternehmen muss die folgenden drei Kriterien erfüllen:

* sie wurde nach dem Recht eines EU-Landes gegründet (d. h. es hat seinen satzungsgemäßen Sitz, seine Zentralverwaltung oder seinen Hauptgeschäftssitz innerhalb der EU und seine Tätigkeiten stellen eine wirksame und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Landes dar);
* sie ihren Wohnsitz in diesem EU-Land hat;
* sie unterliegt der Körperschaftsteuer.

**Betriebsstätte:** eine feste Niederlassung in einem Mitgliedstaat, über den die Geschäftstätigkeit einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise ausgeübt wird.

**WAS IST DAS AIM DER REGULATION?**

* Als Teil eines Pakets von Rechtsvorschriften über das Flugverkehrsmanagement zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums gemäß der Verordnung (EG) Nr. [549/2004](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:32004R0549) (siehe [Zusammenfassung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:l24020)) zielt die Verordnung daraufab, die Nutzung des europäischen Luftraums zu optimieren, wodurch Verspätungen verringert und das Wachstum des Luftverkehrs gefördert werden soll.
* Die Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. [1070/2009](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32009R1070) geändert, um die Zuständigkeiten der Agentur der Europäischen Union für [Flugsicherheit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:4359400) auf die Sicherheit des Flugverkehrsmanagements auszudehnen. Diese Änderung ermöglicht es der Europäischen [Kommission,](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) Maßnahmen aufgrund technischer oder operativer Entwicklungen zu aktualisieren und die grundlegenden Kriterien und Verfahren für die Ausübung bestimmter Netzverwaltungsfunktionen festzulegen.

**WICHTIGE PUNKTE**

**Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums**

Damit sollen:

* Bereitstellung von Instrumenten zur Bewältigung von Schwankungen der Flugverkehrskapazität;
* Verbesserung der Sicherheit: Gewährleistung des gleichen Sicherheitsniveaus in den Flugsicherungssystemen und -verfahren in allen EU-Ländern;
* Verringerung der Zersplitterung der Erbringung von Flugverkehrsdiensten: Unterschiedliche nationale Ansätze für das Flugverkehrsmanagement und seine Organisation führen zu Inkonsistenzen und Unzulänglichkeiten, was sich nachteilig auf den Binnenmarkt für luft- und luftfahrtinnere Luftverkehrsdienste auswirkt;
* Verbesserung der Integration militärischer Systeme in die Organisation der Flugsicherung;
* die Einführung neuer Technologien zu erleichtern.

**Netzwerkmanagement und -design**

Um Initiativen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke zu unterstützen, werden die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes eine optimale Nutzung des Luftraums ermöglichen und sicherstellen, dass luftraumrechtliche Nutzer bevorzugte Flugbahnen betreiben können, während gleichzeitig ein maximaler Zugang zum Luftraum und zu Flugsicherungsdiensten ermöglicht wird.

**Flexible Nutzung des Luftraums**

Die Koordinierung zwischen den zivilen und militärischen Behörden wird verstärkt, insbesondere für die Zuweisung und effiziente Nutzung des Luftraums für militärische Zwecke, einschließlich der Kriterien und Grundsätze, die die Zuweisung und Nutzung und insbesondere den Zugang für zivile Flüge regeln sollten.

**AB WANN GILT DIE VERORDNUNG?**

Sie gilt seit dem 20. April 2004.

**WAS SIND DIE ZIELE DER ABKOMMEN UND DER BESCHLÜSSE?**

Die Abkommen zielen darauf ab,

* **regelmäßiger politischer und sicherheitspolitischer Dialog** zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Zusammenarbeit und gemeinsamer Initiativen;
* **wirtschaftliche, handelspolitische und finanzielle Zusammenarbeit**, einschließlich:
  + die schrittweise Liberalisierung des Warenverkehrs;
  + Erleichterung des Handels mit Dienstleistungen und des Kapitalverkehrs zur Erreichung der Liberalisierung, sobald die Bedingungen erfüllt sind;
  + die nachhaltige Entwicklung des Mittelmeerraums; Und
  + regionale Integration;
* **soziale, kulturelle und bildungspolitische**Zusammenarbeit, insbesondere durch interkulturellen Dialog, Migrationskontrolle, Kompetenzentwicklung, Förderung des Arbeitsrechts oder Gleichstellung der Geschlechter.

Die Beschlüsse schließen die Abkommen im Namen der EU ab.

**WICHTIGE PUNKTE**

**Europa-Mittelmeer-Partnerschaft**

* Das Abkommen zwischen der EU und den südlichen Mittelmeerländern basiert auf der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft.
* Diese politische, wirtschaftliche und soziale Partnerschaft beruht auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, solidarität und der Ko-Entwicklung.

Die Partnerschaft wurde 2008 durch die [Union für den Mittelmeerraum (UfM)](http://eeas.europa.eu/diplomatic-network/union-mediterranean-ufm/329/union-for-the-mediterranean-ufm_en)ersetzt.

* Aufgabe der UfM ist es, die regionale Zusammenarbeit, den Dialog und die Umsetzung von Projekten und Initiativen mit spürbaren Auswirkungen auf die Bürger mit Schwerpunkt auf jungen Menschen und Frauen zu verstärken, um die drei strategischen **Ziele** der Region zu erreichen:
  + Stabilität;
  + menschliche Entwicklung; Und
  + Integration.
* im Bereich Handel fördert die UfM:
  + Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen seinen Mitgliedern;
  + Verringerung der Handelshemmnisse;
  + Initiativen zur regionalen Integration; Und
  + eine engere zusammenarbeit der Unternehmen.
* Die EU hat Assoziierungsabkommen mit allen Partnern mit Ausnahme **Libyens**.
* Ein Abkommen mit [Syrien](http://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage_en/6769/EU-Syria%20relations,%20factsheet) wurde ausgearbeitet, aber nicht unterzeichnet.

**Umfang**

Jedes Abkommen ist an die Besonderheiten des betreffenden Nicht-EU-Landes angepasst. Sie alle haben jedoch grundsätzlich dieselbe Grundstruktur, die Folgendes umfasst:

* politischen Dialog;
* freier Warenverkehr;
* Einrichtung von Dienstleistungen;
* Zahlungen, Kapital, [Wettbewerb](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competition.html) und andere wirtschaftliche Maßnahmen;
* wirtschaftliche Zusammenarbeit;
* Zusammenarbeit in sozialen und kulturellen Angelegenheiten;
* Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes;
* finanzielle Zusammenarbeit;
* institutionelle und allgemeine Regeln.

**Ziele**

Die bilateralen Abkommen verfolgen insbesondere eine Reihe von Zielen:

* Förderung der intraregionalen Zusammenarbeit der Mittelmeerländer als Faktor des Friedens, der Stabilität, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
* Zur Schaffung einer Freihandelszone.

**Errichtung einer Freihandelszone**

* Die Abkommen legen die Grundlage für die Errichtung einer Freihandelszone im Mittelmeerraum im Einklang mit den Regeln der [Welthandelsorganisation](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:r11010) dar.
* Nach einer Übergangszeit von 12 Jahren nach Inkrafttreten der Abkommen muss eine Freihandelszone eingerichtet werden.
* Der freie Warenverkehr zwischen der EU und den Mittelmeerländern muss sich aus folgenden Folgen ergeben:
  + schrittweise Abschaffung der **Zölle**;
  + das Verbot **mengenmäßiger Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen** (mit Ausnahme in bestimmten Fällen) sowie alle Maßnahmen mit gleicher oder diskriminierender Wirkung zwischen den Parteien.
* Die Parteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit [Dienstleistungen (GATS)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:r11012).
* Die Partner aus Nicht-EU-Ländern müssen eine vollständige Liberalisierung des **Kapitalsektors** erreichen, sobald ausreichende Bedingungen erfüllt sind.
* Nach und nach muss ein Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet werden.

**Institutionelle Regelungen**

Die Abkommen schaffen eine institutionelle Struktur, die folgende Umstiege auf sich hat:

* einen auf Ministerebene organisierten **Assoziationsrat,**derBeschlüsse fassen und Empfehlungen ausspricht, damit feste Ziele erreicht werden können;
* ein **Assoziationsausschuss,** der die Vereinbarung verwaltet und Differenzen über seine Anwendung und Auslegung beilegt.

**DATUM DES INKRAFTTRETENS**

Assoziierungsabkommen traten zu folgenden Terminen in Kraft:

* 1. Juli 1997 — Interimsabkommen mit Palästina[\*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legissum%3Ar14104#keyterm_E0001)
* 1. März 2000 — Marokko
* 1. Juni 2000 — Israel
* 1. Mai 2002 — Jordanien
* 1. Juni 2004 — Ägypten
* 1. September 2005 — Algerien
* 1. April 2006 — Libanon
* 1. März 1998 — Tunesien.

**Hintergrund**

* [Europa-Mittelmeer-Partnerschaft](http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/euro-mediterranean-partnership/) (*Europäische Kommission*).

**HAUPTDOKUMENTE**

Beschluss [2006/356/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32006D0356) des Rates vom 14. Februar 2006 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits (ABl. L 143, 30.5.2006, S. 1)

[Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon, des anderen Teils](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:22006A0530%2801%29) — Protokoll 1 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Libanon gemäß Artikel 14 Absatz 1 — Protokoll 2 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 — Protokoll 3 über den Handel zwischen Libanon und der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 Absatz 3 — Protokoll 4 über die Definition des Begriffs Erzeugnisse und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit — Protokoll 5 über die amtsielle Amtshilfe in Zollsachen (ABl. L 143; 30.5.2006, S. 2-188)

Sukzessive Änderungen des Abkommens wurden in den ursprünglichen Text aufgenommen. Diese [konsolidierte Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:02006A0530%2801%29-20150209) ist nur von dokumentarischem Wert.

Beschluss [2005/690/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32005D0690) des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (ABl. L 265, 10.10.2005, S. 1)

[Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:22005A1010%2801%29) — Anhänge — Protokolle — Schlußakte — Erklärungen (ABl. L 265, 10.10.2005, S. 2-228)

Siehe [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:02005A1010%2801%29-20170201).

Beschluss [2004/635/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32004D0635) des Rates vom 21. April 2004 über den Abschluss eines Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits (ABl. L 304, 30.9.2004, S. 38)

[Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, des einen Teils und der Arabischen Republik Ägypten des anderen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:22004A0930%2803%29) Teils — Protokolle — Schlußakte — Erklärungenabkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und Ägypten über die Einfuhr von frischen Schnittblumen und Blumen und Blütenknospen der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft (ABl. L 304, 30.9.2004, S. 39-208)

Siehe [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:02004A0930%2803%29-20160201).

Beschluss [2002/357/EG,EGKS](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32002D0357) vom 26. März 2002 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Hashemitenreich Jordanien andererseits (ABl. L 129, 15.5.2002, S. 1-2)

[Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Hashemitischen Königreich Jordanien, andererseits — Protokoll 1 über die Regelung für](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:22002A0515%2802%29) die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Jordanien — Protokoll 2 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in Jordanien — Protokoll 3 über die Definition des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit — Protokoll 4 über die Amtshilfe zwischen Denerbehörden in Zollangelegenheiten — Gemeinsame Erklärungen — Schlußakte (ABl. L 129, 15.5.2002, S. 3-176)

Siehe [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:02002A0515%2802%29-20181204).

Beschluss des Rates und der Kommission [2000/384/EG, EGKS](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32000D0384) vom 19. April 2000 über den Abschluss eines Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (ABl. L 147, 21.6.2000, S. 1-2)

[Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, und der Staat Israel andererseits](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:22000A0621%2801%29) — Protokoll 1 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in Israel — Protokoll 2 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft — Protokoll 3 über Pflanzenschutzfragen — Protokoll Nr. 4 über die Definition von "Ursprungserzeugnissen" und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit — Protokoll 5 über die Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden in Zollangelegenheiten — Gemeinsame Erklärungen — Abkommen in Form eines Austauschs brief es concerning outstanding bilateral issues — Abkommen in Form eines Briefwechsels über Protokoll 1 und über die Einfuhr von frischen Schnittblumen und Blütenknospen der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft — Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Durchführung der Abkommen der Uruguay-Runde — Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft — Erklärung Israels (ABl. L 147, 21.6.2000, S. 3-172)

Siehe [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:02000A0621%2801%29-20130701).

Beschluss [2000/204/EG des](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:32000D0204) Rates und der Kommission vom 26. Januar 2000 über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 70, 18.3.2000, S. 1)

[Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, und das Königreich Marokko andererseits](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:22000A0318%2801%29) — Protokoll 1 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft Marokko — Protokoll 2 über die Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft — Protokoll 3 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft — Protokoll 4 über die Definition der Ursprungserzeugnisse und der Methoden der Verwaltungszusammenarbeit — Protokoll 5 über die Amtshilfe in Zollangelegenheiten zwischen den Verwaltungsbehörden — Schlußakte — Gemeinsame Erklärungen — Abkommen in Form eines Briefwechsels — Erklärung der Gemeinschaft — Erklärungen Marokkos (ABl. , 18.3.2000, S. 2-204)

Siehe [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:02000A0318%2801%29-20190719).

Beschluß des Rates und der Kommission [98/238/EG, EGKS](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:31998D0238) vom 26. Januar 1998 über den Abschluß eines Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits (ABl. L 97, 30.3.1998, S. 1)

[Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien, andererseits](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:21998A0330%2801%29) — Protokoll Nr. 1 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien — Protokoll Nr. 2 über die Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft — Protokoll Nr. 3 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft — Protokoll Nr. 4 über die Definition der Ursprungserzeugnisse und der Verwaltungszusammenarbeit — Protokoll Nr. 5 über die gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten zwischen den Verwaltungsbehörden — Gemeinsame Erklärungen — Erklärungen (ABl. 30.3.1998, S. 2-183)

Siehe [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:01998A0330%2801%29-20130101).

Beschluss [97/430/EG des](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:31997D0430) Rates vom 2. Juni 1997 über den Abschluß des Interimsassoziationsabkommens Europa-Mittelmeer über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde des Westjordanlandes und des Gazastreifens (ABl. L 187, 16.7.1997, S. 1-2)

[Interimsassoziationsabkommen Europa-Mittelmeer über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde des Westjordanlandes und des Gazastreifens, andererseits](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:21997A0716%2801%29) — Protokoll 1 über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen — Protokoll 2 über die Regelung für die Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in das Westjordanland und den Gazastreifen — Protokoll 3 über die Definition des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und der Methoden der Verwaltungszusammenarbeit — Schlußakte — Gemeinsame Erklärungen — Erklärung der Europäischen Gemeinschaft (ABl. 16.7.1997, S. 3-135)

Siehe [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/?uri=celex:01997A0716%2801%29-20160301).

\* Diese Bezeichnung sollte nicht als Anerkennung eines Staates Palästina ausgelegt werden und berührt nicht die einzelnen Standpunkte der Mitgliedstaaten in dieser Frage.